

Es ist jedoch noch unausgemacht, ob sich positiv begründen läßt, daß Sozialhilfeansprüche Eigentumsbezüge aufweisen, oder umgekehrt, ob das Eigentum sozialhilferechtliche Bezüge hat. Diese Begründung ist nicht damit geleistet, daß man auf die fragwürdige Argumentation des Bundesverfassungsgerichts hinweist, ohne tatsächlich einen subsumtionsfähigen Begriff vom Eigentum zu geben, an dem – überprüfbar – dann der Sozialhilfeanspruch zu messen wäre.

Eine Erinnerung an den Eigentumsbegriff ist notwendig, wie er sich als spezifischer Rechtsbegriff darstellt. Auszugehen ist dabei von der Definition „Eigentum“, wie ihn Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG vorprägt:

„Eigentum ist die Zuordnung von Gegenständen zu Personen im Sinne einer Herrschaft der Person über den Gegenstand unter Rechtsgesetzen.“

Diese noch weiter zu erläuternde erste Bestimmung ist Ausgangspunkt und Leitlinie der folgenden Überlegungen.

Eigentum als Grund- und Menschenrecht ist dabei in den vorpositiven Kontext zu stellen, in dem das Grundgesetz selbst steht, Art. 1 Abs. 2 GG. Die vorpositiven Begründungszusammenhänge sind aufzuklären.

B. Der vorpositive Begründungszusammenhang von Eigentum und Sozialhilfe

Das Begründungsproblem in der Dogmatik des Eigentumsgrundrechts ist offensichtlich. Die Begründung, daß Art. 14 GG die Fürsorgeansprüche nicht umfasse, ist weder Rechtsprechung noch Literatur widerspruchsfrei gelungen. Das Verhältnis zwischen Eigentum und Sozialhilfe steht in Frage. Es muß von Grund auf überdacht werden. Ziel des folgenden Nachdenkens ist es, Eigentum und Sozialhilfe in eine umfassende rechtsbegriffliche Konzeption zu setzen und aus dieser heraus den einheitlichen systematischen Zusammenhang zwischen den beiden Rechtsinstituten aufzuweisen. Das Recht an Gegenständen verwandelt sich im Sozialrechtsverhältnis zum Recht auf Gegenstände.

Der vorpositive vernunftrechtliche Zusammenhang zwischen Eigentum und Sozialhilfe legt den Schutz für den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nahe. Dieses Ergebnis entwickelt sich deduktiv aus einem vorausgesetzten personal-freiheitlich begründeten Rechtsbegriff. Um diesen zu gewinnen, wird auf die Rechtslehre Immanuel Kants in der „*Metaphysik der Sitten*“ zurückgegriffen. Die Darstellung ist nach der Untergliederung der Privatrechtstheorie Kants in drei Hauptstücke geordnet. Die Gliederung orientiert sich dabei an der praktisch-philosophischen Kategorienlehre Kants¹, insbesondere an den Kategorien der Modalität². In der theoretischen Philosophie wird nach den Modalkategorien der Begriff vom Erkenntnisgegenstand in ein Verhältnis zum theoretischen Erkenntnisvermögen, das unter den reinen Verstandesbegriffen steht, gesetzt³. In der praktischen Philosophie wird mit den Kategorien der Modalität die menschli-

¹ Die „Kategorien der Freiheit“ werden von Kant kurz erwähnt in der Kritik der praktischen Vernunft B S. 117. An ihre Funktion in der praktischen Philosophie Kants knüpfen sich vielfältige Interpretationsschwierigkeiten. Dazu instruktiv Bobzien, Susanne, Die Kategorien der Freiheit bei Kant, in: Oberer, Hariolf/ Seel, Gerhard (Hrsg.), „Kant. Analyse · Probleme · Kritik“, Würzburg 1988, S. 193-220. Dazu ferner Schönrich, Gerhard, „Die Kategorien der Freiheit als handlungstheoretische Elementar begriffe“, in: Prauss, Gerold, Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie, Frankfurt/M. 1086, S. 246 [264ff.]; am Rande Hoffmann, Thomas S., „Die absolute Form – Modalität, Individualität und das Prinzip der Philosophie nach Kant und Hegel“, Berlin/New York 1991, zgl. Diss. Bonn 1990.

² Den Hinweis auf die modalkategoriale Struktur der Privatrechtslehre Kants entnimmt man explizit dem § 41 *Metaphysik der Sitten* RL, ferner der Einteilung der Privatrechtslehre in drei Hauptstücke, welche nach der Möglichkeit des Besitzes, dessen Verwirklichungsmodus (Erwerb) und dessen Notwendigkeit (subjektiv bedingt durch den Erwerb vor einem idealen Gerichtshof der praktischen Vernunft) geordnet ist.

³ Kritik der reinen Vernunft B S. 266ff.

¹ „Im Bereich des Art. 14 GG aber wird über die Reformmöglichkeiten des Sozialrechts entschieden.“ – Katzenstein, Dietrich, „Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ...“, SGB 88, 185.

che Zwecksetzung und die menschliche Handlung in ein Verhältnis zum praktischen Erkenntnisvermögen gesetzt, welches unter dem Gesetz der Freiheit, dem kategorischen (Rechts-)Imperativ steht. Anhand dieses „Leitfadens“ werden die eigentumstheoretischen Möglichkeits-, Verwirklichungs- und Notwendigkeitsbedingungen subjektiver Berechtigung an Gegenständen aufgewiesen.

Die Elemente der oben im rechtsphilosophischen Sinne vorverständlich entwickelten Eigentumsdefinition ermöglichen es, das Rechtsinstitut „Eigentum“ überhaupt zu denken. In den einzelnen Begriffen dieser Definition ist der inhaltliche Rahmen aufzuzeigen, in nur dem allein Eigentum als Rechtsbegriff vorgestellt werden kann. Anhand der einzelnen Begriffe wird eine Rechtskonzeption erläutert, die Eigentum begründet und an der sich Eigentum begrenzt. In einer kurzen Aufnahme der Voraussetzungen, die Eigentum zu einer wirklichen Größe im Rechtsleben machen – Eigentum wird wirklich im Erwerb – wird das Defizit bloß besitzstandswahrender, insofern nur individuell begründeter Eigentumsbehauptung und die zerstörerische Instabilität solipsistischer Eigentumsbegründung aufgewiesen. In enger Anlehnung an das Privat- im Übergang zum Staatsrecht Kants wird folgend die notwendige Vermittlung subjektiver Berechtigung an Gegenständen mit der notwendigen Möglichkeit zum Dasein aller verdeutlicht. Aus dem Grundsatz eines unaufgebbaren Teilhaberechts der Person an Gegenständlichkeit entwickelt sich die Rechtspflicht im interpersonalen Verhältnis, dem anderen den faktischen Zugang zu den (im wörtlichen Sinne) Lebensmitteln zu belassen oder aber bedürftigenfalls dem anderen die Lebensmittel zu gewähren. Das geschieht mit der staatlich geleisteten Sozialhilfe.

I. Einleitung

1. Zur Rechtslehre Kants

Die Nachfrage nach einem vorpositiven Begründungszusammenhang geht von den vielfachen Hinweisen aus, die das Grundgesetz und die Eigentumsgarantie in den Traditionszusammenhang neuzeitlicher aufgeklärter Staatsphilosophie setzen. Der vom Bundesverfassungsgericht behauptete „vorpositive Gehalt“ der Eigentumsgarantie¹ und die kurze Bemerkung des Bundesgerichtshofes, die Eigentumsgarantie sei naturrechtlichen Ursprungs², legen eine solche Anstrengung nahe. Damit wird kein rechtsgeschichtliches Interesse verfolgt, vielmehr gelten die rechtsphilosophischen Begriffsklärungen auch für das heutige Gesetzesverständnis.

Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG ist weiter als der des § 903 BGB. Der Gegenstandsbereich ist u.a. um die Forderungsrechte an der Leistung anderer erweitert. Damit ist der Eigentumsbegriff des Bundesverfassungsgerichts im Gegen-

standsbereich zum Teil deckungsgleich mit dem Begriff des „intelligibelen Besitzes“, wie ihn Immanuel Kant in seiner Privatrechtstheorie entwickelt und ihn auf körperliche Sachen, auf Forderungsrechte und auf den „Zustand eines Anderen in Verhältnis auf mich“³ bezieht. Die dritte Kategorie des Zustandes einer anderen Person in ihrem Verhältnis zu mir fällt aus dem Rahmen des am positiven Recht entwickelten Vorverständnisses von Eigentum. Diese letzte Kategorie des wechselseitigen Verhältnisses der Personen zueinander kann bei der Untersuchung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt jedoch außer Acht gelassen werden. Bei dem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt handelt es sich um ein Forderungsrecht und damit um einen Gegenstand subjektiven intelligibelen Besitzes der zweiten Kategorie. Die Teilidentität der Kantischen Lehre vom intelligibelen Besitz in ihren exponierten drei kategorialen Unterscheidungen mit der Eigentumstheorie des Bundesverfassungsgerichts im Gegenstandsbereich legt es nahe, entweder von der „Eigentumstheorie Kants“ – so der Sprachgebrauch von Kristian Kühl – oder aber von der „Besitztheorie Kants“ – so der Sprachgebrauch von Manfred Brocker – zu sprechen. Wenn im folgenden von der „Besitztheorie“ Kants gesprochen wird, dann deshalb, weil der Eigentumsbegriff von Kant speziell belegt wird⁴ und bei Nachvollzug und Interpretation des kantischen Textes terminologisch sauber nur von der Lehre intelligibelen Besitzes als dem System der Grundsätze subjektiver Berechtigung an Gegenständlichkeit a priori gesprochen werden kann. Dieses System der Grundsätze ist in den Eigentumsbegriff des Bundesverfassungsgerichts, der sich zum Besitzbegriff der Privatrechtslehre Kants wie das Besondere zum Allgemeinen verhält, jederzeit hineinzudenken.

„Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“⁵ lautet der Wahlspruch der Aufklärung und setzt voraus, daß man sich zunächst seines eigenen Verstandes versichert. Gründe und Grenzen menschlicher Erkenntnis und die moralischen und rechtlichen Gesetze seines Handelns werden von Kant im Menschen selbst aufgewiesen. Die Verlagerung der Möglichkeitsbedingungen für Erkenntnis, sei es theoretische oder praktische, in das Subjekt unter Nachweis dessen formal-apriorischer Teilhabe an der Weltkonstitution, wie diese ist oder durch menschliches Handeln hervorgebracht wird, ist der feste nicht hintergehbare Bestand der „kopernikanischen Wende“⁶, die mit den Kritiken der reinen und der praktischen Vernunft voll-

³ § 4 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre.

⁴ Kant faßt den Begriff des Eigentums mit der Bedeutung und der Einschränkung im Gegenstandsbereich, die unserem aktuellen § 903 BGB entspricht, § 17 a.E. Metaphysik der Sitten/Rechtslehre.

⁵ Aus „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“, Weischedel Werkausgabe Frankfurt/M. 1964, A S. 481.

⁶ Kritik der reinen Vernunft B, Einleitung B S. XVI; dazu Jaspers, Karl: Kant. Leben, Werk, Wirkung. 3. Aufl. München 1985 S. 51; „Die alte dogmatische Metaphysik transzendierte denkend im Gegenständlichen zu einem übersinnlichen Gegenstand des Seins an sich oder Gottes. Kant transzendierte über das gegenständliche Denken gleichsam rückwärts zur Bedingung aller Gegenständlichkeit. An die Stelle der metaphysischen Erkenntnis einer anderen Welt tritt die Ursprungserkenntnis unseres Erkennens.“

¹ BVerfGE 15, 126 [144]; 41, 126 [157].

² BGHZ 6, 270 [278].

zogen wurde. Diese strikt subjektorientierte Sicht ist grundlegend für den Begriff des Rechts wie auch für den rechtsphilosophischen Begriff vom Gegenstand.

„Der Kampf um den Eigentumsbegriff“⁷ wird ausgetragen von Besitzstandswahren auf der einen und Umverteilungsbefürwortern auf der anderen Seite. „Eigentum ist ein eigentümliches Recht: Die meisten haben es, alle streben danach – und doch steht es überall im Streit. Der Kampf ums Recht ist die Theorie, der Kampf ums Eigentum ist die Praxis.“⁸ – aber eine mit der Theorie des Eigentums zu vermittelnde Praxis. Die unterschiedlichen Gemengelagen, die von einseitiger Behauptung der Besitzinteressen gegen den Staat⁹ bis zur Formel: „Eigentum ist Diebstahl“¹⁰ gehen, lassen kein festes Regelwerk für die Begriffsbildung „Eigentum“ erkennen. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff konnte bisher von der Staatsrechtslehre nicht mit festem Inhalt gefüllt werden. Die rechtsphilosophische Untersuchung des Eigentumsbegriffs zielt nun in eine andere Richtung der Begriffsbildung – sie ist nicht am Einzelfall orientiert, sondern versucht die allgemeinen Begriffe des Eigentums aufzufinden. Leitende These ist, daß sowohl Besitzstandswahrung als auch Umverteilung sich aus einem und demselben Gerechtigkeitsgrund herleiten lassen.

2. Die Modalkategorien in der Privatrechtstheorie

Der Anlaß, Kants Privatrechtstheorie gegliedert nach den Modalkategorien darzustellen, ist der Hinweis, den er selbst im § 41 der Rechtslehre gibt:

„Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältnis der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts *teilhaftig* werden kann, und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung, entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Notwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkür) nach Gesetzen in die *beschützende* (*iustitia tutatrix*), die *wechselseitig erwerbende* (*iustitia commutativa*) und die *austeilende Gerechtigkeit* (*iustitia distributiva*) eingeteilt werden kann.“¹¹

Dieser Satz faßt im Begriff der „öffentlichen“ Gerechtigkeit den Grundsatz zusammen, daß jeder ursprünglich und im bürgerlichen Zustand das subjektive Recht auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit hat. Dieses Recht auf Teilhabe verwirklicht

⁷ Leisner, Walter: „Eigentum“ im Handbuch des Staatsrechts, Bd.IV, S. 1024.

⁸ Leisner, Walter: „Eigentum“ im Handbuch des Staatsrechts, Bd.IV, S. 1024.

⁹ Nozick, Robert: „Anarchie, Staat, Utopia“, Deutsch München 1974, aus dem Umschlagtext: „Der Staat darf seinen Zwangsapparat nicht dazu einsetzen, einige Bürger dazu zu bringen, anderen zu helfen oder jemanden um seines eigenen Wohls oder Schutzes willen etwas zu verbieten.“

¹⁰ Proudhon, Pierre-J.: Was heißt Eigentum? oder: Untersuchungen über die Grundlagen von Recht und Staatsmacht, Paris 1840/1841, deutsch 1844.

¹¹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 41 I. Satz, B S. 153/154.

sich „öffentlich“ in einem Zustand verrechtlichter menschlicher Gesellschaft – im Staat.

„Der rechtliche Zustand“ ist die Organisation menschlicher Gesellschaft nach dem Freiheitsprinzip des kategorischen Rechtsimperativs: „*handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne*“¹². Der Rechtsbegriff a priori – „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“¹³ – hat in jeder menschlichen Handlung, die diesen Bedingungen entspricht, objektive praktische Realität. Das wirkliche Recht ist auszurichten an den Bedingungen a priori, die jeden Menschen in sein Recht setzen, die jedermann als freiheitliches Subjekt unter anderen Subjekten voraussetzen. Dieser formale Grundsatz ist ungeschichtlich, kann aber in jeden rechtlichen Zustand der Geschichte bewertend und korrigierend hineingebildet werden.

Die formale Bedingung der Möglichkeit eines rechtlichen Zustands faßt Kant im Begriff der „öffentlichen Gerechtigkeit“ zusammen. Die öffentliche Gerechtigkeit ist der Grundbegriff eines Systems gesellschaftlicher äußerer Freiheit a priori. Die Materie dieses Systems ist die gegenstandsbezogene subjektive Willkür der je Einzelnen, die sich wiederum wechselseitig als je Einzelne aufeinander beziehen. Der formale Begriff öffentlicher Gerechtigkeit faßt in sich – „nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet“ – den Gedanken von letztbegründeter intersubjektivität im wirklichen zwischenmenschlichen Verhältnis. Der Gegenbegriff zur öffentlichen Gerechtigkeit ist die private Gerechtigkeit. Diese ist naturzuständig-provisorisch, die öffentliche Gerechtigkeit ist staatlich-peremptorisch.

Kant stuft den Begriff der öffentlichen Gerechtigkeit dreifach ab. Der dreifach gestufte Gerechtigkeitsbegriff ergibt sich aus den Grenzbegriffen der praktischen Philosophie, den Modalkategorien praktischer Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit. Beschützend, erwerbend, austeilend sind die traditionellen und von Kant wieder aufgenommenen Prädikate des Gerechtigkeitsbegriffs. Diese drei Stufen des Gerechtigkeitsbegriffs in ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und in ihrem kategorialen Zusammenhang ergeben das vollständige normative Prinzip des „Besitzes der Gegenstände“. Faktische Gegenstandsmacht als rechtliche Gegenstandsmacht des je einzelnen Willkürwesens ist nach diesen formalen Begriffen zu bestimmen. Fraglich ist, welchen Status die Modalkategorien in der Rechtsphilosophie Kants haben.

In der Begründung der Möglichkeit einer theoretischen Philosophie bei Kant fällt das Erkennende und das Erkannte im Begriff der reinen Vernunft zusammen. Im denkerischen Nachvollzug der formalen Bedingungen, unter denen das Denken steht, unterscheidet er den Gegenstand-an-sich, den materialen Grund der Erkennt-

¹² Metaphysik der Sitten Einleitung, B S. 34.

¹³ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, Einleitung in die Rechtslehre § B.

nis, von der Formkraft des Verstandes, dem formalen Apriori der Erkenntnis, und fügt beides im Begriff vom Gegenstand wieder zusammen. Der Gegenstand ist der Oberbegriff für die geformte Mannigfaltigkeit aus der Wahrnehmung unter einem synthetisierenden Prinzip oder Urteil, welches der Verstand gibt, und die Wahrnehmung erst im synthetisierenden Akt des Verstehens zu einem bestimmten Objekt formt. Diese zusammengesetzt formal-materiale, subjektiv-objektive Konstruktion von Gegenstandserkenntnis ist der Inhalt der kopernikanischen Wende. Erkenntnis richtet sich nicht nur nach dem gegebenen Etwas, sondern ist stets ein Akt schematischer Synthese zwischen den formalen Bedingungen der Erkenntnis und den Wahrnehmungen vom Materialen. Das formende Schema des Verstandes strukturiert sich in den Grundbegriffen der Erkenntnis, den Kategorien oder „reinen Verstandesbegriffen“. Diese Begriffe sind „rein“ in dem Sinne, daß sie von den materialen Bedingungen der Erkenntnis losgelöste Grundformen des Denkens sind, die im begrifflichen Denken befangene Gegenständlichkeit ermöglichen. Obwohl diesen Begriffen keine Anschauung korrespondiert, sind sie nicht leer:

„Ein Begriff, der eine Synthesis in sich faßt, ist für leer zu halten und bezieht sich auf keinen Gegenstand, wenn diese Synthesis nicht zur Erfahrung gehört, entweder als von ihr erborgt, und dann heißt er ein *empirischer Begriff*, oder als ein solcher, auf der, als Bedingung a priori, Erfahrung überhaupt (die Form derselben) beruht, und dann ist es ein *reiner Begriff*, der dennoch zur Erfahrung gehört, weil sein Objekt nur in dieser angetroffen werden kann.“¹⁴

Die Kategorien gehören zur Gruppe der reinen Begriffe, weil – so lautet die Unterscheidung – sie nicht vom Material der Erfahrung, sondern vom formalen Apriori der Erfahrung, wie es sich in der Erfahrung selbst aufweist und aus ihr isoliert werden kann, genommen werden. Es kann etwas nur dadurch Gegenstand unserer Erfahrung werden, daß es kategorial verstandesbegrifflich bestimmt wird¹⁵. In den reinen Verstandesbegriffen ist die menschliche Erfahrung und Erkenntnis begründet und begrenzt. Über diese Begriffe hinaus ist ein Urteil über die erscheinende Welt nicht sinnvoll möglich. Zugleich ist mit den reinen Verstandesbegriffen grenzbegrifflich der Aufweis der nicht-gegenständlichen, formalen oder „noumenalen“ Natur des Menschen verbunden. Der noumenale Charakter ist der körperlichen, gegenständlichen, erscheinenden oder „phänomenalen“ Natur des Menschen als eines wirklichen Wesens inhaltlich. Wenn auch jeder Mensch körperlich und psychologisch eigenartig ist, so sind sich die Menschen jedoch in den Gründen und in den Grenzen ihres Erkenntnisvermögens, innerhalb dessen sie Gegenstände beurteilen können, gleich. Dieser Aufweis gibt – abstrahiert von den Unterschieden – die Idee eines Vernunftwesens oder die Idee der Menschheit.

Kant unterscheidet 4 Hauptgruppen reiner Verstandesbegriffe: Qualität (Eigenschaft), Quantität (Maß), Relation (Verhältnis) und Modalität (Art und Weise). Jede Gruppe unterteilt sich in drei Kategorien. Innerhalb der Modalität unterscheidet er

¹⁴ Kritik der reinen Vernunft B S. 267.

¹⁵ Eisler, Rudolf, Kant Lexikon, Berlin 1930, S. 282 (zum Begriff der Kategorie).

die Kategorien der Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit. Was wird damit für die theoretische Erkenntnis, also die Gegenstandskonstitution ausgesagt?

Die Kategorien der Modalität sind Grenzbegriffe der reinen Vernunft, die eine Verselbständigung des Denkens über das Denken in einen vom Gegenständlichen völlig abgetrennten Bereich verbieten. Die Formbegriffe des Verstandes weisen sich im begrifflichen Denken von Gegenständlichkeit auf, und haben nur in den empirischen Begriffen ihre Wahrheit und Existenz, ohne daß sie eigenständig vom Gegenstand zu denken wären. Ein von der Gegenständlichkeit abgelöster Begriff wäre ein leerer Begriff, denn in ihm wird nichts materiales synthetisiert. Die reinen Verstandesbegriffe synthetisieren hingegen schematisch die Bestimmungsfunktionen des Verstandes, wie diese ihrerseits Wahrnehmungen ordnen und synthetisieren. Die Kategorien der Modalität zeigen das Verhältnis zwischen dem Verstand und der materialen Grundlage der Erkenntnis an.

„Eben um deswillen sind auch die Grundsätze der Modalität nichts weiter, als Erklärungen der Begriffe der Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit“ – reine Begriffe! – „in ihrem empirischen Gebrauche, und hiermit zugleich Restriktionen aller Kategorien auf den bloß empirischen Gebrauch, ohne den transzendentalen zuzulassen und zu erlauben. Denn, wenn diese nicht eine bloß logische Bedeutung haben, und die Form des Denkens bloß analytisch ausdrücken sollen, sondern Dinge und deren Möglichkeit, Wirklichkeit oder Notwendigkeit betreffen sollen, so müssen sie auf die mögliche Erfahrung und deren synthetische Einheit gehen, in welcher allein Gegenstände der Erkenntnis gegeben werden.“¹⁶

In den Modalkategorien ist im doppelten Sinne ein kritisches Prinzip des Urteilsvermögens vorgestellt. Es ist ein kritisches Prinzip des Urteilsvermögens in einem ersten Sinne, in dem es auf das Urteilsvermögen selbst bezogen wird und für dieses den Gegenstandsbezug stets und immer voraussetzt. Es ist ein kritisches Prinzip des Urteilsvermögens in einem zweiten Sinne, in dem es sich auf Gegenstände bezieht und Urteile über diese nur im Rahmen möglicher, wirklicher oder notwendiger Begriffe von Erfahrungsgegenständen zuläßt. Damit wird nichts über den Gegenstand selbst ausgesagt, ihm werden keine Prädikate hinzugefügt, wohl aber über dessen Verhältnis zur Wirklichkeit, bestimmt nach den formalen Bedingungen des Denkens. Folgernd formuliert Kant die „*Postulate des empirischen Denkens überhaupt*“

1. Was mit den formalen Bedingungen der Erfahrung (der Anschauung und den Begriffen nach) übereinkommt, ist *möglich*.
2. Was mit den materialen Bedingungen der Erfahrung (der Empfindung) zusammenhängt, ist *wirklich*.
3. Dessen Zusammenhang mit dem Wirklichen nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist, ist (existiert) *notwendig*.¹⁷

¹⁶ Kritik der reinen Vernunft B S. 266/267.

¹⁷ Kritik der reinen Vernunft B S. 266.

Ausgegrenzt als sinnlos sind mit den Kategorien der Modalität alle Aussagen, die sich nicht auf zumindest erfahrungsmögliche Gegenstände beziehen. So ist z. B. eine Aussage über das „Ding-an-sich“ nur eingeschränkt möglich. Die dem erscheinenden Gegenstand voraussetzende und nicht verstandesmäßig geformte Substanz ist selbst nicht erfahrbar. „Das Ding-an-sich ist gelb“ wäre zwar ein singuläres Urteil der Qualität, aber ein Scheinurteil außerhalb des Erfahrungsmöglichen. Es stimmt mit den Bedingungen der Erfahrung, die sich zusammensetzt aus Wahrnehmung und synthetisierender Verstandesleistung, nicht überein und ist damit eine „unmögliche“ Aussage. Die Modalkategorien stellen also ein den übrigen Kategorien vorgeordnetes Metakriterium vor, welches deren Aussagemöglichkeiten auf den Bereich möglicher Erfahrung limitiert. Darin kommt komprimiert zum Ausdruck, daß das, was wir Erfahrung nennen, stets das Zusammentreffen der kategorialen Grundbestimmtheit des Subjekts und des Dings-an-sich ist, welches in der schematischen Verstandessynthese des Wahrgenommenen zum bestimmten Gegenstand wird. Darüber hinaus kann kein sicherer Grund gefunden und keine wahre Aussage getroffen werden¹⁸.

Kant überträgt die Kategorien der Modalität, wie er sie in der Erkenntnistheorie entwickelt, in die praktische Philosophie. Das Material der Erkenntnistheorie ist der Gegenstand. Aussagen über Gegenstände werden modalkategorial nach der Möglichkeit, Wirklichkeit oder Notwendigkeit des Gegenstands bestimmt. Das Material der praktischen Philosophie als Tugendlehre ist der Zweck. Das Material der praktischen Philosophie als Rechtslehre ist die äußere Handlung in ihrem Bezug zur äußeren Freiheit anderer. Aussagen über Zwecke und Handlungen werden modalkategorial nach deren Möglichkeit, Wirklichkeit oder Notwendigkeit unter einem praktischen Gesetz der Freiheit bestimmt.

Theoretische Erkenntnis steht unter den formalen Bedingungen der reinen Verstandesbegriffe, die ihr als Gesetze (regelmäßige Abläufe der Verstandesfunktionen) gelten. Rechtserkenntnis steht unter der Idee der Freiheit und ihrer Gesetzlichkeit, wie sie im kategorischen (Rechts-)Imperativ als Sollen ausgedrückt wird.

„Alle Imperativen werden durch ein Sollen ausgedrückt, und zeigen dadurch ein Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung).“¹⁹

Im kategorischen (Rechts-) Imperativ ist die formale Bedingung für rechtliches Handeln angegeben. In der Rechtslehre wird mit den Kategorien der Modalität das äußere Handeln ins Verhältnis zu dieser formal-gesetzlichen Bedingung des Rechtshandelns gesetzt. Kant nennt die Kategorien in der praktischen Philosophie „Kate-

¹⁸ Woraus Wittgenstein, Ludwig im Vorwort zum Tractatus logico-philosophicus, Baden-Baden 1963, den Schluß zog: „Was sich sagen läßt, läßt sich klar sagen; und wovon man nicht reden kann, darüber muß man schweigen.“ Der sinnvolle Ausdruck der Gedanken findet seine Grenzen nicht nur in der Sprache (Syntax), sondern auch in der Erfahrungsmöglichkeit des Gedachten.

¹⁹ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, B S. 37.

gorien der Freiheit“ – eine Umschreibung dafür, daß menschliches Handeln in einem Akt praktischer Urteilskraft unter die Idee der Freiheit und ihrer Gesetzlichkeit gezogen wird. Freiheit als normatives und konstitutives Prinzip menschlicher Praxis wird handelnd verwirklicht. Durch Vergleich der Handlung mit dem kategorischen Rechtsimperativ ist die Handlung auf ihre Möglichkeit, Wirklichkeit oder Notwendigkeit zu untersuchen, oder aber, wie Kant in der praktischen Philosophie unterscheidet, ob sie als

„4. Modalität
Das Erlaubte und Unerlaubte
Die Pflicht und das Pflichtwidrige
Vollkommene und unvollkommene Pflicht.“²⁰

einzuordnen ist. Was bei der modalkategorialen Bestimmung des Gegenstandes galt, gilt entsprechend bei der modalkategorialen Bestimmung einer äußeren Handlung. Der Handlung wie sie erscheint wird kein zusätzliches Prädikat, welches sich auf die Handlung als Erscheinung bezöge, hinzugegeben. Die Handlung wird allein hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Begriffen a priori der praktischen Vernunft bestimmt. So ist in der Rechtsphilosophie zu fragen:

1. Ist die vorgestellte und noch nicht vollzogene äußere Handlung erlaubt oder möglich unter dem kategorischen Rechtsimperativ?
2. Ist die vollzogene äußere Handlung Verwirklichung des kategorischen Rechtsimperativs – ist sie rechtspflichtgemäß?
3. Ist in einer menschlichen Gemeinschaft ohne die zu vollziehende Handlung die Verwirklichung des kategorischen Rechtsimperativs nicht denkbar, d. h., ist die Handlung unter dem kategorischen Rechtsimperativ notwendig oder vollkommene Pflicht?

Angewendet auf die Aufgabenstellung ergeben sich folgende Fragen für das hier angezielte Problemverhältnis zwischen Eigentum und Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I BSHG unter dem kategorischen Rechtsimperativ:

1. Wie ist ein subjektives Recht an körperlichen Gegenständen und an Forde-
rungsrechten (Eigentum im Sinne des Bundesverfassungsgerichts) möglich?
2. Wie verwirklicht sich dieses subjektive Recht?
3. Ist eine gerechte Eigentumsordnung ohne Eigentumsregulation denkbar und ist die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I BSHG Ausdruck einer notwendigen Eigentumsregulation unter dem kategorischen Rechtsimperativ?

Gefragt wird nach Grund und Grenze des Eigentums und der Eigentumsregulation unter dem formalen Prinzip der „öffentlichen Gerechtigkeit“ am Beispiel der Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt. Beides – sowohl das Recht am Gegenstand

²⁰ Kritik der praktischen Vernunft, A S. 117.

wie auch das Recht zur Eigentumsregulation – muß sich schlüssig aus dem Begriff des berechtigten Subjekts unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit ergeben.

Charakteristisch für dieses Verfahren ist, daß nur formale Aussagen über den Eigentumsbegriff möglich sein werden. Der Begriff des subjektiven Rechts am Gegenstand wird lediglich formal auf sein Verhältnis zum praktischen Gesetz hin untersucht. Die Frage nach der Möglichkeit von Eigentum geht darauf, warum es dem Einzelnen erlaubt ist, Eigentum zu haben und zu erwerben. Die Frage nach der Wirklichkeit von Eigentum geht auf quasi- soziologische Betrachtungen vor dem normativen Bezugsrahmen der Möglichkeit von Eigentum: wie das Eigentum sich wirklich verhält, eben darauf, wie es faktisch eine Größe unserer Erfahrung wird, wie es sich nach den Ermöglichungs-Begriffen a priori verwirklicht, also wie es erworben wird. Die Frage nach der Notwendigkeit von Eigentum läßt sich hier zweigliedrig verfolgen. Zum ersten ist damit das Problem aufgeworfen, ob ohne das Rechtsinstitut Eigentum eine rechtliche menschliche Gemeinschaft denkbar ist, ob und warum eine eigentumslose Gesellschaft nach praktisch-philosophischen Grundsätzen unmöglich ist. Diese Frage ist nicht nur akademisch von Bedeutung. Aus dem vorausgesetzten notwendigen Eigentumsprinzip ist zum zweiten auf die Notwendigkeit der Eigentumsregulation zu schließen. Die innere Dialektik des Eigentumsbegriffs ist zu entfalten, die Begründung und Begrenzung menschlicher Gegenstandsmächtigkeit ist in einen schlüssigen systematischen Zusammenhang zu bringen. In diesen Zusammenhang ist schlußendlich der Fürsorgeanspruch als Ausdruck der Möglichkeit von Eigentum, also der ursprünglich-subjektiven Teilhabeberechtigung des Menschen an der Gegenständlichkeit, zu begreifen als letzte Folgerung des Eigentumsprinzips für jeden – auch für den Bedürftigen.

II. Die praktische Möglichkeit des Eigentums

1. Die Modalkategorie der Möglichkeit ...

a) ... in der Erkenntnistheorie

Kant faßt die Ableitung der „reinen Verstandesbegriffe“, denen die Kategorien der Modalität angehören, zusammen:

... alle Grundsätze des reinen Verstandes sind nichts weiter als Prinzipien apriori der Möglichkeit der Erfahrung, und auf die letztere allein beziehen sich auch alle synthetischen Sätze a priori, ja ihre Möglichkeit beruht selbst gänzlich auf dieser Beziehung.¹

Es sind Begriffe ohne Anschauung, jedoch sind sie auf Anschauung und Erfahrung bezogen und damit inhaltlich erfüllte Begriffe.

¹ Kritik der reinen Vernunft, B S. 294.

Erfahrung setzt sich nach diesem erkenntnistheoretischen Konzept aus Wahrnehmung und der synthetisierenden Leistung des Verstandes im Begriff zusammen. Im Begriff ist die ungeordnete, nur raum/zeitlich bestimmte Wahrnehmung zur Einheit gebracht. Der Begriff ist das Ergebnis der verstandesmäßigen Syntheseleistung. Erkenntnis von einem Gegenstand ist das Ergebnis von Anschauung und begrifflicher Formung der Anschauung. Es fordert das „*Postulat der Möglichkeit der Dinge* (...) also, daß der Begriff derselben mit den formalen Bedingungen einer Erfahrung überhaupt zusammenstimme. Diese, nämlich die objektive Form der Erfahrung überhaupt, enthält aber alle Synthesis, welche zur Erkenntnis der Objekte erfordert wird.“² Erfahrung ist nur von Gegenständen (Dingen) möglich und vollzieht sich im formal bedingenden Rahmen des Verstandes. Dieser ist strukturiert nach reinen Verstandesbegriffen oder Kategorien, und mit diesen Kategorien ist die Grenze des Bereichs möglicher Erfahrung angegeben. Dieser Zusammenhang ist in der erkenntnistheoretischen Kategorie der „Möglichkeit“ ausgedrückt. Nicht notwendig ist auf dieser modalkategorialen Stufe, daß dem Begriff von einem Gegenstand, dessen Möglichkeit untersucht wird, auch aktuell eine Anschauung korrespondiert. Der Begriff wird unabhängig von der Erfahrung in dem Sinne gebildet, daß sein Gegenstand nicht wirklich sein muß. Andererseits ist der Begriff nicht losgelöst von möglicher Erfahrung, „... nicht unabhängig von aller Beziehung auf die Form einer Erfahrung überhaupt, und die synthetische Einheit, in der allein Gegenstände können erkannt werden.“³ So erklärt sich das Verhältnis der Modalkategorie „Möglichkeit“ zu den anderen Kategorien. Die Kategorie der Möglichkeit steht diesen als „Restriktion“⁴ gegenüber. Damit ist der Bezug aller Kategorien auf das Erfahrungsmögliche innerhalb der Grenzen des reinen Verstandes verdeutlicht.

b) ... und in der praktischen Philosophie⁵

Die Eigenständigkeit der Modalkategorie der Möglichkeit in der praktischen Philosophie gegenüber der theoretischen Philosophie ergibt sich aus dem verschiedenen Gegenstand der praktischen Philosophie. Möglichkeit im theoretischen Sinne meint die Übereinstimmung des Begriffs von einem Gegenstand mit den formalen Bedingungen der Erfahrung. Möglichkeit im praktischen Sinne heißt „Erlaubnis“, und geht in der Tugendlehre auf die Übereinstimmung eines Zwecks un-

² Kritik der reinen Vernunft, B S. 267.

³ Kritik der reinen Vernunft, B S. 269.

⁴ Kritik der reinen Vernunft, B S. 266.

⁵ Dazu unter anderen Beck, Lewis White: „Kants Kritik der praktischen Vernunft – ein Kommentar“, München 1974, S. 146ff. Sein Verständnis der Modalkategorien in der praktischen Philosophie Kants weicht von dem hier vorgestellten ab. Beck stellt seine Ausführungen ausdrücklich unter den Vorbehalt der „vorläufigen Überlegung“ und begründet sie nicht weiter, S. 150, 151. Eine Auseinandersetzung kann deshalb an dieser Stelle unterbleiben.

ter einer subjektiven Regel (Maxime) mit dem kategorischen Imperativ (praktisches Gesetz), in der Rechtslehre auf die Übereinstimmung der äußerlichen (gegenstandsmächtigen) Handlung mit dem kategorischen Rechtsimperativ.

Unter dem kategorischen Imperativ haben die Kategorien zwar einen der reinen Vernunft verwandten, dem anderen Gegenstand entsprechend jedoch davon verschiedenen Sinn.

„Diese Kategorien der Freiheit, denn so wollen wir sie statt jener theoretischen Begriffe als Kategorien der Natur benennen, haben einen augenscheinlichen Vorzug vor den letzteren [gemeint sind die Kategorien der reinen Vernunft, G.S.], daß, da diese nur Gedankenformen sind, welche nur unbestimmt Objekte überhaupt für jede uns mögliche Anschauung durch allgemeine Begriffe bezeichnen, diese [die Kategorien unter dem kategorischen Imperativ, G.S.] hingegen, da sie auf Bestimmung einer freien Willkür gehen (der zwar keine Anschauung völlig korrespondierend gegeben werden kann, die aber, welches bei keinen Begriffen des theoretischen Gebrauchs unseres Erkenntnisvermögens stattfindet, ein reines Gesetz a priori zum Grunde liegen hat), als praktische Elementarbegriffe statt der Form der Anschauung (Raum und Zeit), die nicht in der Vernunft selbst liegt, sondern anderwärts, nämlich von der Sinnlichkeit, hergenommen werden muß, die Form eines reinen Willens in ihr, mithin dem Denkungsvermögen selbst, als gegeben zum Grunde liegen haben; dadurch es denn geschieht, daß, da es in allen Vorschriften der reinen praktischen Vernunft nur um die Willensbestimmung, nicht um die Naturbedingungen (des praktischen Vermögens) der Ausführung seiner Absicht zu tun ist, die praktischen Begriffe a priori in Beziehung auf das oberste Prinzip der Freiheit sogleich Erkenntnisse werden und nicht auf die Anschauungen warten dürfen, um Bedeutung zu bekommen, und zwar aus diesem merkwürdigen Grunde, weil sie die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung), selbst hervorbringen, welches gar nicht Sache theoretischer Begriffe ist.“⁶

Anders als in der theoretischen Philosophie erwächst aus der Prüfung der Maxime in der Tugendlehre oder der äußeren Handlung in der Rechtslehre eine gültige Verstandeserkenntnis hinsichtlich ihrer Erlaubtheit. Nicht erforderlich ist, daß die Maxime auch wirklich gesetzt oder die Handlung auch wirklich vollzogen wird. In diesem Verhältnis zwischen Maxime/Handlung zum kategorischen Imperativ und zum Rechtsimperativ ist die Unabhängigkeit der praktischen Urteilskraft im Prüfverfahren von den materialen Bedingungen der Erfahrung ausgedrückt. Die praktische Überlegung erschöpft sich in einer Kompatibilitätsprüfung zum kategorischen (Rechts)Imperativ. Aus der imperativischen Natur des praktischen Gesetzes ergibt sich, daß in dieser Prüfung die Wirklichkeit des Freiheitsprinzips in der Willkürbestimmung (Maximensetzung) und in der Handlungsäußerlichkeit sich durchsetzt. Der normative Grundsatz setzt sich in der faktischen Selbstsetzung des Subjekts in Selbstbestimmung (Maximensetzung) und Handlungsvollzug durch. Kant zeigt auf, daß Freiheit und Bestimmung des Subjekts in einem wirklichkeitsgestaltenden Ursache/Wirkungs-Verhältnis stehen, „... daß (...) die Freiheit als eine Art von Kausalität, die aber empirischen Bestimmungsgründen nicht unter-

⁶ Kritik der praktischen Vernunft, A S. 115, 116.

worfen ist, in Ansehung der durch sie möglichen Handlungen als Erscheinungen in der Sinnenwelt betrachtet werde“⁷.

Auch hier haben die Kategorien der Modalität den anderen Kategorien gegenüber eine eigenartige Funktion. Während die Kategorien der Quantität, Qualität und Relation „...so allgemein genommen...“ sind, daß der „Bestimmungsgrund jener Kausalität auch außer der Sinnenwelt in der Freiheit als Eigenschaft eines intelligibelen Wesens angenommen werden kann“ – also eines nur intelligibelen, nicht praktisch werdenden Wesens ohne gegenständliche Bezüge – schafften die Kategorien der Modalität den Übergang „von praktischen Prinzipien überhaupt zu denen der Sittlichkeit“⁸ – oder, um es an den Werken Kants festzumachen, von der Kritik der praktischen Vernunft zu einer Metaphysik der Sitten. In den Modalkategorien der praktischen Vernunft ist der Wirklichkeitsbezug der praktischen Gesetze hergestellt. Im Übergang von der Möglichkeit zur Wirklichkeit zur Notwendigkeit einer Maxime oder einer äußeren Handlung ist der Gegenstandsbezug und die Sachhaltigkeit der praktischen Gesetze strukturiert. In den Modalkategorien wird der Bezug der praktischen Gesetze zur menschlichen Praxis hergestellt.

Kant leitet die Kategorientafel mit der Anmerkung ein, daß die Kategorien jeder Gruppe „von den moralisch noch unbestimmten und sinnlich bedingten zu denen, die sinnlich unbedingt, bloß durchs moralische Gesetz bestimmt sind, fortgehen“⁹. Für die Modalkategorien wird das Verhältnis zwischen moralischem Gesetz und Wirklichkeit der Willkürbestimmung und des äußeren Handlungsvollzuges bestimmt. Was bedeutet das für die Kategorien des Erlaubten, der Pflicht und der vollkommenen Pflicht?

Hier ist zu unterscheiden. Ist die bloß erlaubte Maxime oder die erlaubte Handlung hinsichtlich ihrer wirklichen Setzung oder ihres Vollzuges gleichgültig für die Verwirklichung des praktischen Gesetzes – man kann sie setzen (vollziehen), man kann es aber auch lassen – so hat in der Pflicht sich eine mit dem praktischen Gesetz kompatible Maxime oder Handlung verwirklicht. Die Maximensetzung auf der Stufe der Pflicht ist eine unter anderen möglichen, die Entscheidung für die verwirklichte Maxime steht im Belieben des Subjekts, sie zu setzen oder nicht. Die äußere Handlung auf der Stufe der Pflicht ist eine unter mehreren möglichen, sie zu vollziehen steht im Belieben der Person, ihre Übereinstimmung mit dem kategorischen Rechtsimperativ macht sie zu einer rechtlichen Handlung¹⁰.

Vollkommene Pflichten sind Rechtspflichten entweder gegen sich selbst (gegen das Recht der Menschheit in der eigenen Person) oder gegen andere (das Recht der

⁷ Kritik der praktischen Vernunft, A S. 118.

⁸ Kritik der praktischen Vernunft, A S. 118.

⁹ Kritik der praktischen Vernunft, A S. 116.

¹⁰ „Recht oder Unrecht (rectum aut minus rectum) überhaupt ist eine Tat, sofern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig (...) ist; die Pflicht selbst mag, ihrem Inhalte oder ihrem Ursprunge nach, sein, von welcher Art sie wolle.“ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 23.

Menschen). Vorläufig kann zu den vollkommenen Pflichten soviel gesagt werden, daß ohne deren Befolgung ein freiheitliches Dasein der Menschen nicht denkbar ist. Vollkommene Pflichten sind somit rein durch das moralische Gesetz und durch keine weitere sinnliche Affektion hinreichend bestimmt, in ihnen wirkt allein der kategorische Rechtsimperativ auf den homo phaenomenon nötigend. Sie müssen erfüllt werden.

Eine äußere Handlung ist rechtlich erlaubt, wenn sie mit dem Grundsatz der Wahrung eigener und dritter äußerer Freiheit in wechselseitigen Bezügen übereingehet als unter einem vereinigten Willen stehend; sie ist Rechtspflicht, wenn die vollzogene Handlung tatsächlich diese Bedingung erfüllt; und sie ist vollkommene Rechtspflicht, wenn ohne den Vollzug dieser Handlung die Verwirklichung eines rechtlichen Zustands nicht denkbar ist.

Somit ist für das Eigentum nach den Kategorien der Modalität zu fragen, wie Eigentum (subjektive Berechtigung an Gegenständlichkeit im allgemeinen Sinne) rechtsbegrifflich möglich ist, in welcher Weise Eigentum erlaubt ist. Zunächst ist der Grundsatz subjektiver Berechtigung zu klären, deren formale Bedingungen liegen im Begriff der Person. Der Begriff der Person wird an den Anfang gestellt um zu zeigen, daß von diesem Begriff die Konzeption einer formalen Rechtslehre a priori den Ausgang nimmt. In ihr sind Freiheitsgesetzlichkeit (Autonomie) und Intersubjektivität im Rechtsverhältnis aufzuweisen, Voraussetzungen, die in die Konstruktion eines Sozialrechtsverhältnisses eingehen. „Sozialrechtsverhältnis“ soll im folgenden das Rechtsverhältnis zwischen Bürgern eines Staates benennen, in dem der eine zur Leistung von Gütern, sei es Sachleistung oder Dienstleistung, an den anderen aus dem Rechtsgemeinschaftsgedanken verpflichtet ist.¹¹ Dieses Verhältnis wird im geltenden Recht durch die sozialen Umverteilungssysteme der Steuern, Sozialabgaben und -leistungen nach den Büchern des SGB geregelt und durch Steuer- bzw. sozialhilfebehörden institutionell und verfahrensmäßig vermittelt. Für die vorverständliche Definition des Eigentumsbegriffs ist es nicht minder wichtig, einen gesicherten Begriff vom „Gegenstand“ zu bilden, wie er spezifisch als Rechtsbegriff zu verstehen ist. Daß der Gegenstandsbegriff von zentraler Bedeutung ist, wurde schon beim Durchgang der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum Gegenstand des Eigentums deutlich. Hier jedoch sind die erkenntnistheoretischen Grundlagen des Gegenstandsbegriffs aufzusuchen und auf das Recht als Inbegriff wechselseitig aufeinander bezogener äußerer Freiheit zu beziehen. Auf das hiesige Problem bezogen kann gefragt werden: ist der gegen den Staat gericht-

¹¹ Im Sozialrechtsverhältnis wird die menschliche Sozietät als Gemeinschaft zur Bewältigung von existenzbedrohender Zufälligkeit interpretiert. Diese Zufälligkeit tritt der Person als Gefahr für ihr freiheitliches Dasein in Form von Krankheit, Alter, Unfall, Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit entgegen. Personale Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft emanzipiert sich von im Zufall liegenden Gefahren durch Vorsorge und Solidarleistung. Damit wird der Zufall zwar nicht aus der Wirklichkeit eliminiert (Alter, Krankheit usw. wird es immer geben), aber als zwischen die Existenzbedingungen der Personen tretendes Risiko rechtlich bewältigt.

tete Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ein möglicher, wirklicher und/oder notwendiger Gegenstand des Eigentums des Einzelnen? – worauf die Antwort im Gegenstandsbegriff selbst tragend vorbereitet wird. Das eigentliche Rechtsverhältnis in Ansehung der Gegenständlichkeit wird unter der als Herrschaftsverhältnis qualifizierten Zuordnung von Gegenständen zu Personen behandelt. Hier werden einige Besonderheiten des formalen Rechtsbegriffs a priori in Ansatz gebracht, die eine erste methodisch und inhaltlich begründete Abweisung anderer in der Literatur vertretener Eigentumsbegründungen ermöglicht. Diese drei Begriffe – Person, Gegenstand, Zuordnung (als Rechtsverhältnis) – kann man als Ermöglichungsbegriffe des Eigentums bezeichnen.

2. Der Rechtsbegriff der Person

„Person ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer *Zurechnung* fähig sind. Die *moralische* Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (...), woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen, als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst gibt, unterworfen ist.“¹²

„Person“ ist ein Rechtsbegriff. Von diesem Begriff nimmt das Denken eines freiheitlich-rechtlichen Zusammenseins von Personen seinen Ausgang. Anders als der umfassendere Begriff vom Menschen ist er abgezogen vom anthropologischen, geschichtlich und sozial bedingten Wesen, und als allgemeiner Teil- vom Vollbegriff des Menschen strikt bezogen auf dessen praktisch-vernünftiges Vermögen. Das Prinzip der praktischen Vernunft ist Autonomie, wechselbegrifflich für Freiheit. Im ethischen Sinne ist damit das Vermögen zur Handlung nach selbstgesetzten Regeln, zur Selbstgesetzgebung im intra- und im interpersonalen Zusammenhang gemeint. Freiheit im juristischen Sinne bedeutet hingegen nur äußere Freiheit oder die Unabhängigkeit des Einzelnen von der nötigen Willkür eines anderen. Die Person ist moralisches Subjekt, dem ein Perzeptions- und ein Verstandesvermögen eigen ist, aus dem sich kategorische Bestimmungen personaler Praxis gewinnen lassen. Praxis vollzieht sich auch im Verhältnis zu anderen (realmöglichen) Personen. Die Person vermag im interpersonalen Rechtsverhältnis Freiheit äußerlich handelnd zu verwirklichen. Ist der erste nachzuzeichnende Schritt der vom Erkenntnis- zum moralischen Subjekt, so geht der zweite Schritt vom moralischen Subjekt zur Rechtsperson.

a) Erkenntnistheoretische Einführung in den Personenbegriff

In der Lehre von den Möglichkeitsbedingungen der Erkenntnis, welche Kant in der „Kritik der reinen Vernunft“ vorstellt¹³, steht das „Subjekt“¹⁴ im Zentrum. Der

¹² Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Metaphysik der Sitten, B S. 22.

Personenbegriff wird lediglich angedeutet¹⁵. Vom Subjekt hebt alle Erkenntnis an. Es ist die logische Mitte der Wahrnehmungs- und Denktätigkeit des Menschen. Mit dem Subjektsbegriff ist die Identität dieser Tätigkeit in der Zuordnung zu einem wahrnehmenden und denkenden Wesen zu verschiedenen Zeiten ausgedrückt. Die Welt der äußeren und inneren Erscheinungen ist kategorial organisiert in den menschlichen Erkenntnisvermögen Sinnlichkeit, Verstand und Vernunft. Sinnlichkeit ist die „*Rezeptivität* unseres Gemüts, Vorstellungen zu empfangen“, sofern das Gemüt durch ein Entgegenstehendes gereizt wird. Der Verstand ist das „*Vermögen, Vorstellungen selbst hervorzubringen, oder die Spontaneität des Erkenntnisses*“¹⁶. Dieses Vermögen steht unter den reinen Verstandesbegriffen (Kategorien), die eine Erkenntnis der Einheit unserer Wahrnehmungen nach Regeln möglich machen. Die Regeln der Verstandestätigkeit werden durch die Vernunft in eine transzendente Einheit unbedingter reiner Denktätigkeit überhaupt gebracht, die Vernunft ist das „*Vermögen der Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien*“¹⁷. Transzendental bedeutet nicht losgelöst von aller Erfahrung, sondern abgeleitet von allen materialen Bedingungen der Erfahrung die formale Einheit der Erfahrung in einem Begriff a priori fassend¹⁸. Von der ersten ungeordneten Wahrnehmung einer Erscheinung bis zum transzendentalen einheitlichen Vernunftbegriff ist stets das Subjekt das schaffende, unterscheidende, zusammenfügende und urteilende Moment im Erkenntnisverfahren.

„In allen Urteilen bin ich immer das *bestimmende* Subjekt desjenigen Verhältnisses, welches das Urteil ausmacht. Das aber Ich, der ich denke, im Denken immer als *Subjekt*, und als etwas, was nicht bloß wie (ein [nach Erdmann]) *Prädikat dem Denken anhängend, betrachtet werden kann, gelten müsse, ist ein apodiktischer und selbst identischer*

¹³ Das erkennende Subjekt wird von Kant ausdrücklich in zwei Kapiteln der Kritik der reinen Vernunft besprochen: erstens in „Transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“, Kritik der reinen Vernunft, A S. 95-130; B S. 129-169, zweitens in „Von den Paralogismen der reinen Vernunft“, KdrV, B 399-432; A 349-405. Die Kritik der reinen Vernunft behandelt nichts anderes als den Begriff des erkennenden Subjekts und die in ihm liegenden Bedingungen der Gegenstandskstitution a priori.

¹⁴ Subjekt: das Untergeworfene, Objekt: das Entgegengeworfene, abgeleitet von lat. „iacere“ = werfen. Zum theoretischen Subjektsbegriff bei Kant siehe zur kurzen Einführung Anacker, Ulrich: „Subjekt“ im Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Krings/Baumgartner/Wild (Hrsg.), München 1974, S. 1441-1443; unter strafrechtlichem Aspekt dargestellt bei Zaczyk, Rainer: „Das Unrecht der versuchten Tat“, Berlin 1989, S. 130-136.

¹⁵ z. B. Kritik der reinen Vernunft, B S. 408, 409, 412.

¹⁶ Kritik der reinen Vernunft, A S. 51.

¹⁷ Kritik der reinen Vernunft, A S. 302.

¹⁸ Zu den zwei Bedeutungsmöglichkeiten von „transzendental“ s. Harrison, Ross: „Wie man dem transzendentalen Ich einen Sinn verleiht“, in: Kants transzendente Deduktion und die Möglichkeit von Transzendentalphilosophie, Forum für Philosophie in Bad Homburg, 1988, S. 32ff. [33]. Harrison weist darauf hin, daß „transzendental“ bedeuten kann: Die Erfahrung überschreitend; oder: Die Erfahrung formal bedingend. Im folgenden wird unterstellt, daß bei Kant Transzendentalphilosophie nur im letzteren Sinne gemeint ist (sein kann).

Satz, aber er bedeutet nicht, daß ich als *Objekt*, ein, für mich, selbst *bestehendes Wesen*, oder Substanz sei.“¹⁹

Die formalen Voraussetzungen der Welterkenntnis liegen im Subjekt selbst. Die Welt des Subjekts ist in diesem Sinne die kategorial erfaßte Vielheit der wahrgenommenen Erscheinungen und wird im Subjektsbegriff zurückgeführt auf einen einheitlichen Punkt des Erkennens. Durch Wahrnehmung und logische Strukturierung ist das Subjekt weltkonstitutiv innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft.

Die Rede vom „Ich“ als eines erkennenden Subjekts steht notwendig jeder Aussage über die Welt bei. Das „Ich“ als reines inhaltsleeres Selbstbewußtsein²⁰ ist Quell des Denk- und Erkenntnisvermögens. Der Begriff vom „Ich“, vom allgemein-individuellen Subjekt, läßt sich weiter zergliedern. Zu unterscheiden ist ein erscheinendes empirisches Ich, das im Prozeß bewußten Wahrnehmens und Denkens befangen ist, als solches die Person sich selbst erscheint, ein diesem vorausgesetztes reines Ich, das in sich die formalen Bedingungen a priori (die Kategorien) der Verstandeserkenntnis zur Einheit (die Identität des Bewußtseins in seinen verschiedenen Zuständen) isolierend zusammenfaßt; und ein diesen beiden Formen des „Ich“ grenzbegrifflich gegenüberstehendes noumenales „Ich an sich“, welches keiner positiven Bestimmung zugänglich ist.

aa) Das empirische Selbstbewußtsein²¹

Die Lehre vom „Ich“ beginnt mit der Wahrnehmung seiner selbst, eine zirkuläre Situation, in der Erkenntnissubjekt und -objekt im Bewußtsein vom Selbst zusam-

¹⁹ Kritik der reinen Vernunft, B S. 407.

²⁰ Den Begriff des Selbstbewußtseins für das Konzept einer Transzendentalphilosophie im Sinne Kants bespricht Aschenberg, Reinhold „Einiges über das Selbstbewußtsein als Prinzip der Transzendentalphilosophie“, in: Kants transzendente Deduktion und die Möglichkeit von Transzendentalphilosophie, Forum für Philosophie in Bad Homburg, 1988, S. 51ff. Das Selbstbewußtsein sei ein skepsisresistenter Sachverhalt (S. 56). Es sei ein Wissen von mir, insofern ich mich selbst meine, ein formales Wissen von Empfindungen und Wirklichkeit, welches – durch welche Aussage auch immer und selbst in den diesen Zusammenhang negierenden Aussagen – nicht hintergebar sei (S. 57). Diese Deutung Aschenbergs ist überzeugend. Genau so ist der Begriff des Selbstbewußtseins zu verstehen: Im Begriff des theoretischen Selbstbewußtseins deutet sich die reflexive Selbst- und Letztbegründungsstruktur des praktischen Subjekts an, welches ebenfalls den Begründungsregeln der kritischen Philosophie gemäß zu erklären ist. Im Folgenden wird von der Begründungseinheit theoretischer und praktischer Subjektivität ausgegangen, die sich zwar an unterschiedlichen Gegenständen aufweist, jedoch gleicherweise in transzendentaler Apperzeption als reine Subjektivität sich fundiert. Zur erkenntniskritischen Funktion des Begriffs vom Selbstbewußtsein s. Sturma, Dieter: „Kant über Selbstbewußtsein“, Hildesheim und anderswo, 1985, insbes. S. 76ff.

²¹ Zur Abgrenzung des empirischen vom transzendentalen Selbstbewußtsein und der Kontroverse, ob der Begriff eines transzendentalen Selbstbewußtseins überhaupt sinnvoll ist – Becker, Wolfgang: „Selbstbewußtsein und Erfahrung – Zu Kants transzendentaler Deduktion und ihrer argumentativen Rekonstruktion“, München 1984, S. 128, 129.

menfallen. „Ich existiere denkend“ als empirischer Satz sagt das wirkliche Dasein des denkenden Subjekts, die bewußte Wahrnehmung des „Ichs“ seiner selbst, das erfahrungsbestimmte Selbstbewußtsein aus.

Das erscheinende Ich, wechselbegrifflich für „Ich existiere denkend“, bin mir meiner selbst nur als denkendes Wesen und als eines denkenden Wesens bewußt, erscheine mir selbst nur als denkend. „Ich denke“ heißt noch nicht „Ich stelle vor“, ist also nicht das bestimmte Denken von etwas, sondern meint die Erfahrung des eigenen Verstandesprozesses zur Synthetisierung der Empfindungen²². Das empirische Selbstbewußtsein ist die Erfahrung des Subjekts als eines wirklich denkenden Wesens, die Immanenz des Subjekts in seinen Erfahrungen und die Identität des Subjekts in seinen Wahrnehmungen zu verschiedenen Zeiten.

bb) Das reine Selbstbewußtsein

Kant führt das empirische Selbstbewußtsein zurück auf das „reine Ich“ oder die „ursprünglich synthetische Einheit“²³ der Apperzeption (der bewußten Wahrnehmung)²⁴:

„Das: *Ich denke*, muß alle meine Vorstellungen begleiten können; denn sonst würde etwas in mir vorgestellt werden, was garnicht gedacht werden könnte, welches ebensoviel heißt, als die Vorstellung würde entweder unmöglich, oder wenigstens für mich nichts sein“²⁵,

oder griffiger: alle Erfahrung muß gedacht werden, und diese notwendige Bedingung der Erfahrung setzt den reinen Begriff vom Ich als der formalen Bedingung von Erkenntnis voraus. Dieser reine Begriff vom Ich ist die „transzendente Einheit des Selbstbewußtseins, um die Möglichkeit der Erkenntnis a priori aus ihr zu bezeichnen.“²⁶ Das reine Ich ist in dem Sinne „ursprünglich“²⁷, als nichts ihm Vorhergehendes angegeben werden kann. In seiner nicht- oder vorsinnlichen Natur gründet das Subjekt in sich selbst, ist spontan, aus sich selbst heraus anfangend.

²² Becker, Wolfgang: „Selbstbewußtsein und Erfahrung – Zu Kants transzendentaler Deduktion und ihrer argumentativen Rekonstruktion“, München 1984, S. 87.

²³ Kritik der reinen Vernunft, B S. 131, 132.

²⁴ Becker, Wolfgang: „Selbstbewußtsein und Erfahrung – Zu Kants transzendentaler Deduktion und ihrer argumentativen Rekonstruktion“, München 1984, S. 128f., 151, 155 – mit nicht überzeugender Beispielsbildung zum „Ich“ als Subjekt oder Objekt im Sprachgebrauch auf S. 135 – letztlich läßt sich das Subjekt in jedem Urteil, jeder Aussage durch Voranstellung des „Ich denke (Aussage X)“ sowohl als Subjekt als auch als Objekt der Aussage konstruieren.

²⁵ Kritik der reinen Vernunft, B S. 131, 132.

²⁶ Kritik der reinen Vernunft, B S. 132.

²⁷ Kritik der reinen Vernunft, B S. 132.

„Und so ist die synthetische Einheit der Apperzeption der höchste Punkt, an dem man allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik, und, nach ihr, die Transzendentalphilosophie heften muß, ja dieses Vermögen ist der Verstand selbst.“²⁸

cc) Das Ich-an-sich

Das reine Ich ist der Inbegriff a priori erkenntnisbestimmender Verstandeskategorien, deren Gegenbegriff im „Ich-an-sich“, das dem reinen Ich noch Hintergehenden, lediglich negativ gesetzt, jedoch nicht sinnvoll begrifflich gefaßt werden kann, da diesem „Ich-an-sich“ keine Anschauung korrespondiert. Das „Ich-an-sich“ ist – entsprechend dem „Ding-an-sich“ – noumenal und damit durch keine weitere positive Bestimmung erschließbar. Von der Erfahrung kommt man zu deren formalen Bedingungen, hinter diese gelangt man jedoch erkenntnisprozessual nicht. Hier gelingt allein eine Grenzziehung:

„Der Begriff eines Noumenon ist also bloß ein *Grenzbegriff*, um die Anmaßung der Sinnlichkeit einzuschränken, und also nur von negativem Gebrauche“²⁹,

genauso verhält es sich mit dem Ich-an-sich. Das „Ich-an-sich“ ist ein Noumenon, ein leerer, unbestimmter und nicht positiv bestimmbarer Begriff. Als das den Kategorien Vorausgehendes kann es nicht Gegenstand kategorialer Erkenntnis sein, ist ein erkenntnistheoretischer Grenzbegriff für das Subjekt.

dd) Die Einheit des Erkenntnissubjekts

Die analytische Leistung Kants, den Begriff des Ichs zu unterteilen in das empirische Ich, das reine Ich und das Ich-an-sich verführt dazu, diese Glieder eines einheitlichen Begriffs vom „Ich“ unvermittelt nebeneinander zu stellen, als hätte eines ohne das andere eigenständige Bedeutung. Diese Elemente sind jedoch aus der Einheit des Erkenntnissubjekts geschlossen. Eines erklärt sich aus dem anderen. Das „Ich-an-sich“ ist als leerer, nur negativer Begriff, dem keine weitere Bedeutung beigelegt werden kann als das dem reinen Ich Hintergehende, nur in der Abgrenzung zu den ersten beiden positiven Bestimmungen überhaupt faßbar. Das reine Ich als der Inbegriff der reinen Verstandesbegriffe ist die Formbedingung des empirischen Ichs und gibt diesem die Grenzen der erscheinenden Denktätigkeit seiner selbst, faßt es somit zur Einheit zusammen. Vom empirischen Ich geht die Ableitung aus, von der sinnlichen Wahrnehmung meiner selbst als denkend, und stellt das reine Ich (oder das Subjekt) in gegenständliche Bezüge, wobei der erste Gegenstand es selbst ist. In dieser Bestimmung ist die unterschiedliche Perspektivität der Subjekte – jedes mit je unterschiedlichen Bezügen, Interessen, faktischen

²⁸ Kritik der reinen Vernunft, B S. 134 Anmerkung a.E.

²⁹ Kritik der reinen Vernunft, B S. 310, 311.

Möglichkeiten als Prozeß und Resultat der Individuation – ausgeklammert, in diesem gegliederten Begriff vom „Ich“ kommt nur die formale Grundstruktur von Erkenntnissubjektivität zum Ausdruck, wie sie aus der objektiven Selbsterfahrung zurückgeschlossen und auf Gegenständlichkeit hingeordnet, nicht aber die Materie der Erkenntnis selbst ist.

Sinnhaft zusammengefaßt sind diese drei Elemente im Begriff des Erkenntnissubjekts, das positiv mit einer dualen Struktur beschrieben werden kann, einerseits als eines erscheinenden Wesens (homo phaenomenon), andererseits als eines vor-sinnlichen, auf Sinnlichkeit bezogenen aus sich selbst heraus formenden Wesens a priori (homo intelligibiles). Negativ ausgegrenzt aus dem Bereich möglicher Aussagen über das Ich ist das „Ich-an-sich“ (homo noumenon).

Das „reine Ich“ ist dem Prozeß der Selbstsetzung des Subjekts im Denken inhaltlich als dessen notwendige formale Bedingung a priori. Dieser von der Sinnlichkeit zurückgeschlossene Ursprung der Denktätigkeit ist abgeleitet von aller Individuation und ist allen Erkenntnissubjekten eigen, kommt allen Verstandeswesen zu. Diese auf Sinnlichkeit bezogenen Vor-Sinnlichkeit gibt den theoretischen Begriff von Intersubjektivität.

Was läßt sich auf dem Boden dieser Subjektskonstitution in der theoretischen Philosophie für die praktische Philosophie an Stand gewinnen? Intersubjektivität läßt sich nur durch isolierendes Erkennen der formalen Regeln des Verstandesgebrauchs im Subjekt selbst konzipieren. Das Programm der „kopernikanischen Wende“³⁰ ist nicht mehr hintergebar. Dazu bedarf es – abgezogen vom empirischen praktischen Subjekt – zunächst der Konzeption eines „reinen praktischen Subjekts“, welches die Regeln oder die Gesetzmäßigkeit der Praxis in sich aufzuweisen hat, und so als allgemeines praktisches Subjekt – d. h. gültig für jedes Vernunftwesen, welches die eigene Subjektivität denkt – gesetzt werden kann.

b) Der Grundsachverhalt des Rechts: Freiheit

Kant leitet die „Metaphysik der Sitten“ mit einigen knappen Definitionen ein, die seine Lehre vom handelnden Menschen als eines praktisch-vernünftigen Willkürsubjekts umreißen. Menschliche Handlung gründet in einer Kausalität eigener Art, die im Begehungsvermögen ausgedrückt ist. „*Begehungsvermögen* ist das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein.“³¹ Dem Subjekt wird zugeschrieben, im Begehungsvermögen in sich gründend selbst Ursache einer Wirkung außer ihm selbst zu sein. „Gegenstand“ bleibt hier unbestimmt (und kann vorläufig³² unbestimmt bleiben), jeder Gegen-

³⁰ Kritik der reinen Vernunft, Einleitung B S.XVI.

³¹ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 1.

³² Zum rechtlichen Gegenstandsbegriff siehe gleich II B 3).

stand der Vorstellung kann Gegenstand des Begehungsvermögens sein. In der Vorstellung wird der Gegenstand gesetzt, und mittels der Handlung – sei es eine innere, sei es eine äußere Handlung der Person – hervorgebracht oder verwirklicht. Handlung bei Kant ist ein weiter Begriff, der von dem umgangssprachlichen Begriff der Handlung, der nur den äußeren Handlungsvollzug bedeutet, abgelöst und weiter gefaßt ist. Handlung ist auch der Denkprozeß, das subjektive Vernunftschlußverfahren, das Setzen von Zwecken als psychologischer Akt – sich also innerlich Verhaltensziele zu bestimmen, ist schon Handlung – und selbstverständlich auch umfaßt sind die äußeren Handlungsvollzüge einer Person, welche in interpersonalen oder sozialen Bezügen stehen. In einem weiteren Ableitungsschritt wird das Begehungsvermögen losgelöst vom unmittelbar gegenständlichen Bezug und eingesetzt in das menschliche Vermögen, begrifflich zu denken:

„Das Begehungsvermögen nach Begriffen, sofern der Bestimmungsgrund derselben zur Handlung in ihm selbst, nicht in dem Objekte angetroffen wird, heißt ein Vermögen, nach Belieben zu tun oder zu lassen.“³³

Die Beliebigkeit liegt in der Vorstellung des Begriffs vom Gegenstand, die gesetzt werden kann oder auch nicht. Beliebigkeit meint, daß der Handelnde nach seinem Belieben die Wahl hat, einen Gegenstand zum Gegenstand (Zweck) seines Begehungsvermögens zu (will-)küren oder es zu lassen. So viel kann jetzt schon gesagt werden: Diese Wahl hat nur ein Wesen, welches nicht vollständig bestimmt ist durch den Naturprozeß. Ein Wesen, welches nicht aus Freiheit handeln kann, ist hinsichtlich der Gegenstände, die es begehrend verfolgt, immer durch vorangegangene Ursachen prädisponiert.

Die Unabhängigkeit vom unmittelbaren gegenständlichen Bezug erfordert eine weitere Differenzierung. Wird der Begriff vom Gegenstand gesetzt mit dem Bewußtsein – unabhängig von der faktischen Möglichkeit – den Gegenstand handelnd verwirklichen zu können, so heißt das Begehungsvermögen „Willkür“, fehlt dieses Bewußtsein, so heißt es „Wunsch“. Dieses Begriffspaar – Willkür und Wunsch – hat noch keine wertende oder moralische Implikation. So differenziert sich das Begehungsvermögen nach dem Bewußtsein des Subjekts von seiner Gegenstandsmächtigkeit. Willkür wird als das vom Subjekt gegenstandsmächtig ausgeübte Begehungsvermögen nach Begriffen definiert. Die Unterscheidung ist später für die Entwicklung des Rechtsbegriffs von Bedeutung, da im Recht ein wechselseitiges gegenstandsmächtiges Willkürverhältnis ausgedrückt wird, soweit die Handlungen der Personen „*als Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können*“³⁴.

Eine weitere Unterscheidung innerhalb des Begehungsvermögens erfolgt nach dem „*inneren Bestimmungsgrund*“³⁵, nach dem, was die Setzung des Gegen-

³³ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 4, 5.

³⁴ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 32.

³⁵ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 5.

stands in der Vorstellung selbst verursacht. Hier unterscheidet Kant heteronome und autonome Antriebe. Die Autonomie oder Selbstgesetzlichkeit des Subjekts geht zurück auf die für sich selbst praktische reine Vernunft, auf die Idee von Freiheit und deren Gesetzlichkeit – ein aus dem Subjektsbegriff selbst entwickelter Grundsachverhalt, der näher zu untersuchen ist. Ist der das Begehungsvermögen bestimmende Antrieb autonom gesetzt, gründet er also in der Selbstgesetzlichkeit des Subjekts, so heißt das Begehungsvermögen nach Begriffen „Wille“. Ist der Wille weiter bestimmt als bewußt gegenstandsmächtige Willkür, so ist das Begehungsvermögen erkannt als das Vermögen des Subjekts, die Idee praktischer Freiheit handelnd zu verwirklichen.

„Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der eben darum für die theoretische Philosophie transzendent, d. i. ein solcher ist, dem kein angemessenes Beispiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann, welcher also keinen Gegenstand einer uns möglichen theoretischen Erkenntnis ausmacht und schlechterdings nicht für ein konstitutives, sondern lediglich als regulatives und zwar nur bloß negatives Prinzip der spekulativen Vernunft gelten kann, im praktischen Gebrauch derselben aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die als Gesetze einer Kausalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem sinnlichen überhaupt) die Willkür zu bestimmen, und einen reinen Willen uns zu beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.“³⁶

Kant unterscheidet einen theoretischen Begriff der Freiheit, der zu denken möglich ist, – und der, um die prinzipiell unendliche Reihe der Kausalität zur Einheit zu denken, anzunehmen notwendig ist –, und einen praktischen Begriff der Freiheit, der unter dem Erfordernis einer allgemeingültigen Ethik anzunehmen notwendig ist. Der praktische Begriff generiert willkürbestimmende Imperative. Handeln aus den Imperativen beweist einen reinen, d. h. von materialen Bedingungen unabhängigen Willen in der Person. Im Handeln aus Imperativen wird Freiheit gegenständlich i. S. objektiver praktischer Realität in den der Handlung zugrundeliegenden Grundsätzen.

Fraglich ist, wie Freiheit als Idee zu denken möglich ist und wie sie das menschliche Handeln notwendig bestimmt.

aa) Die Möglichkeit, die Idee der Freiheit zu denken³⁷

Auf der transzendentalen Idee der Freiheit gründet sich deren praktischer Begriff, der da lautet:

³⁶ Metaphysik der Sitten/Einleitung, Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten [a. A.].

³⁷ Dazu Zaczyk, Rainer: „Das Unrecht der versuchten Tat“, Berlin 1989, S. 130ff.; die Einflüsse des englischen Skeptizismus auf die kantische Philosophie nachzeichnend Rang, Bernhard, „Naturnotwendigkeit und Freiheit – Zu Kants Theorie der Kausalität als Antwort auf Hume“, Kant-Studien 81 (1990), S. 24-56.

„Freiheit im praktischen Verstande ist die Unabhängigkeit der Willkür von der Nötigung durch Antriebe der Sinnlichkeit.“³⁸

Um sich die kritischen Gehalt dieses praktischen Begriffs zu verdeutlichen, ist es notwendig, auf die transzendente Idee der Freiheit kurz einzugehen.

Eine transzendente Idee ist ein reiner Vernunftbegriff, welcher die Möglichkeit der Erfahrung übersteigt³⁹. „Sie sind Begriffe der reinen Vernunft; denn sie betrachten alles Erfahrungserkenntnis als bestimmt durch eine absolute Totalität der Bedingungen.“⁴⁰ Der transzendentalen Ideen sind drei: Gott, Freiheit und Unsterblichkeit⁴¹. Sie übersteigen Erfahrung nicht als inhaltsleere Spekulationen, sondern sind aus den Erfahrungsdaten rückgeschlossene allgemeine Vernunftbegriffe a priori, welche regulativ – selbst also keine Erfahrung verfassend – das subjektive Denken zur Einheit zusammenfassen.

Die transzendente Idee der Freiheit faßt die Gesamtheit (Totalität) der Bedingungen und des Bedingten in der Kausalreihe der Erscheinungen zu einem schlechthin Unbedingten zusammen, die somit selbst keinen Bedingungen unterliegt, sondern spontan (= von selbst) anfängt. Die transzendente Idee der Freiheit ist somit ein Grenzbegriff zur Kausalität des Erscheinenden und ist das Prädikat einer notwendig anzunehmenden, selbst nicht bedingten ersten Ursache a priori (als einheitsstiftender Gründung des Kausalprozesses).

Das Problem, dem Kant sich stellt, lautet: Wie ist in einer durchgängig kausal bestimmten Natur unserer Erfahrung eine spontane Kausalität (Kausalität aus Freiheit) zu denken möglich?⁴² – und findet die Antwort in der dualen Struktur des Subjekts.

Was das Subjekt als raum-zeitliche Abfolge der Gegenstände unter den Begriff der Kausalität faßt, ist keine Eigenschaft der Gegenstände selbst, sondern wird als Regel oder Naturgesetzlichkeit vom Subjekt in die Gegenstände hineingelegt. Kausalität ist eine Kategorie des reinen Verstandes⁴³, welche die Erscheinungen in eine naturgesetzlich geordnete Abfolge bringt, ohne damit über die Gegenstände selbst etwas auszusagen. Alle Gegenstände der Erfahrung stehen unter der Kategorie der Kausalität, sind also als Bedingtes und Bedingendes auf- und absteigend in einem durchgehenden Kausalprozeß befangen. Das gilt nur für die erscheinenden Gegenstände und die empirischen Begriffe von ihnen. Anderes gilt für die intelligibelen –

³⁸ Kritik der reinen Vernunft, B S. 561, 562.

³⁹ Kritik der reinen Vernunft, B S. 377.

⁴⁰ Kritik der reinen Vernunft, B S. 383, 384.

⁴¹ zum Begriff des Absoluten siehe Kritik der reinen Vernunft, B S. 380ff.; zu den Begriffen Gott, Freiheit und Unsterblichkeit siehe Kritik der reinen Vernunft, B S. 395 Anmerkung.

⁴² Kritik der reinen Vernunft, B S. 472, 473; 3. Antinomie der reinen Vernunft.

⁴³ Kausalität ist ein reiner Verstandesbegriff, siehe dazu die Tafel der Kategorien nebst Erläuterung, Kritik der reinen Vernunft, B S. 106ff.

Der Aufweis einer Kausalität aus Freiheit für den Willen nimmt seinen Ausgang bei der Annahme, das jeder Bestimmungsgrund der Willkür auf eine gültige Regel oder praktische Grundsätze zurückzuführen sein muß. Diese Regel muß allgemeine Gültigkeit haben, um ein „praktisches Gesetz“ genannt werden zu können. Diese Regel darf selbst unter keiner Bedingung stehen, muß selbst also unbedingt sein. Die Regel muß aus Freiheit gegeben sein. Gelingt es, ein solches praktisches Gesetz zu finden, so muß dieses notwendig von der je unterschiedlichen Perspektivität der Subjekte in ihren gegenständlichen Bezügen absehen, weil in diesen keine Allgemeinheit zu finden ist. Kausalität in der Willkürbestimmung aus Freiheit kann also nur in der intelligibelen Natur des Menschen gründen, welche schon den theoretischen Begriff der Freiheit gab. Die intelligibele Natur des Menschen kann jedoch – da selbst nicht gegenständlich – keine Gegenstände des Wollens vorgeben, sondern nur – da selbst nur formal – die Form des Wollens vorschreiben. Die notwendige Form des Wollens ist durch diese Voraussetzungen vorgegeben. Das Begehungsvermögen muß sich selbst als allgemein gesetzgebend in seinen Bestimmungsgründen als Willkür setzen. Dem freien Willen ist das Gesetz durch die intelligibele Natur des Subjekts aufgegeben, unabhängig von den materialen Bedingungen seines Wollens, die Formbedingung einer allgemeinen Gesetzgebung in seiner subjektiven Regelbildung (Maximensetzung) zu erfüllen. Anders ausgedrückt: die Maxime (=subjektive Regel) in der Vorstellung des einzelnen vom herzubringenden Gegenstand muß übereinstimmen mit der Idee einer allgemeinen Gesetzgebung aller vernünftigen Wesen:

„Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“⁴⁷

Dieser Sollenssatz ist empirisch unbedingt, da er nur die intelligibele Kategorie der Regelhaftigkeit/Gesetzlichkeit des Wollens zum Prinzip hat; er ist formal, da er keine gegenständlichen Bezüge aufnimmt; und er drückt ein „Sollen“ aus: es ist der kategorische Imperativ. „Man kann das Bewußtsein dieses Grundgesetzes“ – und dieses Bewußtsein ist in der Deduktion eines allgemeinen Prinzips, welches eine nur vernunftgegründete Ursache zur Formung der Gegenstände des Begehungsvermögens hergibt, hergestellt – „ein Faktum der Vernunft nennen.“⁴⁸ In der reinen praktischen Vernunft ist Freiheit als solche nicht erfahrbar, sie weist sich aber auf in der Möglichkeit des kategorischen Imperativs und erweist sich in ihm als unmittelbar gesetzgebend, als objektiv-real die Willkür bestimmend. Das Subjekt muß sich unter diese Regel subsumieren, begreift sich unter dieser Regel als in sich selbst gründend regelbestimmend frei und verwirklicht die Freiheitsgesetzlichkeit im regulierten Handeln. „Du sollst“ nach dem kategorischen Imperativ handeln, „weil du kannst“, meint hier: ethisches Handeln ist unter der Idee der Freiheit möglich, der Begriff der Freiheit generiert den kategorischen Imperativ, der wiederum auf die Idee der Freiheit im praktischen Sinne verweist (und diesem

⁴⁷ Kritik der praktischen Vernunft, A S. 54.

⁴⁸ Kritik der praktischen Vernunft, A 55, 56.

erst einen Sinn gibt), es ist also im Vernunftschlußverfahren praktischer Syllogistik möglich, nach dem kategorischen Imperativ zu handeln, folglich – da ethisches Handeln als gesollt vorausgesetzt wird als Frage nach dem gesollten Handeln überhaupt (was soll ich tun?) – sollst Du dem kategorischen Imperativ gemäß handeln. Im personalen Verfahren der Regulation von Maximen nach dem kategorischen Imperativ verwirklicht sich der praktische Begriff der Freiheit.

Dieses Verhältnis zwischen der Materie und der Form der gesetzten Handlungsregel kann in einem Beispiel verdeutlicht werden⁴⁹.

Ich bin mit einigen Freunden auf Bergwanderung. Ein Unwetter und weite Wegstrecke schneidet uns ab von den Versorgungsleistungen der Zivilisation. Plötzlich befinden wir uns in einer Mangelsituation, in welcher die Lebensmittel rationiert werden müssen und keiner sich mehr richtig satt essen kann, bis das Unwetter vorüber ist. Ich werde zum Hüter der Lebensmittel gewählt, weil meine Bergkameraden glauben, daß ich ein Spezialist für Verteilungsgerechtigkeit bin. Ich bekomme den alleinigen Zugriff auf die Lebensmittel. Die Situation spitzt sich zu. Alle umschleichen sich wie hungrige Wölfe (unter Wölfen). Auch mein Hunger treibt mich dazu, ungehemmt nach den Lebensmitteln zu greifen und mich nach Lust und Wonne vollzuschlagen, selbst wenn für die anderen nichts mehr übrig bliebe. Trotzdem lasse ich es. Ein Gefühl der Verantwortung und der Solidarität für meine Bergkameraden wird für mich handlungsbestimmend, läßt mich Abstand nehmen von dem unmittelbaren Trieb „Ich habe Hunger. Ich will essen.“, und läßt mich nach einem wie auch immer qualitativ und quantitativ zu bestimmenden Begriff von Gerechtigkeit die Lebensmittel verteilen. Dieses Verhalten wird jedermann auch vorverständlich als richtig erkennen, im Sinne moralischer Richtigkeit.

Dieser innere Prozeß der Triebregulation läßt sich in den bisher vorgestellten Begriffen der praktischen Philosophie Kants beschreiben. Der Gegenstand meiner

⁴⁹ Solche Beispiele begründen nichts, sie sind keine Argumente im rechtlichen Diskurs und lassen als Lösung eines Beispiels keine Verallgemeinerungen zu. Andere Ansätze, welche versuchen, durch raffiniert gebildete Geschichten oder z. B. Modelle eines Nutzenkalküls den Vorteil der einen oder der anderen Entscheidungsalternative herauszuarbeiten, bleiben immer der besonderen Perspektivität eines Nutzenkalküls bzw. der besonderen Situation ihrer erzählten Geschichte verhaftet, ohne die Allgemeingültigkeit einer Freiheitsgesetzlichkeit zu erreichen, geschweige denn, Rechtszwang allgemeingültig begründen zu können. Eine Theorie, welche z. B. auf dem Modell eines ursprünglichen Zustands begründungstragend aufbaut, dergestalt, daß diese Modellvorstellung aus welcher „Evidenz“ auch immer Gerechtigkeitsgrundsätze generieren soll, bleibt immer demjenigen gegenüber wirkungslos, der sich weigert, seinem Handeln gerade diese Modellvorstellung und die damit (scheinbar) zu verbindenden Gerechtigkeitsgrundsätze zugrunde zu legen. Daß diese Zugrundelegung notwendig ist, kann nicht bewiesen werden. Dieser Zweifel an solchen Begründungsmodellen trifft insbes. Rawls, John mit „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, deutsch Frankfurt 1979. Zur weiteren Kritik an der Rawlsschen Theorie unter Berücksichtigung seiner neuesten Schriften siehe Köhler, Michael, *Iustitia distributiva*, ARSP 93, 457 [471-475]. Anders die hier vorgestellte kantische Lehre, welche bei jeder Person, welche im empirischen Selbstbewußtsein sich selbst als identisch erlebt, zwingend die Idee der Freiheit mit der ihr impliziten Gesetzlichkeit skeptisresistent notwendig im praktischen Sinne attribuiert.

Vorstellung, den ich handelnd hervorbringen möchte, ist „Essen“. Dieser Gegenstand wird mir durch den einfachen physiologischen Mangel des Hungers aufgedrängt, insofern bin ich also eindeutig Leidender eines von mir nicht beeinflussen und auch nicht beeinflussbaren Naturprozesses, in welchem das Stoffwechselsystem „menschlicher Körper“ nach Ausgleich giert. Die Materie meines Begehrens ist genau dieser Ausgleich, die Handlung des Ausgleichens (Essen) ist das von mir dazu eingesetzte materiale Mittel. In der moralischen Reflexion, welche mit den Begriffen „Verantwortung“ und „Solidarität“ für den Bergkameraden umschrieben sind, bleibt diese Materie meines Begehrens zwar erhalten (ich werde essen, wenn auch weniger), sie wird aber durch die Reflexion auf die mit mir in Gemeinschaft stehenden Kameraden überformt. In dieser Reflexion ist es nicht ausschlaggebend, daß die anderen mich besonders für meine edle Haltung, meinen Gerechtigkeitsinn und Kameradschaft loben werden, wenn ich mich bescheide; oder anders, wegen meines Egoismus und meiner Pflichtvergessenheit verachten werden, wenn ich alles aufesse. Ausschlaggebend ist die Überlegung, daß ich den anderen die Regel „Wenn Du Hunger hast, dann esse“, unter die ich mich selbst setze, unmöglich machen würde, wenn ich alles aufaße. Sie hätten in der konkreten Situation nicht mehr die Möglichkeit, sich unter diese Regel zu setzen. Ein ungehemmtes meinem Triebe Nachgeben würde also alle anderen aus der Selbstverwirklichungsmöglichkeit „Essen“ setzen, meine Maxime taugte somit nicht zur allgemeinen Regel. Setze ich mich jedoch allen anderen gleich in meinem inneren teleologischen Prozeß der Maximen – und Zwecksetzung mit jener der anderen, – wie es unter der Prämisse reiner praktischer Subjektivität erforderlich ist –, so gerate ich in einen Selbst-Widerspruch, der ohne die Modifikation meiner Maxime und meines Zwecks auf die innere Teleologie der anderen hin nicht aufzulösen ist. Allein dieser Widerspruch gibt schon einen hinreichenden Grund zur Formung meiner Maxime. Der Widerspruch und dessen Auflösung ist keine bloße logische Formalität, sondern Ausdruck der Zerrissenheit und der Einheit des Subjekts in seinen materialen Handlungsantrieben⁵⁰. In dem Gedanken eines einheitlichen Handlungsan-

⁵⁰ Dem von Hegel, G. W. F. in seinen „Grundlinien einer Philosophie des Rechts“ und „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften“, Werkausgabe Michel/Moldenhauer, Frankfurt a.M. 1970, Bd. 4 S. 434ff. vorgetragenen Einwand bloßer Formalität, d. h. Wirkungslosigkeit des kategorischen Imperativs für menschliches Verhalten, ist überzeugend von Ebbinghaus, Jürgen: „Deutung und Mißdeutung des kategorischen Imperativs“, in: Gesammelte Schriften Bd. I, Neudruck Bonn 1985, S. 279ff. [287ff.] und neuerdings von v. Freier, Friedrich: „Kritik der Hegelschen Formalismusthese“ und sehr klar von Geddert-Steinacher, Tatjana: „Menschenwürde als Verfassungsbegriff – Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 GG“, Diss. Tübingen 1991, S. 38, entgegengetreten worden. Auf die dort vorgetragenen Argumente kann verwiesen werden. Zudem: Die Formalismusthese ignoriert den Ableitungsgang, an dessen Ende die transzendente Idee der Freiheit steht und den diesem Ableitungsgang verbundenen Immanenzzusammenhang zwischen erfahrener Wirklichkeit (Kausalität) und Idee einer Spontaneität. Praktische Freiheit ist als Regulationsprinzip der Maximen nur im Zusammenhang mit diesen zu denken, ist ohne die Kausalität eines handelnden Subjekts überhaupt nicht denkbar. Sie

triebs im kategorischen Imperativ, welcher neben den materialen Bestimmungsgründen der Willkür steht, aber deren allein hinreichende normative Bestimmung abgibt, kann sich das Subjekt als selbst handlungsbestimmend annehmen und die Handlungen als auch selbstregelhaft (autonom) bewirkt verstehen.

Der praktische Begriff der Freiheit ist notwendig als willkürbestimmend allen Vernunftwesen beizulegen. Vernunftwesenheit ist durch Unbedingtheit im Denken und Handeln definiert. Im Begriff der Freiheit ist der Selbstgrund des Subjekts im Sinne dessen formaler Selbstgesetzlichkeit (Autonomie) a priori gegeben. Damit wird die Zurechnung einer Handlung zu einem Subjekt als von diesem verursacht möglich. Der Begriff einer regelhaften Kausalität aus Freiheit ist somit notwendiger Bestimmungsgrund für das menschliche Handeln geworden. Praxis außerhalb dieser freiheitsgesetzlichen Kausalität ist nicht denkbar. Zur ersten Stufe reiner theoretischer Intersubjektivität ist die zweite der reinen praktischen Intersubjektivität⁵¹ unter dem kategorischen Imperativ nunmehr gewonnen.

erschließt sich erst aus der vorausgesetzten Frage des „Was soll ich tun?“, mit der die eigene innere Teleologie auf vorgegeben-selbstgegründete Gesetzmäßigkeit geprüft wird. Es liegt in der Logik dieser inneren Teleologie, daß sie als Kausalität eines Vernunftwesens begriffen wird und somit als einheitliche widerspruchsfreie Selbstkonstitution des praktischen Subjekts normativ gedeutet wird. Dem faktischen Prozeß innerer Teleologie ist das Freiheitsgesetz als Idee immanent, „Sollen“ oder Notwendigkeit einer Maxime oder Handlung wird im praktischen Syllogismus des Vernunftschlußverfahrens – Kritik der praktischen Vernunft, Von der Typik der reinen Praktischen Urteilskraft, A S. 119ff. – generiert. In diesem Sollensschluß ist das Dasein der Erkennenden und der praktischen Vernunft stets affirmiert, eine Entscheidung gegen deren Wirklichkeit als widerspruchsfreie Subjektskonstitution ist nicht möglich (nicht erlaubt) bzw. verboten.

⁵¹ An dieser Stelle kann der Deduktionsgang Kants in den §§ 1-7 der Kritik der praktischen Vernunft zur Entwicklung des kategorischen Imperativs nur angedeutet werden. Aus der neueren Literatur zum kategorischen Imperativ: Gunkel, Andreas: „Spontaneität und moralische Autonomie – Kants Philosophie der Freiheit“, Bern 1989 (zur Fundierung der Freiheit im reinen Subjekt: S. 153-166, Kritik der Deduktion des kategorischen Imperativs: S. 197ff. Gunkel diskutiert die für den hiesigen Argumentationszusammenhang nebensächliche Frage, ob bei Kant dem Aufweis von Freiheit in der Kritik der reinen Vernunft/Kritik der praktischen Vernunft eine Lehre von zwei Welten, denen das Subjekt angehört, oder zwei Aspekten einer Welt, die das Subjekt erfährt, beruht. Gunkel entscheidet sich ohne hinreichende Begründung für die „Zwei-Welten-Lehre“ (156). Demgegenüber ist die „Zwei-Aspekte-Lehre“ vorzuziehen. Im Aufweis der reinen Verstandesbegriffe und der transzendentalen Ideen wird immer wieder von Kant betont, daß sie nur aus der Erfahrung gewonnen wurden, auf Erfahrung konstitutiv oder regulativ bezogen sind und nur in den Grenzen der Kategorien der Modalität Gültigkeit haben. Die reine Subjektivität, sei es die theoretische oder die praktische, ist somit der vorgefundenen Welt immanent und ergibt, wenn sie analytisch herausgearbeitet wird, nur den weiteren Aspekt des „a priori“ einer einheitlichen Welt. So belegen die von Gunkel angeführten Textbeispiele auf S. 156 auch eher das Gegenteil von dem, was er vertritt.); Langthaler, Rudolf: „Kants Ethik als „System der Zwecke“, Berlin u.a. 1991 (zur Formel des Menschen als Zweck an sich selbst); Nisters, Thomas: Kants kategorischer Imperativ als Leitfaden humaner Praxis, München 1989 (den praktischen Syllogismus erklärend, leider mißlingt die Erklärung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten auf S. 16/17, das Zitat „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten AB 57“ ist falsch und die kantische Einteilung in der Metaphysik der Sitten, A,B S. 49 wird ignoriert); umfas-

cc) Die Eigenständigkeit des Rechts gegenüber der Moral⁵² (und die einheitliche Fundierung beider in der Idee der Freiheit)

Die praktische Philosophie als reine Philosophie hatte nur die reine Vernunft zum Gegenstand, wie diese für sich im kategorischen Imperativ praktisch wird, d. h. ein unbedingtes Prinzip hergibt, welches eine ethische Willensbestimmung überhaupt erst ermöglicht. Die praktische Philosophie als „sachhaltige Philosophie“, die reine Philosophie weiterentwickelnd zu einer Metaphysik im Sinne einer Anwendung des reinen Prinzips auf äußeres und inneres menschliches Handlungsvermögen, unterteilt sich in Rechtslehre und Tugendlehre. Kant thematisiert diesen neuen Abschnitt seines Denkens in der „Metaphysik der Sitten“, in welcher er die Ableitung des praktischen Gesetzes voraussetzen kann.

Als Tugendlehre geht die praktische Philosophie nur auf die Maximensetzung des Subjekts, ohne den äußeren Verwirklichungsmodus handelnder Subjektivität in den Blick der praktischen Reflexion zu nehmen. Der kategorische Imperativ ist so zunächst ein Gesetz des „forum internum“ des Menschen. Kant spricht bei mit dem kategorischen Imperativ übereinstimmender Setzung einer Maxime der Willkür von einer „moralischen Handlung“, es ist diejenige, „(…) in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist.“⁵³ Hier hat die Handlung die Eigenschaft, dem Bestimmungsgrunde nach mit dem kategorischen Imperativ vereinbar zu sein. Das ist gleichbedeutend mit: Die Handlung aus Freiheit zu vollziehen.

Hiervon unterscheidet er die „Legalität einer Handlung“, deren Übereinstimmung mit dem allgemeinen Gesetz. Die Legalität einer Handlung ist unabhängig von den inneren Bestimmungsgründen der Willkür:

send Schnoor, Christian: „Kants kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns“, Tübingen 1989; vor allem aber Kaulbach, Friedrich: „Das Prinzip Handlung in der Philosophie Kants“, Berlin u.a. 1978, S. 143-202 (Kaulbach betont die methodische Einheit theoretischer und praktischer Philosophie bei Kant, S. 143/144 und verdeutlicht deren sachliche Differenz: gehe es in der theoretischen Philosophie um das Verstehen von (Denk-)Handlungen, so geht es in der praktischen Philosophie um deren Bewertung.); Kritik des kategorischen Imperativs auch bei Köhler, Michael: „Die bewußte Fahrlässigkeit“, Heidelberg 1982, S. 159 (Freiheit und empirische Welt seien bei Kant abstrakt unvermittelt in den Gegensatz gestellt, S. 160. Dieser These gegenüber ist zu betonen: Freiheit ist – wie ausgeführt – immanente Idee der erscheinenden Welt und unter der Fragestellung: Wie ist ein verbindliches Sollen für alle Subjekte möglich? – notwendig vorauszusetzendes Prinzip von Handlungssubjektivität, welche unter einem kategorischen Imperativ reguliert dieses Prinzip objektiv-praktisch realisiert und somit praktische Subjektivität als notwendig existierend stets affirmiert).

⁵² Bartuschat, Wolfgang: „Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie bei Kant“, Philosophisches Jahrbuch 94 (1987) S. 24ff.

⁵³ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 15.

„Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, die Legalität (Gesetzmäßigkeit); (...).“⁵⁴

„Gesetz“ meint den kategorischen Imperativ. Hinsichtlich der Legalität der Handlung ist der motivationale Handlungsantrieb gleichgültig. Diejenigen Regeln, welche andere Handlungsantriebe als das Handeln aus der Idee eigener subjektiver Freiheit zulassen, also heteronome Bestimmungen miteinbeziehen, nennt Kant juristisch.

„Die Pflichten nach der rechtlichen Gesetzgebung können nur äußere Pflichten sein, weil diese Gesetzgebung nicht verlangt, daß die Idee der Pflicht, welche innerlich ist, für sich selbst Bestimmungsgrund der Willkür des Handelnden sei, und, da sie doch einer für Gesetze schicklichen Triebfeder bedarf, nur äußere mit dem Gesetze verbinden kann.“⁵⁵

Dieser äußere Bestimmungsgrund ist u. a. der Rechtszwang⁵⁶. Hier hat die Handlung die Eigenschaft, mit den Verwirklichungsbedingungen des kategorischen Imperativs im intersubjektiven Verhältnis äußerer Freiheit – handle so, daß dein Willkürgebrauch die äußere Freiheit eines jeden anderen nicht schädigt und erhält und mit dieser unter einem allgemeinen Gesetz vereinigt stehen kann – übereinzustimmen, ohne daß die Maxime, die das Subjekt zur Handlung bestimmte, geprüft würde.

Die Rechtspflicht ist Bestandteil der Ethik⁵⁷. „Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich tut.“⁵⁸ Das Rechthandeln ist als Bestandteil des Imperativenkatalogs unter dem kategorischen Imperativ zu begreifen. „Die ethische Gesetzgebung (...) macht zwar auch innere Handlungen zu Pflichten, aber nicht etwa mit Ausschließung der äußeren, sondern geht auf alles, was Pflicht ist, überhaupt.“⁵⁹ Kant trennt die Rechtslehre jedoch ihrem Gegenstand nach sorgfältig von der Tugendlehre ab. Der allgemeine Rechtsbegriff, nachdem das Recht der Inbegriff der Bedingungen ist, nach denen der äußere Willkürgebrauch des einen mit eines jeden anderen unter einem allgemeinen Gesetze gedacht werden muß, formuliert zwar auch einen Imperativ – „handle diesen Bedingungen gemäß“ –, welcher eine Selbstverbindlichkeit einfordert, wie es auch unter dem kategorischen Imperativ der Fall ist, zusätzlich wird in der Rechtslehre aber noch die Möglichkeit des Rechtszwangs eröffnet.

⁵⁴ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 15.

⁵⁵ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 15.

⁵⁶ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre § D „Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“.

⁵⁷ Vgl. Kants Einteilung der Moral als eines Systems der Pflichten, Metaphysik der Sitten/RL, B S. 51; Bartuschat a. a. O. S. 28.

⁵⁸ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die RL, B S. 34.

⁵⁹ Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 15.

Jede moralische Handlung ist auch rechtlich, d. h.: es gibt eine Einheit zwischen Moral und Recht dergestalt, daß die Rechtlichkeit der Handlung Bestandteil der moralischen Reflexion ist⁶⁰; aber nicht jede rechtliche Handlung ist auch moralisch, d. h. das Recht ist der moralischen Reflexion gegenüber eigenständig insofern in ihm ein von der Selbstbestimmung des Subjekts sich lösender Perspektivenwechsel zum Faktum geschehender Handlungen vollzogen wird.

„Die Trennung von Moralität und Recht ist durch den unterschiedlichen Gegenstandsreich bedingt, auf den sie sich jeweils beziehen. Die Differenz macht es unmöglich, das eine vom anderen zu bestimmen.“⁶¹

Moralität ist nur subjektsintern gebietend. Das Recht ist durch Legitimation des Zwangs im äußeren intersubjektiven Verhältnis regulativ-verbietetend oder regulativ-erlaubend, und in der eröffneten bloß äußeren Perspektive unabhängig von der aktuellen motivationalen Struktur der Handlung, sondern allein abstellend auf deren Kompatibilität mit den Bedingungen äußerer Willkürzusammenstimmung.

Demnach ist nur das Rechtspflicht, was im äußeren Willkürgebrauch einer äußeren zwischenpersonalen Freiheits(zwangs)vermittlung zugänglich ist. Hier sind die äußeren Setzungen der Willkürsubjekte Gegenstand, wie sie wechselseitig aufeinander Einfluß haben können. Ausgeklammert sind motivationale Zusammenhänge, wie z. B. Wünsche, Mitleid, Glaube, Neigungen aller Art. Den Grund hat das Rechtsverhältnis in der intelligibelen Natur des Menschen (in der Idee der Freiheit), und ist eine Anwendung dieser Idee auf die gegenständlichen Bezüge der Person im Verhältnis zu anderen Personen.

„Die Rechtsphilosophie gewinnt (...) die vernünftige Geltung beanspruchende Allgemeinheit, nun nicht des Sittengesetzes, sondern der Idee eines vereinigten Willens, im Ausgang von dem Äußeren, in dem die vernünftigen Willen der Vielen zerstreut sind, in bezug worauf die Allgemeinheit erst zustande zu bringen ist.“⁶²

Das Recht ist bei Kant verwirklichte Intersubjektivität, in der das vernunftallgemeine Subjekt der reinen praktischen Philosophie in seine gegenständlichen Bezüge gesetzt und somit als endlich-besonderes Subjekt begriffen wird.

⁶⁰ Anders Ebbinghaus, Jürgen: „Kant und das 20. Jahrhundert“, in: Gesammelte Schriften Band 3, Neudruck Bonn 1989, S. 151-174, der eine Trennung der Rechtslehre vom Freiheitsapriori bei Kant annimmt. Diese These wird überzeugend kritisiert von Bartuschat, Wolfgang „Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie bei Kant“, Philosophisches Jahrbuch 94 (87) S. 31; Kersting, Wolfgang „Wohlgeordnete Freiheit“, 1984, S. 37ff., Kaulbach, Friedrich: „Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion“, in: „Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants und ihrer transzendentalen Methode“, S. 9-54 (er weist zudem die methodische Einheit der theoretischen und praktischen Philosophie sowie die Homogenität in der letzteren auf).

⁶¹ Bartuschat, Wolfgang „Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie bei Kant“, Philosophisches Jahrbuch 94 (87) S. 38.

⁶² Bartuschat, Wolfgang „Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie bei Kant“, Philosophisches Jahrbuch 94 (87) S. 36.

dd) Freiheit als rechtsphilosophischer Begriff

In den Vorbegriffen zur Metaphysik der Sitten⁶³ wiederholt Kant in einer Kurzformel den Begriff der Freiheit im Übergang von einer reinen theoretischen zu einer reinen praktischen Philosophie:

„Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der eben darum für die theoretische Philosophie transzendent, d. i. ein solcher ist, dem kein angemessenes Beispiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann, welcher also keinen Gegenstand einer uns möglichen Erkenntnis ausmacht, und schlechterdings nicht für ein konstitutives, sondern lediglich als regulatives und zwar nur bloß negatives Prinzip der spekulativen Vernunft gelten kann, im praktischen Gebrauch derselben aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die, als Gesetze, eine Kausalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt), die Willkür bestimmen und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.“⁶⁴

(1) Regulativ, nicht konstitutiv

Konstitutiv ist ein Begriff, nach dem objektive Erfahrung begründet, bedingt oder bestimmt wird⁶⁵. Ein Rechtsbegriff ist konstitutiv, wenn er der Person die Materie des Handelns vorgeben würde. Die kosmologische Idee der Freiheit ist nur regulativ, d. h., sie bedingt kein Objekt der Erfahrung, wie z. B. die reinen Verstandesbegriffe (Kategorien). Freiheit als regulativer Rechtsbegriff bedingt das Handeln formal regulativ nach der Vereinbarkeit des Handelns mit der äußeren Freiheit anderer und schreibt nicht die Materie der Willkür selbst vor⁶⁶. Das macht die Rechtslehre zur „Metaphysik“ – sie ist ein von den physischen Gegenständen der Willkür gelöster, aber auf diese bezogener Pflichtenkodex, dessen Befolgung unter dem kategorischen Imperativ notwendig und mit Rechtszwang anderer einforderbar ist.

(2) Das ursprüngliche Menschenrecht der Freiheit

Die bekannte negative und positive Formulierung des Freiheitsbegriffs übersetzt Kant in das zwischenpersonale Rechtsverhältnis als Menschenrecht überraschenderweise nur negativ:

„Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jeden Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“⁶⁷

⁶³ Metaphysik der Sitten A, B S. 18f.

⁶⁴ Metaphysik der Sitten A, B S. 18/19.

⁶⁵ Eisler, Rudolf – „Kant Lexikon“, Neudruck Hildesheim 1984, S. 305.

⁶⁶ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre A, B S. 33.

⁶⁷ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre A, B S. 45.

Freiheit als Rechtsbegriff bezieht sich auf äußere Handlungen, durch welche das Verhältnis zwischen den Personen material, d. h. gegenstandsbezogen bestimmt wird. Der kategorische Rechtsimperativ – „handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne“⁶⁸ – hat nur äußere Handlungen zum Gegenstand, während der kategorischen Imperativ auf Maximen bezogen ist. Freiheit im rechtlichen Sinne ist äußere Handlungsfreiheit. Sie geht aus von dem Vermögen der Person, sich selbst zu bestimmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Maximen, sondern auch hinsichtlich der personalen Bezüge zur Außenwelt. Mit Freiheit als dem Attribut jeder denkbaren Personalität ist normativ im Rechtsverhältnis die Unabhängigkeit der Person vom nötigen Zwang anderer zunächst als „sein sollend“ festgestellt, und gibt im strikten Recht die Befugnis, nötigen Zwang anderer mit Rechtszwang zu begegnen. Positiv ist damit zudem die Selbstbestimmungsbefugnis der Person gesetzt, sich ihrer eigenen Glückseligkeitskonzeption gemäß die gegenständlichen Bezüge zu ordnen. Damit ist das Rechtsverhältnis über bloße Abwehrrechtsfunktionen hinaus als ein interpersonaler Konstitutionszusammenhang äußerer Freiheit begriffen. Die freie Selbstsetzung der Person in die Welt als Prinzip menschlicher Praxis und als Faktum des Selbstbewußtseins bestätigt sich in der Formulierung und bewährt sich über die Befolgung des kategorischen Rechtsimperativs im interpersonalen Verhältnis.

Freiheit als Menschenrecht ist insofern „*einzig*“, als das gesamte System einer Rechtslehre a priori, der Begriff des subjektiven Rechts überhaupt und somit einer jeden konkreten Berechtigung an einem Gegenstand von diesem Begriff seinen Ausgang nimmt. Die Idee der Freiheit im praktischen Sinne, angewendet auf das zwischenpersonale Verhältnis, ist der Kristallisationskern der Rechtslehre. Hier ist nicht von „Freiheiten“ die Rede, von Vergegenständlichungen der Freiheit, sondern nur von dem einen Vermögen der reinen praktischen Person, autonom und gegenstandsmächtig zu handeln. In dieser reinen Subjektivität sind sich alle gleich. Aus dieser Gleichheit konzipiert sich das wechselseitige Rechts-, Pflichten- und gegebenenfalls auch Zwangsverhältnis der Personen zueinander. Aus diesem notwendig vorauszusetzenden a priori der Freiheit ist jedes Verhältnis rechtlicher Begünstigung und Belastung, wie es z. B. konkret im Sozialhilferechtsverhältnis vorfindlich ist, zu begründen und zu entwickeln.

Das Freiheitsrecht ist „*ursprünglich*“ in dem Sinne, als es weder verliehen wird noch sonst erworben werden muß, noch daß eine Person dieses Rechts verlustig gehen könnte. Diese Bestimmung mag aus heutiger Sicht selbstverständlich sein, im ausgehenden 18. Jahrhundert, in dem der ostpreußische Landarbeiter als Inventar der Scholle vom Junker be- und gehandelt wurde und erst durch Stadtluft die Möglichkeit hatte (und oft selbst dort nicht), frei zu werden, hatte diese Dimension des Freiheitsrechts a priori eine deutlich sozialkritische Zielrichtung. Der Freiheit geht kein rechtlicher Akt zuvor, sondern ist Attribut eines jeden kraft seiner

Menschheit. Als Recht ist sie nicht das Resultat innerstaatlicher Grundrechtsgewährleistungen – was eine bloß positivistische Sicht nahelegen könnte – sondern kommt dem einzelnen vorpositiv zu und wird durch das positive Recht konkretisiert.

Freiheit im praktischen Sinne ist ein Vermögen der Vernunft und der vernünftigen Person und ist deren erster (Selbst-)Besitz. So ist es sinnvoll davon zu sprechen, das Freiheitsrecht „*stehe einem zu*“. Es ist ein regulatives Vermögen, aus dem sich der positive Konstitutionszusammenhang freiheitlicher Selbstverwirklichung aller Personen ableiten läßt. Das impliziert auch die Notwendigkeit, dem anderen in diesem Konstitutionszusammenhang stets und immer die Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung im Rahmen der Kompatibilität einzuräumen.

In aller Vorsicht im Umgang mit der Textgrundlage aus der Einleitung in die Metaphysik der Sitten, die zum ursprünglichen, jedem Menschen kraft seiner Menschheit ursprünglichen Menschenrecht der Freiheit nur sehr kurz formuliert, ist vorbehaltlich weiterer Präzisierungen interpretierend festzuhalten, daß in diesem Begriff des Menschenrechts die Perspektive personaler Handlungsregulation um die Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit äußerer Handlungsmöglichkeiten anderer erweitert wird. Die positive Konstitution des Rechtsverhältnisses im jedem zukommenden Menschenrecht der Freiheit eröffnet – nicht im Sinne unfreiheitlicher materialer Bestimmung des anderen, sondern im Sinne der Regulation eigenen Handelns in Ansehung der notwendig zu belassenden Handlungsmöglichkeiten anderer – die Möglichkeit eines Sozialrechtsverhältnisses, in welchem die einzelne Person nicht nur im Verhältnis der Wechselwirkung zu anderen Personen, sondern in Gemeinschaft mit ihnen begriffen wird.

ee) Das Rechtsverhältnis im allgemeinen und im strikten Sinne

Die Zusammenstimmung der äußeren Freiheit eines jeden mit jedem basiert auf zwei Grundakkorden, die sich im Begriff des Rechts und der Rechtspflicht ausdrücken. Der erste Dreiklang ist die „*Allgemeine Einteilung der Rechtspflichten*“⁶⁹, welcher ein Verfahren der Verallgemeinerung der Person vom rechtlichen Selbstverhältnis hin zu interpersonal wirklich gesicherter Gegenstandsteilhabte vorstellt.

Der erste Imperativ geht auf die Person im Selbstverhältnis: „*Sei ein rechtlicher Mensch*“⁷⁰, degradiere dich nicht zum bloßen Objekt im zwischenmenschlichen Verhältnis. Die Formel fußt auf der zweiten Ausformung des kategorischen Imperativs:

„Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“⁷¹

⁶⁹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 43, 44.

⁷⁰ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 43.

⁷¹ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, B S. 66, 67.

⁶⁸ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre A S. 34.

wendet diesen aber in das Verhältnis interpersonalen Vermittlung des Willkürgebrauchs hinein. In der Pflicht, ein rechtlicher Mensch zu sein, ist die Pflicht im Verhältnis zu anderen beschlossen, gemäß der eigenen Freiheitsgesetzlichkeit zu handeln und sich als Rechtsperson zu setzen. Darin ist nichts anderes ausgedrückt, als die Idee der Menschheit (die Vernunftallgemeinheit des besonderen Subjekts) handelnd unter dem Recht der Menschheit in sich selbst zu verwirklichen.

Die Selbstsetzung als besondere Person unter dem Recht der Menschheit wird im zweiten Schritt erweitert um den wirklichen besonderen Anderen, der als frei und gleich unter dem Recht der Menschheit gesetzt ist. Der Imperativ lautet: „*Tue niemandem Unrecht.*“⁷², und in diesem Sollen wird der Andere als berechtigt in seinem Dasein, d. h. seinen gegenständlichen Bezügen vorausgesetzt. Auf diesem Grundsatz beruhen die Gerechtigkeitsformen der Schutz- und Tauschgerechtigkeit, die im ersten zwischenmenschlichen Erweiterungsschritt die Unverletzlichkeit und freie Selbstbestimmung der Person im Güterstatus und Güterverkehr einfordern.

Der erste Imperativ stellt eine innere, der zweite eine äußere Rechtspflicht vor. Der zweite Imperativ ist intersubjektiv erzwingbar, der erste nicht. Der dritte Imperativ zielt darauf ab, das Prinzip der inneren Rechtspflicht, das Recht der Menschheit, auch äußerlich zu verwirklichen, nicht nur im Selbst- oder besonderen Fremdbezug, sondern in vernunftallgemeiner Interpersonalität. „*Tritt in einen Zustand, worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann*“⁷³ – sichere die Gegenstandsteilhaber eines jeden, oder anders: Gib der Idee der Menschheit in deinem Handeln ein rechtliches Dasein, erkenne im Dasein der Menschheit die formale Bedingung der Möglichkeit deines äußeren rechtlichen Handelns. Der erste Gegenstand der Gesetzgebung ist hier, mit anderen in ein Verhältnis verwirklichter Menschenrechtlichkeit zu gehen, was gleich bedeutet, sich mit ihm in einen bürgerlichen Zustand unter öffentlichen Gesetzen zu begeben. In dieser Rechtspflicht gründet die Gerechtigkeitsform der Verteilungsgerechtigkeit.

Die Einteilung der Rechtspflichten ist allgemein und stellt nicht das strikte, nur äußerliche Recht vor. Nur das strikte äußere Recht kann als Verhältnis durchgängiger wechselseitiger Zwangsbefugnis verstanden werden⁷⁴. Dieses Verständnis wird durch den zweiten Dreischritt vorbereitet, an dessen Ende die bekannte Erklärung des Rechtsbegriffs als des Inbegriffs „... *der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.*“⁷⁵ steht. Diese Formel führt Kant ein als die Grundlage einer möglichen (und damit aller wirklichen!) positiven Gesetzgebung⁷⁶. Das Recht der Menschheit im Selbstverhältnis des Subjekts hat hier zunächst keinen Platz.

⁷² Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 43.

⁷³ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 43.

⁷⁴ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 35ff.

⁷⁵ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 33.

⁷⁶ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 32.

Der erste Schritt blendet die motivationalen Beweggründe aus und nimmt menschliche Handlung in strikter Äußerlichkeit auf. Der Begriff des Rechts betreffend

„*erstlich* nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander (unmittelbar, oder mittelbar) Einfluß haben können.“⁷⁷

als Gegenstandsbereich der Rechtsgesetzgebung ist der Bereich erscheinender Handlungen im Zwischenmenschlichen benannt. Daraus läßt sich schließen, daß im Recht nur das gegenstandsmächtige Begehungsvermögen des einen gegen das des anderen verkehrt wird, weil nur die Gegenstände der Vorstellung, die tatsächlich hervorgebracht werden können, als faktische Handlungen zu realisieren sind. Gegenstandssohnmächtiges Wünschen wird beiseite gelassen, und auch das nicht näher qualifizierte „Bedürfnis“, welches vorverständlich als der bloß subjektiv empfundene Mangel an Gegenstandsteilhaber zu verstehen ist, reicht nicht hin, Rechte und Pflichten im intersubjektiven Verhältnis zu generieren.

Aus diesen ersten Bestimmungen erhellt sich, daß eine metaphysische Rechtslehre als Grundlage möglicher positiver Gesetzgebung auf die gegenständlichen Bezüge der Personen und somit die materialen Bedingungen von Interpersonalität (und nur auf diese) geht. Diese Perspektive gründend unterstreicht der letzte Schritt, daß die Prinzipien der Rechtslehre nicht aus den materialen Bedingungen selbst gefolgert werden können, die Gegenstände selbst die Prinzipien rechtlichen Handelns nicht abgeben, sondern sich die Rechtspflichten aus dem Freiheitsapriori ableiten, und nur die Freiheit im Dasein (als äußere Freiheit, in Gegenständlichkeit gesetzte Willkür unter dem Gesetz der Freiheit) in Ansatz kommt:

„... in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür, kommt auch gar nicht die *Materie* der Willkür, d. i. der Zweck, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z. B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge, oder nicht, sondern nur nach der *Form* der Willkür, sofern sie bloß als *frei* betrachtet wird, und ob durch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze vereinigen lasse.“⁷⁸

Aus dieser klaren Grenzziehung gewinnt Kant den Begriff des strikten Rechts, dessen Funktion im äußeren Verhältnis gesetzter Willkür eines jeden zu jedem nicht nur als Verhältnis positiv verwirklichter Freiheit, sondern auch als wechselseitiges Zwangsverhältnis, und damit als sich an der äußeren Freiheit des anderen negativ bestimmende Verwirklichungsbedingung äußeren Handelns unter dem Freiheitsprinzip zu verstehen ist. Diesen Gedanken nimmt die positive Begründung des Rechts auf und wendet sie gegen eine unrechtlich bestimmte Willküräußerlichkeit, der schützend, ausgleichend und verteilend mit Rechtszwang entgegenzutreten ist⁷⁹. Der Rechtszwang ist der Handlung nicht abstrakt als fremdes entgegen-

⁷⁷ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 32.

⁷⁸ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 32, 33.

⁷⁹ Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 35.

gestellt, sondern konkretisiert das der Handlung zugrundeliegende Prinzip freier Willkür unter dem kategorischen Imperativ eines jeden und dessen Setzungsbefugnis in die Gegenständlichkeit, ist in diesem Prinzip begründet und begrenzt. Dieses strikte, weil zwangsbewehrte „enge“ Recht, welches nur äußerlich ist – die Gegenstandsmacht der einzelnen bestimmend und trennend und im Begriff des Gesamtbesitzes vereinend – ist die alleinige Grundlage möglicher positiver Gesetzgebung.

Was ist mit diesen Ausführungen für das Problem der Eigentumsqualität des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt unter dem Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewonnen?

Negativ ausgrenzend soviel, daß Sozialhilfe als Rechtsinstitut nicht auf den bloßen Wunsch oder das bloß subjektive Mangelgefühl (Bedürfnis im unqualifizierten Sinn) des Einzelnen hin gegründet werden kann. Auch religiöse Überzeugung, Mitleid oder ein „heißes soziales Herz“ reichen nicht hin, den rechtlichen Eingriff beim Geber – die Finanzierung der Sozialhilfe aus dem Steueraufkommen – oder den Anspruch des Empfängers aus §§ 4 I, 11 I 1 BSHG strikt-rechtlich zu begründen. Diese Gründe könnten allein Appelle an die Freigiebigkeit auf der einen, Almosen auf der anderen Seite begründen, nicht aber Rechtspflicht und Rechtsanspruch.

Positiv bestimmend wäre also an die Begründung von Rechtspflicht und Rechtsanspruch die Anforderung zu stellen, daß diese sich aus dem Prinzip rechtlicher Teilhabe an Gegenständlichkeit im interpersonalen Verhältnis als Bedingungen der Freiheitsverwirklichung eines jeden Willkürsubjekts interpretieren lassen müssen. Aus dieser Anforderung wird deutlich, warum der Bezug zwischen der Eigentumsgarantie und dem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt – wenn er denn ein striktes Recht ist – so nahe liegt. Der Anspruch wäre Ausdruck der berechtigten Teilhabe an Gegenständlichkeit auch desjenigen, der seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend ist; die Leistungspflicht Ausdruck des Imperativs, dem berechtigten Dasein der Menschheit im Anderen Geltung zu verschaffen.

Übertragen auf das Recht der Sozialhilfe ist jeder Zusammenhang als mangelhaft erkannt, der unabgeleitete Teleologien wie z. B. soziales Gewissen, Mitleid, Wohltätigkeit (welche in sich auch immer ein Fremdbestimmungsmoment haben können, wie es am eigenen Leib bei beengender Fürsorge wahrgenommen werden kann) zum Ausgang nimmt zur Begründung von Rechtszwang, ohne eine intersubjektiv begründete Rechtsgesetzlichkeit aus dem Freiheitsapriori allgemeingültig in Ansatz bringen zu können. Genau hier liegt die Stärke und kritische Kraft des kantischen Ansatzes, daß sich der Rechtszwang – z. B. der Zwang, Steuern zahlen zu müssen, um anderen staatlich vermittelt Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten – strikt nach der äußeren Freiheit eines jeden, sowohl des Gebers als auch des Nehmers, begründen lassen können muß, und nicht allein in beliebiger, z. B. tagespolitischer Pragmatik begründet sein darf. Dieser Zusammenhang ist weiter aufzuwei-

sen in den unterschiedlichen Momenten des Eigentumsbegriffs und dessen Anwendung auf das Recht der Hilfe zum Lebensunterhalt.

ff) Der Andere im Recht

Die Verallgemeinerungsfähigkeit persönlicher Maximen setzt den Gedanken einer vernunftbegabten Wesenheit voraus, die von Kant die Idee einer Menschheit genannt wird: reine praktische Subjektivität, von der es nur eine gibt. Eine Rechtsphilosophie vorbereitend, die sich als Regulativ interpersonalen Wirkungszusammenhänge versteht, muß gefragt werden, wie sich die Idee allgemeiner Vernunft und Freiheitsgesetzlichkeit im interpersonalen Verhältnis regulativ durchsetzt.

Kant spricht von der äußeren Freiheit des einen, die mit der des anderen unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zu vereinigen sein soll.

Der „Eine“ als Subjekt ist hinreichend beschrieben. Dieses gewinnt sich als die unmittelbare Einheit aller Erfahrungen, denen notwendig ein „Ich denke“ unterlegt werden muß. Dieses „Ich“ ist die Klammer, die um jede Erkenntnis gelegt ist, als der perspektivische Bezugs- und Begründungspunkt des subjektiven Weltbezugs. Das Subjekt erfährt sich selbst, es erscheint sich selbst, ist Gegenstand eigener Anschauung – im Begriff des „Ich“ als erscheinendes Selbst fallen Subjekts- und Gegenstands begriff zusammen. Genausowenig, wie über den Gegenstand an sich, also über die der Erscheinung zugrundeliegenden Substanz, im Rahmen des Erfahrungsmöglichen etwas ausgesagt werden kann, genauso wenig ist dieses möglich für ein voraussetzbares „Ich an sich“. Das Selbstbewußtsein des Subjekts ist folglich auf die Anschauung seiner selbst und im Reflexivwerden in eigener Verstandestätigkeit beschränkt. Diese Aussagen kann das Subjekt jedoch nur über sich treffen. Nicht möglich ist es, über eine eventuelle Verstandestätigkeit und Vernunftprozessualität eines erscheinenden Wesens außer mir die Aussage zu treffen, daß dieses Wesen als Vernünftiges existiert.

Damit ist das Problem umrissen: Wie kommt der vernünftige „Andere“ in die Rechtsphilosophie? Kann man Vernunftprozessualität anderer ohne weiteres in den Horizont normativer Erwägungen einbeziehen? Ich selbst kann mich im Rahmen transzendentaler Apperzeption als reines Subjekt erschließen, mir ist dieser Schluß aber bei anderen Wesen, deren innerer Erkenntnisprozeß mir nicht zugänglich ist, nicht möglich. Kant löst dieses Problem mit der Erklärung eines projektiven Akts des erkennenden Verstandes, der dem sich mir ähnlich äußernden Wesen das Vermögen der Begriffe und der Einheit der Begriffe zuschreibt:

„Es muß aber gleich anfangs befremdlich scheinen, daß die Bedingung, unter der ich überhaupt denke, und die mithin bloß eine Beschaffenheit meines Subjekts ist, zugleich für alles, was denkt, gültig sein solle, und daß wir auf einen empirisch scheinenden Satz ein apodiktisches und allgemeines Urteil zu gründen uns anmaßen können, nämlich: daß alles, was denkt, so beschaffen sei, als der Ausspruch des Selbstbewußtseins es an mir aussagt. Die Ursache hiervon liegt darin: daß wir den Dingen a priori alle die Eigen-

schaften notwendig beilegen müssen, die die Bedingungen ausmachen, unter welchen wir sie allein denken. Nun kann ich von einem denkenden Wesen durch keine äußere Erfahrung, sondern bloß durch das Selbstbewußtsein die mindeste Vorstellung haben. Also sind dergleichen Gegenstände nichts weiter, als die Übertragung dieses meines Bewußtseins auf andere Dinge, welche nur dadurch als denkende Wesen vorgestellt werden. Der Satz: Ich denke, wird hierbei nur problematisch genommen; nicht sofern er eine Wahrnehmung von einem Dasein enthalten mag, (das Cartesianische COGITO ERGO SUM,) sondern seiner bloßen Möglichkeit nach, um zu sehen, welche Eigenschaften aus diesem so einfachen Satze auf das Subjekt desselben (es mag dergleichen nun existieren oder nicht) fließen mögen.“⁸⁰

Der Gedanke der Interpersonalität gründet nicht und kann nicht gründen auf der erkannten wirklichen und erfahrbaren Personalität des anderen, sondern auf der problematischen Annahme wirklicher Vernunftpersonalität des anderen. Die Vernünftigkeit des anderen wird als Realmöglichkeit in der Rechtsphilosophie postuliert.

Wenn eine Rechtsphilosophie der Freiheit (also nicht der repressiven heteronomen Macht, sondern der selbstregelhaften Verbindlichkeit im interpersonalen Verhältnis) möglich sein soll, so nur unter der Voraussetzung der Vernunftprozessualität anderer. Diese kann zwar nicht erfahren, muß aber aus der Definition des Rechtsverhältnisses heraus angenommen werden. Diese „petitio principii“ ist daher keine beliebige, sondern eine notwendige Annahme⁸¹ einer normativ-freiheitlichen Handlungstheorie im zwischenpersonalen Verhältnis. Diese Annahme ergibt sich zwingend aus dem Begriff des Rechts.

3. Der Eigentumsgegenstand

a) Einleitung und Darstellungsziel

Kant entwickelt den Begriff der Sache in den Vorbegriffen zur Metaphysik der Sitten als Gegenbegriff zu dem der Person:

„Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist. Ein jedes Objekt der freien Willkür, welches selbst der Freiheit ermangelt, heißt daher Sache (res corporalis).“⁸²

Alle Sachen sind befangen im unendlichen Prozeß der Naturkausalität. Demgegenüber ist das Selbstgrundsein der Person in der zugeschriebenen Kausalität aus Freiheit das Moment, welches eine Zurechnung von Handlungen als *ihre* Handlungen

⁸⁰ Kritik der reinen Vernunft, B S. 404/405.

⁸¹ So spricht auch Fichte, Johann Gottlieb, „Grundlagen des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“, Ausgabe Medicus 1922, Neudruck Hamburg 1979, in seinen Lehrsätzen §§ 3; 4 (S. 30;40) von der bloßen Annahme eines Vernunftwesens außer mir, welche mich in die rechtliche Reflexion zwingt.

⁸² Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 23.

gen ermöglicht. Der Sachbegriff Kants findet eine vordergründige teilweise Entsprechung im § 90 BGB:

„Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.“⁸³

Um sich dem Sachenbegriff bei Kant zu nähern, muß man sich jedoch vom zivilrechtlichen Sachenbegriff lösen. Der im Privatrecht Kants eingeführte Begriff ist weiter und umfaßt neben körperlichen Gegenständen u.a. geistiges und Forderungseigentum, wie auch das Gemeinschaftsverhältnis der Personen zueinander:

„Der äußeren Gegenstände einer Willkür können nur drei sein: 1. eine (körperliche) Sache außer mir; 2. die Willkür eines anderen zu einer bestimmten Tat (praestatio); 3. der Zustand eines anderen in Verhältnis auf mich; ...“⁸⁴

Welche Bedeutung die Bestimmung des Gegenstandsbegriffs für die Beantwortung der Ausgangsfrage, ob der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt Eigentumsqualität hat oder nicht, zukommt, ist mit dem Durchgang durch die Position des Bundesverfassungsgerichts zum Art. 14 GG klar geworden. Die Meinungsverschiedenheiten um den Schutzbereich des Art. 14 I S. 1 GG liegen im Gegenstands-begriff. Umso wichtiger ist es, an dieser Stelle eine abgesicherte theoretische Grundlage in positiver Bestimmung des Begriffs zu finden. Eine positive Bestimmung bedeutet, daß der Gegenstands-begriff nicht durch die Funktion des Eigentums in privater Hand (funktionaler Eigentumsbegriff) oder negativ durch das Enteignungsrecht (enteignungsrechtlicher Eigentumsbegriff) bestimmt werden kann, sondern durch einen eigenständigen positiven und allgemeinen Merkmalskatalog definiert werden muß. Die erste Abgrenzung liegt zunächst in der erkenntnistheoretischen Grundunterscheidung zwischen „Phänomena“ und „Noumena“. Der Gegenstands-begriff wird analytisch erfaßt als das Erscheinende, dem ein „Gegenstand-an-sich“, die Erscheinung verursachend, aber selbst nicht erscheinend, zugrundeliegt. Der erkenntnistheoretische Gegenstands-begriff ist die Basis für den Gegenstand im Recht, wie er im Verhältnis wechselseitig aufeinander bezogener Willkür als Eigentumsgegenstand zu begreifen ist.

b) Erkenntnistheoretische Einführung: Phänomene und Noumena

Aus der erkenntnistheoretischen Grundlegung des Subjektbegriffs hat sich erhellt: alle Erkenntnis hebt an von der Wahrnehmung, die – ohne gegenständlichen Bezug – Empfindung, oder – wenn der Wahrnehmung ein Gegenstand korrespon-

⁸³ Auf das Problem des am 20. 8. 1990 neueingefügten § 90a S. 1 BGB, nach dem Tiere keine Sachen mehr sind, wird hier nicht eingegangen. Da nicht unter einem Gesetz der Freiheit stehend, ordnen sich nach Kant auch Tiere in die Welt der Gegenstände ein.

⁸⁴ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre § 4, B S. 59, „Exposition“ der möglichen Gegenstände des Besitzes/Eigentums. Auf die dritte Kategorie, welche der Kategoriengruppe der Relation nachgebildet ist und in der Rechtsphilosophie Kants die häusliche Gemeinschaft der Personen besitztheoretisch privatrechtlich begründen soll, wird hier nicht eingegangen.

schaften notwendig beilegen müssen, die die Bedingungen ausmachen, unter welchen wir sie allein denken. Nun kann ich von einem denkenden Wesen durch keine äußere Erfahrung, sondern bloß durch das Selbstbewußtsein die mindeste Vorstellung haben. Also sind dergleichen Gegenstände nichts weiter, als die Übertragung dieses meines Bewußtseins auf andere Dinge, welche nur dadurch als denkende Wesen vorgestellt werden. Der Satz: Ich denke, wird hierbei nur problematisch genommen; nicht sofern er eine Wahrnehmung von einem Dasein enthalten mag, (das Cartesianische COGITO ERGO SUM.) sondern seiner bloßen Möglichkeit nach, um zu sehen, welche Eigenschaften aus diesem so einfachen Satze auf das Subjekt desselben (es mag dergleichen nun existieren oder nicht) fließen mögen.⁸⁰

Der Gedanke der Interpersonalität gründet nicht und kann nicht gründen auf der erkannten wirklichen und erfahrbaren Personalität des anderen, sondern auf der problematischen Annahme wirklicher Vernunftpersonalität des anderen. Die Vernünftigkeit des anderen wird als Realmöglichkeit in der Rechtsphilosophie postuliert.

Wenn eine Rechtsphilosophie der Freiheit (also nicht der repressiven heteronomen Macht, sondern der selbstregelhaften Verbindlichkeit im interpersonalen Verhältnis) möglich sein soll, so nur unter der Voraussetzung der Vernunftprozessualität anderer. Diese kann zwar nicht erfahren, muß aber aus der Definition des Rechtsverhältnisses heraus angenommen werden. Diese „petitio principii“ ist daher keine beliebige, sondern eine notwendige Annahme⁸¹ einer normativ-freiheitlichen Handlungstheorie im zwischenpersonalen Verhältnis. Diese Annahme ergibt sich zwingend aus dem Begriff des Rechts.

3. Der Eigentumsgegenstand

a) Einleitung und Darstellungsziel

Kant entwickelt den Begriff der Sache in den Vorbegriffen zur Metaphysik der Sitten als Gegenbegriff zu dem der Person:

„Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist. Ein jedes Objekt der freien Willkür, welches selbst der Freiheit ermangelt, heißt daher Sache (res corporalis).“⁸²

Alle Sachen sind befangen im unendlichen Prozeß der Naturkausalität. Demgegenüber ist das Selbstgrundsein der Person in der zugeschriebenen Kausalität aus Freiheit das Moment, welches eine Zurechnung von Handlungen als *ihre* Handlungen

⁸⁰ Kritik der reinen Vernunft, B S. 404/405.

⁸¹ So spricht auch Fichte, Johann Gottlieb, „Grundlagen des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“, Ausgabe Medicus 1922, Neudruck Hamburg 1979, in seinen Lehrsätzen §§ 3; 4 (S. 30;40) von der bloßen Annahme eines Vernunftwesens außer mir, welche mich in die rechtliche Reflexion zwingt.

⁸² Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 23.

gen ermöglicht. Der Sachbegriff Kants findet eine vordergründige teilweise Entsprechung im § 90 BGB:

„Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.“⁸³

Um sich dem Sachenbegriff bei Kant zu nähern, muß man sich jedoch vom zivilrechtlichen Sachenbegriff lösen. Der im Privatrecht Kants eingeführte Begriff ist weiter und umfaßt neben körperlichen Gegenständen u.a. geistiges und Forde- rungseigentum, wie auch das Gemeinschaftsverhältnis der Personen zueinander:

„Der äußeren Gegenstände einer Willkür können nur drei sein: 1. eine (körperliche) Sache außer mir; 2. die Willkür eines anderen zu einer bestimmten Tat (praestatio); 3. der Zustand eines anderen in Verhältnis auf mich; ...“⁸⁴

Welche Bedeutung die Bestimmung des Gegenstandsbegriffs für die Beantwortung der Ausgangsfrage, ob der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt Eigentumsqualität hat oder nicht, zukommt, ist mit dem Durchgang durch die Position des Bundesverfassungsgerichts zum Art. 14 GG klar geworden. Die Meinungsverschiedenheiten um den Schutzbereich des Art. 14 I S. 1 GG liegen im Gegenstandsbegriff. Umso wichtiger ist es, an dieser Stelle eine abgesicherte theoretische Grundlage in positiver Bestimmung des Begriffs zu finden. Eine positive Bestimmung bedeutet, daß der Gegenstandsbegriff nicht durch die Funktion des Eigentums in privater Hand (funktionaler Eigentumsbegriff) oder negativ durch das Enteignungsrecht (enteignungsrechtlicher Eigentumsbegriff) bestimmt werden kann, sondern durch einen eigenständigen positiven und allgemeinen Merkmalskatalog definiert werden muß. Die erste Abgrenzung liegt zunächst in der erkenntnistheoretischen Grundunterscheidung zwischen „Phänomena“ und „Noumena“. Der Gegenstandsbegriff wird analytisch erfaßt als das Erscheinende, dem ein „Gegenstand-an-sich“, die Erscheinung verursachend, aber selbst nicht erscheinend, zugrundeliegt. Der erkenntnistheoretische Gegenstandsbegriff ist die Basis für den Gegenstand im Recht, wie er im Verhältnis wechselseitig aufeinander bezogener Willkür als Eigentumsgegenstand zu begreifen ist.

b) Erkenntnistheoretische Einführung: Phänomena und Noumena

Aus der erkenntnistheoretischen Grundlegung des Subjektbegriffs hat sich erhellt: alle Erkenntnis hebt an von der Wahrnehmung, die – ohne gegenständlichen Bezug – Empfindung, oder – wenn der Wahrnehmung ein Gegenstand korrespon-

⁸³ Auf das Problem des am 20. 8. 1990 neueingefügten § 90a S. 1 BGB, nach dem Tiere keine Sachen mehr sind, wird hier nicht eingegangen. Da nicht unter einem Gesetz der Freiheit stehend, ordnen sich nach Kant auch Tiere in die Welt der Gegenstände ein.

⁸⁴ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre § 4, B S. 59, „Exposition“ der möglichen Gegenstände des Besitzes/Eigentums. Auf die dritte Kategorie, welche der Kategoriengruppe der Relation nachgebildet ist und in der Rechtsphilosophie Kants die häusliche Gemeinschaft der Personen besitztheoretisch privatrechtlich begründen soll, wird hier nicht eingegangen.

diert – Erkenntnis heißt. Erkenntnis oder „objektive Perzeption“⁸⁵ ist zu unterscheiden in die Anschauung und in den Begriff. In der Anschauung geht die Wahrnehmung unmittelbar auf den Gegenstand, während im Begriff eine Abstraktionsleistung liegt. In ihm sind Gegenstände nach Merkmalskomplexen zusammengefaßt, und der Gegenstand wird im Begriff mittelbar nach diesen Merkmalen nur gedacht. Der Begriff heißt empirisch, wenn er auf einen Gegenstand der Erfahrung geht. Er heißt rein, wenn er auf die Möglichkeitsbedingungen von Erfahrung geht – ursprünglich verortet im kategorial strukturierten reinen Verstand und dessen kategorialer Struktur. Der die reinen Begriffe zur Einheit fassende und somit das Erfahrungsmögliche verlassende Begriff heißt reiner Vernunftbegriff oder „Idee“. Ein Beispiel: Die Einheit aller Kausalverläufe gibt den Begriff von einem Unbedingten im Subjekt, und damit die Idee der Freiheit. Alle diese Unterscheidungen – Wahrnehmung, Erkenntnis, Begriff, reiner Begriff und Idee – stehen unter dem Gattungsbegriff der *Vorstellung*, in dem jede Reizung des inneren Sinnes gefaßt ist. Vorstellung benennt allgemein die Wahrnehmung von „etwas“. Wenn es oben in der Definition des Begehrungsvermögens heißt, es sei das Vermögen, einen Gegenstand der Vorstellung hervorbringen zu können, so ist Gegenstand der Vorstellung nicht der unmittelbar angeschaut, sondern – da es um einen noch hervorbringenden Gegenstand geht – der nach Begriffen gedachte Gegenstand, der das Objekt der Willkür abgibt.

Weiter hat sich ergeben, daß das Erkannte Resultat einer zusammenführenden Leistung der Sinnlichkeit und des Verstandes ist, in welcher das Material der Anschauung raum/zeitlich und verstandeskategorial notwendig formal bedingt und verbunden wird.

„Verbindung liegt (aber) nicht in den Gegenständen, und kann von ihnen nicht etwa durch Wahrnehmung entlehnt und in den Verstand dadurch allererst aufgenommen werden, sondern ist allein eine Verrichtung des Verstandes, der selbst nichts weiter ist, als das Vermögen, a priori zu verbinden, und das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen unter Einheit der Apperzeption zu bringen, welcher Grundsatz der oberste im ganzen menschlichen Erkenntnis ist.“⁸⁶

Kant betont das Zusammenspiel von Sinnlichkeit und Verstand im Erkenntnisprozeß und unterstreicht die Begrenzung der reinen Verstandesbegriffe auf ihre empirische, d. h. erfahrungsermöglichende Funktion, ohne daß sie eine davon losgelöste eigenständige, bloß „transzendente“ Funktion hätten⁸⁷. „Verstand und Sinnlichkeit können bei uns *nur in Verbindung* Gegenstände bestimmen.“⁸⁸

Aus diesem Grundverständnis von Erkenntnis ergeben sich weitere Bestimmungen. Gegenstände sind Objekte des Erkenntnisvermögens, insoweit sie erscheinen,

⁸⁵ Kritik der reinen Vernunft, B S. 376/377.

⁸⁶ Kritik der reinen Vernunft, B S. 137.

⁸⁷ Kritik der reinen Vernunft, B S. 303.

⁸⁸ Kritik der reinen Vernunft, B S. 314.

d. h. mögliche Gegenstände sinnlicher Erfahrung sind. Dem gegenüber steht der Begriff von einer zugrundeliegenden Substanz, die Ursache der Erscheinung: der „Gegenstand-an-sich“. Dieser Gegenstand-an-sich ist selbst nicht erscheinend, und somit nicht erfahrungsmöglich, kein Gegenstand möglicher Erkenntnis. Kant nennt diesen Gegenstand-an-sich „Noumenon“, und erklärt:

„Der Begriff eines Noumenon ist also bloß ein Grenzbegriff, um die Anmaßung der *Sinnlichkeit* einzuschränken, und also nur von negativem Gebrauche.“⁸⁹

Das Noumenon kann nicht positiv bestimmt werden, weil ihm ein in der Anschauung liegendes nicht gegeben werden kann, dieser Begriff ist leer.

Diese ersten Überlegungen ergeben für den Gegenstand im Rechtsverhältnis folgendes. Das Rechtsverhältnis basiert auf der angenommenen wechselseitigen Bezüglichkeit gegenstandsmächtiger Willkürsubjekte in Raum und Zeit unter einem Gesetz, das den äußeren Freiheitsgebrauch eines jeden verträglich zu dem des Anderen normativ bestimmt. Das Subjekt ist im Vermögen der inneren Kausalität „Willkür“ als gegenstandsmächtig zu begreifen. Gegenstand im rechtlichen Sinne meint zunächst nur die Vorstellung von etwas⁹⁰. D.h., ein Gegenstand existiert nur in der Wahrnehmung (innere Wahrnehmung nur in der Zeit, durch reine Denkooperation; äußere Wahrnehmung in Raum und Zeit, durch die Vermittlung der fünf äußeren Sinne) eines Subjekts, und ist nur als Wahrgenommenes, als Resultat von Reiz und Perzeption begreifbar. Nicht möglich ist eine Aussage über das „Ding an sich“. Das „Ding an sich“ ist aus allen Betrachtungen der praktischen Vernunft herausgezogen. Es wird allein vom „empirischen Gegenstand“ als dem Objekt möglicher Wahrnehmung die Rede sein. Alle noumenalen „Gegenstände“ – die zwar denkbar, aber nicht erfahrungsmöglich sind – sind damit aus der Welt des Rechts ausgegrenzt.

Der Ertrag dieser Untersuchung scheint gering zu sein. Mit dieser Unterscheidung sind jedoch einige Grundbegriffe gegeben, die für das Verstehen der komplexeren Eigentumsgegenstände – z. B. geistiges Eigentum und Forderungseigentum – nützlich sind.

c) Der Gegenstand im Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis ist das Verhältnis der Willkür des einen zur Willkür des anderen, wie sie faktisch aufeinander Einfluß nehmen können, unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit. Auszugleichen und in ein verträgliches Verhältnis zu bringen ist die Gegenstandsmacht des einen mit der des anderen. Das positive Recht sichert die Sphäre der Freiheitsverwirklichung in äußerer Gegenständlich-

⁸⁹ Kritik der reinen Vernunft, B S. 310/311.

⁹⁰ Kritik der reinen Vernunft, A 99, 100; 581, 582.

keit, geordnet nach den Bedingungen, die im interpersonalen Verhältnis durch den kategorischen (Rechts-)Imperativ gesetzt sind.

Eigentum als Rechtsbegriff handelt von dem praktischen Verhältnis zwischen Personen in Ansehung der wirklichen Gegenständlichkeit. Der eigentumstheoretische Gegenstandsbegriff ist folglich der des Rechts insgesamt. Diese Bestimmung bleibt so einfach und allgemein. Die nähere Qualifikation der Gegenstände als Objekte von Berechtigungen im interpersonalen Verhältnis ist differenzierter und nimmt zunächst die Unterscheidung des erkenntnistheoretischen Erfahrungsbegriffs in innere und äußere Gegenstände auf.

Die äußeren Gegenstände oder „Sachen“ sind unproblematisch als mögliche Eigentumsgegenstände qualifizierbar. Schwieriger zu fassen sind die inneren Gegenstände, deren Unterfälle geistiges Eigentum und Verbindlichkeiten sind. Hier ist herauszuarbeiten, wie ein innerer Gegenstand, z. B. ein Gedanke, eine Melodie oder eine (Selbst-) Verpflichtung, zum Rechtsgegenstand werden kann.

aa) Der äußere Gegenstand: Sachen i. S. d. § 90 BGB

Es ist von vornherein eindeutig, daß der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I 1 BSHG keine Sache ist. Auf den Sachbegriff ist daher nur am Rande einzugehen.

Der äußere Gegenstand ist durch die äußeren Sinne – Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Tasten – in Raum und Zeit wahrnehmbar. Es ist der Körper, die Sache, das Material, wie es äußerlich erscheint, nicht jedoch Erfindungen, Ideen, Gedanken oder Verbindlichkeiten. Letztere sind innere Gegenstände, die nur dem inneren (Denk-)Sinn erfaßbar sind, welche nur zeitlich erfaßbar sind.

Der menschliche Körper der Person, der das erste Dasein der Person ist, ist ein äußerer Erfahrungsgegenstand in dem Naturprozeß determinierter Kausalität, ist aber nicht die Person selbst, sondern in deren Besitz und erstes Eigentum vor allem weiteren äußeren Eigentum.

Der körperliche Gegenstand ist der mit fester Oberflächenstruktur tastbare, der im geläufigen Begriff von der Sache gemeinte Gegenstand, und das positive Rechtsgebiet, welches von der Sache handelt, ist das Sachenrecht⁹¹. Das Sachenrecht unterteilt sich positivrechtlich in das Recht der beweglichen und das der unbeweglichen Sachen, eine Unterscheidung, die in einem Erfahrungsbegriff von einer Sache aufzunehmen ist. Der hier verwendete Begriff vom äußeren Gegenstand ist weiter als der Sachbegriff, er umfaßt z. B. auch Handlungen als äußerlich-sinnlich wahrnehmbare Vollzüge in der Wirklichkeit. Als Handelnde ist somit eine Per-

⁹¹ Die Legaldefinition des § 90 BGB, in welcher die Sache im Sinne des Gesetzes als „körperlichen Gegenstand“ definiert ist, ist somit von weitreichendem erkenntnistheoretischen Inhalt.

son der anderen zunächst nur Gegenstand. Erst der projektive Akt der erkennenden Rechtsvernunft subsumiert den anderen unter die Vernunftwesenheit und zieht so den anderen in die Sphäre der Personalität.

bb) Der innere Gegenstand

Der Begriff vom inneren Gegenstand ist weiter als der geläufige Begriff vom „geistigen Eigentum“. Während dieses sich nur bezieht auf die positivrechtlichen Verbürgungen gewerblicher Schutzrechte⁹² und des Urheberrechts, ist der „innere Gegenstand“ diese umfassend, beschreibt aber allgemein das diesen Rechten zugrundeliegende „etwas“. Mitumfaßt sind in diesem Begriff alle Gedanken, inneren Wahrnehmungen, die sich nicht unter diese positiv-gesetzlichen Kategorien fassen lassen, die aber auch – und das ist im Zusammenhang der Untersuchung der Eigentumsqualität von Sozialhilfeansprüchen von zentraler Bedeutung – Verbindlichkeiten/ Forderungen, also Versprechen und/oder in sich ausgleichsbedürftige Handlungen und denen korrespondierende Ansprüche auf Seiten eines anderen begründen.

Der innere Gegenstand existiert nur in der Zeit und nicht im Raum. Die Intelligibilität des inneren Gegenstands läßt sich mit dem Urheberrecht am Buch erläutern. Das Urheberrecht ist kein Sacheigentum, das sich auf das Buch als eines äußeren Gegenstands bezieht, sondern ein geistiges Eigentum, welches sich auf die in dem Buch als körperlicher Gegenstand in der Anordnung der verwendeten zwischenmenschlich verstehbaren Zeichen verkörperten Idee, die schöpferische Leistung des Autors richtet. Das Buch selbst ist als Sache beliebig reproduzierbar, und als Sache in der Hand des Eigentümers, z. B. des Buchkäufers, geschützt. Der Gegenstand des Urheberrechts ist jedoch der im Zeichensystem nach Außen tretende innere Gegenstand (Gedanke, Architektur, Komposition) des Autors⁹³ oder Urhebers.

⁹² Rechte am Patent, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und am Warenzeichen. Siehe dazu Hubmann, Heinrich: „Gewerblicher Rechtsschutz“, München 5. Aufl. 1988, S. 35-45, der jedoch die besitzrechtliche Komponente bei der Bestimmung des Schutzgegenstands ausklammert und allein auf einen verengten wirtschaftlichen Vermögensschutz als Zweck des gewerblichen Rechtsschutzes abstellt. So formuliert er die nicht überzeugende Ansicht, daß „geistige Gegenstände“ Gemeingut seien, S. 36, – das ist sicher nicht richtig, ein Gedanke, eine Erfindung usw. muß und kann erworben werden durch Bildung des Geistes wie alle anderen Gegenstände auch. Sie steht im Besitz des Erfinders. Auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist, obwohl nicht gesetzlich geregelt, aber durch Verfassungsinterpretation gewonnen, eine Form eines gewerblichen Schutzrechts, daß auf dem inneren Gegenstand der Idee von einer Unternehmensorganisation basiert. Nicht der Gewerbebetrieb in seiner Körperlichkeit, den Maschinen, Gebäuden, angestellten Menschen ist gemeint, sondern das geformte organisatorische Miteinander dieser Produktionsfaktoren macht die Substanz des inneren Gegenstands „eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb“ aus.

⁹³ Metaphysik der Sitten, B S. 127; vgl. auch „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ in der Kgl.-Prß.-Akademieausgabe, Bd. 8, S. 77ff.

Kant faßt den Gedanken des Urheberrechts so:

„Ein Buch ist eine Schrift (...), welche eine Rede vorstellt, die jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält.“⁹⁴

Im folgenden differenziert er zwischen dem Sachenrecht am Buch und dem „persönlichen Recht“ an der Rede des Schriftstellers, die dieser durch den Verleger an das Publikum hält. Dieses Rechts müsse sich der Schriftsteller erst durch Vollmacht begeben, bevor der Nachdrucker im Namen des Schriftstellers die Rede verbreiten darf⁹⁵. Hier ist von Kant, wenn auch nicht präzise bezeichnet, die Unterscheidung in den inneren und äußeren Gegenstand aufgenommen, und zur Erklärung des Rechtsverbots des Büchernachdrucks nutzbar gemacht worden. Von Bedeutung ist in diesem Abschnitt über den Büchernachdruck, daß Kant den Prozeß der Veräußerung des inneren Gegenstands „Rede“ als Metapher für die Idee des Autors vom Inhalt des Buches durch ein Zeichensystem (gesprochene Sprache, Mathematik, Maschinensprache) aufnimmt, und das Resultat, die Organisation der Zeichen, wie sie erscheint, nicht als das Objekt der Berechtigung, sondern den inneren Gegenstand des geäußerten Gedankens als geschützten Gegenstand des Eigentums erkennt.

Dieser Grundsatz des Urheberrechts läßt sich in allen anderen inneren Gegenständen auffinden. Es ist der Zusammenhang, daß das Innere einen mit den äußeren Sinnen wahrnehmbaren Ausdruck gefunden haben muß, in die Äußerlichkeit, also die Sphäre des Rechts eingetreten sein muß. Erst dann ist das zwischenpersonale Verhältnis angesprochen. Erst mit dem Schritt der intersubjektiven Vermittlung über Zeichen oder Werkstoff beginnt die Berechtigung⁹⁶ des Schöpfers gegenüber anderen am inneren Gegenstand. Nicht die körperliche Raum- oder Klangform, sondern der ihr zugrundeliegende Gedanke, das formende Prinzip, welches sich in einem verstehbaren Zeichensystem oder einem Werkstoff durchsetzt, das Bewegende im Ausdruck, ist der geschützte innere Gegenstand.

Der Begriff vom inneren Gegenstand gliedert sich (1) in das geistige Eigentum und (2) in die Verbindlichkeit, letztere wiederum in (a) die bloße Selbstverbind-

⁹⁴ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 127.

⁹⁵ Metaphysik der Sitten, B S. 128.

⁹⁶ Diese Berechtigung kann sich z. B. in der grundsätzlichen Zuordnung der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten des inneren Gegenstandes ausdrücken, wie das BVerfG es in seiner Urheberrechtsentscheidung (E 31, 229 [240, 241]) formulierte: „Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers geht, nicht aber um einen unverdienten Vermögenszuwachs.“ Es geht also um eine persönliche geistige Leistung, um einen inneren Gegenstand, der in die Rechtssphäre tritt und dort eine – in dieser Entscheidung eher unbestimmte – Funktion zugeordnet bekommt: „wirtschaftliche Verwertung“. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit ist jedoch nicht die Sache selbst, nicht der eigentumsgeschützte Gegenstand, dieser ist die schöpferische Leistung des Urhebers.

lichkeit und (b) die Fremdverbindlichkeit, dieser korrespondiert der Begriff der Forderung im Rechtssinne.

(1) Das „geistige“ Eigentum

Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I 1 BSHG ist kein „geistiges Eigentum“, somit ist dieser Begriff nur am Rande zu erläutern.

Der nur gedachte Gedanke, die nicht gespielte Melodie oder das nicht aufgezeichnete technische Verfahren sind nicht in der Sphäre des Rechts, weil eine interpersonale Vermittlung der Idee in einem definierten Zeichensystem oder in einem Werkstoff nicht erfolgte. Der innere Gegenstand, dem dieses zusätzliche Prädikat des äußeren Ausdrucks nicht zukommt, bleibt nur persönlich, ist zwar eine Schöpfung und als solche ein Teil der Wirklichkeit, aber kein rechtsrelevanter Gegenstand im Verhältnis zwischen Personen. Erst mit dem äußeren Ausdruck tritt der innere Gegenstand in Zeit und Raum, wird also, seine verständliche Formulierung vorausgesetzt, für andere wahrnehm- und verstehbar, als Idee vermittelbar. Der Ausdruck, dessen Bedeutung der innere Gegenstand ist, ist selbst äußerer Gegenstand, und nur als äußerer Gegenstand ohne den Bedeutungszusammenhang – das Buch als getrockneter, gepreßter und bemalter Zellulosebrei – nur als äußeres Eigentum erfaßt⁹⁷, ist also nicht Schutzgegenstand des geistigen Eigentums.

Die positiven Rechtskategorien geistigen Eigentums sind großenteils Verfahrensrecht, welches u.a. den Sinn hat, die Priorität, die verständliche Äußerlichkeit und die Innovation der Schöpfung festzustellen. Dieses positive Recht ist Resultat einer geschichtlichen Entwicklung, in welcher der Schutz geistigen Eigentums nicht selbstverständlich war. Grundsätzlich ist jeder innere Gegenstand tauglich zum geistigen Eigentum, so er nur einen interpersonal verständlichen Ausdruck gefunden hat und neu ist⁹⁸.

⁹⁷ Nur als äußerer Gegenstand genommen kann es in andere Bedeutungszusammenhänge gestellt werden, unter Vernachlässigung des inneren Gegenstands, dessen Ausdruck es ist. So taugt ein Buch als Zierstück im Regal oder als Briefbeschwerer, – dann ist das Buch Ausdruck der ästhetischen Idee von einem Zierstück oder der technischen Idee von einem Briefbeschwerer. Satirisch Schopenhauer am Ende des Vorworts zur ersten Auflage von „Die Welt als Wille und Vorstellung“, Dresden 1818, Vorschläge zur artartigen Verwendung von Büchern: „Der bis zur Vorrede, die ihn abweist, gelangte Leser hat das Buch für baares Geld gekauft und fragt, was ihn schadlos hält? – Meine letzte Zuflucht ist jetzt, ihn zu erinnern, daß er ein Buch, auch ohne es gerade zu lesen, doch auf mancherlei Art zu benutzen weiß. Es kann, so gut wie viele andere, eine Lücke seiner Bibliothek ausfüllen, wo es sich, sauber gebunden, gewiß gut ausnehmen wird. Oder auch er kann es seiner gelehrten Freundin auf die Toilette, oder den Theetisch legen. Oder endlich er kann ja, was gewiß das beste von Allem ist und ich besonders rathe, es recensieren.“

⁹⁸ Daß jeder innere Gegenstand zur Eigentumsbehauptung taugt, läßt sich gut am Beispiel eines Kinderspiels erläutern, in dem es darum geht, etwas herauszufinden, eine Spielidee zu entwickeln oder auf eine Wissensfrage zu antworten. Es kommt häufig vor, daß mehrere Kinder die gleiche Idee haben, eines jedoch am schnellsten antwortet. Diesem schnelleren Kind wird dann häufig von einem anderen Kind entgegengehalten, es selbst habe die Idee auch

(2) Forderungen

Forderungen korrelieren mit Verbindlichkeiten. Der allgemeine Begriff der Verbindlichkeit ist, sich selbst zu einem Tun oder Unterlassen zu verpflichten, der allgemeine Begriff der Forderung ist, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können⁹⁹. Forderungen im Rechtssinne können durch einseitige Willenserklärung, wie z. B. bei der Auslobung, § 657 BGB, durch mehrere übereinstimmende Willenserklärungen, also durch Vertrag, § 305 BGB, oder durch Gesetz entstehen. Nur zu etwas Möglichem kann man sich verpflichten, § 306 BGB – die innere Kausalität, auf welche der andere einen rechtlichen Anspruch haben kann, ist immer auf einen möglichen Erfolg gerichtet. Dieses hat seinen Grund im vorausgesetzten Rechtsbegriff. Die Willkür im Rechtssinne ist kein Wunsch, sie muß sich immer als gegenstandsmächtige setzen, um Rechtspflichten zu erzeugen.

(a) Forderung aus Rechtsgeschäft

Einer Forderung aus Rechtsgeschäft liegt eine Willenserklärung zugrunde, die in dem gefaßten Vorsatz besteht, einem anderen einen Gegenstand zu bewirken durch Tun oder Unterlassen, und der verstehbaren Erklärung dieses Vorsatzes, d. h. dessen Ausdruck in der Äußerlichkeit durch verstehbare Zeichen, welche den Gegenstand und die Setzung des Gegenstands als für den anderen zu bewirkenden Erfolg der eigenen Handlung/Unterlassung bedeuten. Vorsatz bezeichnet hier die Vorstellung des Gegenstands und die Bestimmung seiner selbst, diesen Gegenstand hervorzubringen. In einem zweiten Schritt bedeutet es die Bewirkung des Gegenstands für andere = Widmung der eigenen Willkürkausalität für andere Personen

gehabt, der andere sei bloß vorlaut gewesen, eigentlich aber sei es die eigene Idee. Das dieser Haltung zugrundeliegende moralische Urteil bezieht sich auf eine Berechtigung am inneren Gegenstand „Idee“, sei es, welche es wolle, das Kind behauptet ein geistiges Eigentum („meine Idee!“) an diesem Gegenstand. Es entspringt später dann einer Gewöhnung an gesellschaftliche Übereinkünfte oder positives Recht, das solche Behauptungen mit fortschreitender Entwicklung des Kindes, Jugendlichen, Erwachsenen nur noch im Rahmen verfahrensmäßig abgesicherten geistigen Eigentums erhoben werden. Die faktische Achtung, die geistigem Eigentum entgegengebracht wird, ist gering, wie sich am Raubkopierwesen im literarischen und im Software-Bereich ablesen läßt. Das liegt zu einem guten Teil daran, daß zur Erkenntnis des inneren Gegenstands eine Abstraktion von den leichter faßlichen äußeren Sinnen hin zum inneren Sinn, dem Denken, vorauszusetzen ist, um den Begriff und Wert des inneren Gegenstands zu erfassen. Gleichwohl ist schon in ersten Kinderjahren das moralische Bewußtsein einer Berechtigung am inneren Gegenstand vorhanden, wenn die erste Äußerung, d. h. die Priorität im Ausdruck der Idee gegeben ist. So kommt es auch vor, daß sich das Kind, welches die Idee gegenüber dem schnelleren Kind als eigene Idee behauptet, der Erwidmung ausgesetzt sieht, es mag ja die Idee gehabt haben, es müsse sie jedoch auch äußern. Das ist meistens einleuchtend: Die Rechtsbehauptung gelingt nur dann, wenn die Idee interpersonalen Ausdruck gefunden hat, vorher sind die Gedanken „frei“, d. h., es bezieht sich kein Recht und keine Pflicht auf sie.

⁹⁹ siehe auch die Legaldefinition „Anspruch“ im § 194 I BGB, welcher als „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (...)“ definiert ist.

außer mir. Es ist ein selbstgesetztes Sollen, geschöpft aus einem Akt autonomer Selbstbestimmung, wie er im gefaßten Entschluß, in der Entscheidung, in der Bestimmung der grundsätzlich unbestimmten Willkür zur Hervorbringung des Gegenstands begrifflich zu fassen ist. Die einseitige Willenserklärung ist die bloße Verpflichtung seiner selbst, wird durch Erklärung wirksam und bekommt durch die Erklärung ihre rechtsspezifische äußere Existenz¹⁰⁰.

Fraglich ist, inwieweit die Rechtsfigur des Vertrages gegenüber der einseitigen Verpflichtung Eigenständigkeit behaupten kann als Rechtsgrund einer Verbindlichkeit/Forderung. Denkbar wäre es, in einem Vertrag zwei gegenüberliegende Selbstverpflichtungen zu sehen, die lediglich in einem Sinnzusammenhang stehen, ohne ein übergeordnetes rechtliches Ganzes zu erzeugen. Ein solches Verständnis schöpft die Rechtsform „Vertrag“ jedoch nicht aus. Hier ist abzugrenzen: der Akt einseitiger Selbstverpflichtung setzt keine anderseitige Erklärung voraus, daß das Tun oder Unterlassen als Bewirkung des vorgestellten Gegenstandes auch angenommen wird, sondern formuliert eine abstrakte Verpflichtung ad incertam personam (an den, den es angeht). Für die Auslobung ist zur Entstehung der Forderung keine Willenserklärung, sondern nur der Realakt erforderlich, an den der Auslobende seine Selbstverpflichtung geknüpft hat. Im Vertrag verhält es sich anders: Es stehen sich Angebot, die Erklärung des sich Verpflichtenden, und Annahme, die Erklärung des anderen, sich selbst zur Annahme des Gegenstands zu verpflichten, gegenüber. Die Forderung entsteht hier aus dem wirksam zustande gekommenen Konsens der Parteien, daß der eine sich für den anderen bestimmt in einem wechselseitigen Verhältnis der Bewirkung von Leistung und Annahme. Dieser Konsens setzt wiederum das Vermögen der Vertragsparteien voraus, sich wirksam verpflichten zu können. Der Gegenstand der Forderung ist das „Etwas“, zu dem sich der Verpflichtete seiner Vorstellung nach bestimmt, es hervorzubringen. Der Forderungsberechtigte gewinnt durch diese Übereinkunft den inneren Gegenstand der Selbstbestimmung des anderen, dessen Vermögen zur Kausalität in Ansehung eines vertraglich bestimmten Gegenstands. Die Übereinkunft (der Vertragsschluß) setzt die inneren Gegenstände der beiderseitigen Selbstverpflichtungen unter den Begriff des Rechts als eines Verhältnisses äußerer Willkür. Im Vertrag sind die Verpflichtungen, für einen anderen zu leisten und die Leistung des anderen anzunehmen, enthalten. Die Kausalität des anderen zur Bewirkung des versprochenen Gegenstands gehört sodann als erklärtes Versprechen zu den äußeren Vermögensgü-

¹⁰⁰ Kant formuliert es so: „Der Besitz der Willkür eines anderen, als Vermögen, sie, durch die meine, nach Freiheitsgesetzen zu einer gewissen Tat zu bestimmen (das äußere Mein und Dein in Ansehung der Kausalität eines anderen), ist ein Recht (dergleichen ich mehrere gegen eben dieselbe Person oder gegen andere haben kann); der Inbegriff (das System) der Gesetze aber, nach welchen ich in diesem Besitze sein kann, das persönliche Recht, welches nur ein einziges ist.“ – Die Erwerbung der Kausalität eines anderen kann immer nur abgeleitet sein, kann niemals durch ursprünglichen Erwerb oder durch Eigenmächtigkeit rechtlich erfolgen, Metaphysik der Sitten, B S. 97. Die nähere Erklärung, wie das Versprechen durch Willenserklärung auf Seiten des Promittenten funktioniert, bleibt Kant schuldig – die Verpflichtung durch einseitige Willenserklärung erklärt er nicht.

tern¹⁰¹ des Berechtigten. Das Vermögen zur Kausalität des anderen ist für den einen ein äußerer Gegenstand und als solcher grundsätzlich eigentumsfähig. Die Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit am Vermögen zur Kausalität gründet in der Personalität des anderen, d. h., daß dieses Vermögen nur insoweit veräußert werden darf, als dessen Betätigung immer noch als freiheitliche zu denken möglich ist.¹⁰²

(b) Forderungen aus Gesetz

Neben ein- und mehrseitigen Willenserklärungen können Forderungen aus Gesetz¹⁰³ entstehen. Gesetzliche Forderungen können bestehen im Verhältnis des einen gegen den anderen (zwischen Privaten), im Verhältnis der verfaßten Allgemeinheit zu dem einen (Staat gegen den Privaten, z. B. Steuern oder Sozialabgaben), und im Verhältnis des einen zur verfaßten Allgemeinheit (Ansprüche des Privaten gegen den Staat, z. B. auf Sozialleistungen). Allgemeines Prinzip gesetzlicher Ansprüche ist, daß der Gesetzgeber an einen faktischen Sachverhalt – z. B. schädigendes Verhalten, Leistung eines Vermögensvorteils ohne Rechtspflicht (ungerechtfertigte Bereicherung), Veräußerung eines Wirtschaftsgutes unter Mehr-

¹⁰¹ Ein normaler Austauschvertrag, z. B. Kaufvertrag § 433 BGB, enthält folglich diese Elemente: 1. das Versprechen des Verkäufers, a) die Sache zu übergeben, b) dem Käufer Eigentum an der Sache zu verschaffen; diesem Versprechen des Verkäufers korrespondieren 2. die Versprechen des Käufers, a) einen andern Besitz als den des Verkäufers an der Sache zu begründen, b) ein anderes Eigentum als das des Verkäufers an der Sache zu begründen. Im Zusammenhang – im sog. „synallagmatischen Verhältnis“ dazu – steht 3. das Versprechen des Käufers, a) dem Verkäufer den Kaufpreis zu übergeben, b) dem Verkäufer Eigentum am Kaufpreis zu verschaffen. Diesem Versprechen des Käufers korrespondiert 4. das Versprechen des Verkäufers, a) einen andern Besitz als den des Käufers am Kaufpreis zu begründen, b) ein anderes Eigentum als das des Käufers am Kaufpreis zu begründen. Schon auf schuldrechtlicher Ebene stehen sich acht verschiedene Gegenstände gegenüber, im Vertragschluß sind acht verschiedene Selbstverpflichtungen ausgedrückt, die als Leistungspflichten auch verletzt werden können. Was nach Kant nun das Äußere sei, was durch Vertrag erworben wird, formuliert er so: „*Da es nur die Kausalität der Willkür des anderen in Ansehung einer mir versprochenen Leistung ist, so erwerbe ich dadurch unmittelbar nicht eine äußere Sache, sondern eine Tat desselben, dadurch jene Sache in meine Gewalt gebracht wird, damit ich sie zu der meinen mache.*“ Es würde nur das Versprechen erworben werden, diese ist ein innerer Gegenstand der Selbstverpflichtung für einen anderen und das im Vertrag geäußerte Versprechen bereichere das Vermögen, *Metaphysik der Sitten*, B S. 101. Warum man denn ein Versprechen halten solle, erbege sich unmittelbar aus dem Sittengesetz, d. h. aus dem Vermögen der Person, sich selbst Imperative geben zu können, wie es sich dann z. B. im Versprechen ausdrückt, *Metaphysik der Sitten*, B S. 100.

¹⁰² Nicht möglich ist also die vollständige Verdinglichung der Person im Verdingungs- oder Dienstvertrag, daher Verbot der Sklaverei, so zu erklären die Restriktionen der Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht.

¹⁰³ Welchen Status der positive Setzungsakt „Gesetz“ im System der normativen Handlungstheorie Kants genießt, wie mit diesem die äußeren wirklichen Bedingungen zwischenpersonaler Freiheit geschaffen werden, muß noch geklärt werden. Hier geht es zunächst um das Phänomen einer Forderung aus Gesetz, ohne daß näher nach deren tieferen Legitimationsgrund gefragt wird. Dieser Anspruch wird als möglicher Gegenstand des Eigentums vorgestellt.

wertschöpfung, Erreichen einer Altersgrenze unter Belegung von Beitragszeiten in der Rentenversicherung (und hier interessierend: objektive Bedürftigkeit im Sozialhilferecht) direkt die Rechtsfolge einer Leistungspflicht knüpft, die entweder ein Privater oder der Staat selbst zu erbringen hat.

(aa) Gesetzliche Forderungen zwischen Privaten

Für den Gang der Untersuchung sind vernachlässigbar die gesetzlichen Ansprüche unter Privaten. Bekannte positivrechtliche Beispiele sind im Deliktsrecht, §§ 823ff. BGB, im Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, §§ 812ff. BGB, oder im Eigentümer/Besitzer-Verhältnis, §§ 985ff. zu finden. Diesen Beispielen gemeinsam ist, daß mit dem tatbestandlich typisierten faktischen Verhalten, mit dem gesetzlich Rechtsfolgen verbunden werden, in Zuweisungen von Gegenständen zu Personen eingegriffen wird, sei es durch Schädigung, Ge- oder Verbrauch, unberechtigte wirksame Verfügung über den Gegenstand, sei es durch Erlangen eines Gegenstands, ohne daß dem eine Berechtigung zugrundeliegt. Diese veränderte, dem objektiven Recht nicht entsprechende Zuordnung wird mit der gesetzlichen Regelung zur Leistung von Schadensersatz normativ ausgeglichen. Die deliktische Handlung oder die Leistung ohne Rechtsgrund trägt also dieses Drängen auf nachfolgenden Ausgleich unter dem Rechtsprinzip schon in sich, und das bewirkte Ungleichgewicht der Zuordnungsverhältnisse wird mit den gesetzlichen Ansprüchen korrigiert.

(bb) Gesetzliche Forderungen der verfaßten Allgemeinheit gegen Private

Hier sind zwei Grundtypen zu unterscheiden, erstens den Fall, in dem die verfaßte Allgemeinheit als quasi-private Person dem Einzelnen gegenübertritt, und private Ansprüche aus z.B. Delikt, ungerechtfertigter Bereicherung oder Eigentümer/Besitzer-Verhältnis geltend macht; zweitens den Fall, in dem die Allgemeinheit dem Einzelnen gegenübertritt als verfaßte Staatlichkeit (in welcher der Einzelne als Bürger befangen ist) und dem Bürger seinen Beitrag zur institutionalisierten Sphäre der Allgemeinheit abfordert¹⁰⁴. Positivrechtliche Beispiele ergeben sich aus dem Abgaben- und Sozialversicherungsrecht. Der Rechtsgrund der Forderung liegt in der Pflicht des Einzelnen, sich eine Sphäre der Allgemeinheit als Bürger zu geben, in welcher Freiheit als Konstitutionsprinzip zwischenpersonaler Verhältnisse verwirklicht wird. Die institutionelle Sicherung erfordert materielle Mittel, welche durch die Abgabepflicht beschafft werden. Die Grenze der Abgabepflicht wird durch die Freiheits-Sicherungsfunktion des Staates gezogen.

¹⁰⁴ Sog. Grundpflichten, welche den Grundrechten korrespondieren. Sie sind durch die Pflicht, den Naturzustand zu verlassen, in einen rechtlichen Zustand einzutreten und diesen rechtlichen Zustand zu erhalten, zu begründen. Neben den Abgabepflichten ist hier insbes. die Wehrpflicht zu nennen. Zur positivrechtlichen Problematik Badura, Peter, *Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension*, DVBl 1982, 861ff.

(cc) Forderungen Privater gegen den Staat

Das System der inneren Gegenstände schließt ab mit den gesetzlich begründeten Forderungen des Einzelnen gegen die verfaßte Allgemeinheit. Die soeben getroffene Unterscheidung ist aufzunehmen. Staat und Bürger können sich als (quasi)private Personen gegenüberstehen, dem Bürger stünden Ansprüche aus Delikt¹⁰⁵, Kondiktion¹⁰⁶ oder Vindikation¹⁰⁷ zu. Daneben stehen die staatlichen Leistungsversprechen, wie sie in den gesetzlichen Anspruchsnormen zu finden sind. Zunächst ist zu denken an die Rechtsform einer „öffentlich-rechtlichen Auslobung“, wenn der Staat im Rahmen der influenzierenden Staatsverwaltung durch Prämierung bestimmter Verhaltensweisen einen Anspruch des Bürgers auf Subventionen begründet. Daneben sind die Ansprüche auf Alters-, Kranken- oder Arbeitslosenversorgung zu nennen, die aus einem gesetzlichen Zwangsaustauschverhältnis resultieren, das gerade nicht das Element privatautonomer Versorgungsgestaltung, sondern nur, und das unvollkommen¹⁰⁸, das Element eines synallagmatischen Leistungsaustauschs enthält.

Der Auslobung als Leistungsversprechen ähnlich, aber auf einer Pflicht zur Daseinsvorsorge beruhend ist die gesetzliche Bestimmung des Sozialhilfeanspruchs. Beruht die Auslobung von Subventionen auf der pragmatischen Staatskunst der Wirtschaftslenkung¹⁰⁹, so ist der tiefere Sinn der Sozialhilfe im Gedanken interpersonaler Hilfspflicht unter Verteilungsgerechtigkeit zur Durchsetzung des ursprünglichen Rechts auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit als Wirklichkeitsbedingung der Freiheit zu suchen, beruht mithin auf einer Staatspflicht, wie sie ihren Ausdruck im Begriff des „sozialen Rechtsstaats“, Art. 20 Abs. 1 GG, gefunden hat.

Gleich an Auslobung und Daseinsvorsorge durch Sozialhilfe ist, daß die Leistung ohne Gegenleistung erfolgt. Im Akt des Leistungsgesetzgebens ist eine Selbstbindung der verfaßten Allgemeinheit zur Hervorbringung eines Gegenstands – der Leistung – zu sehen. Diese Selbstbindung erfolgt über den Entschluß der Repräsentativorgane der verfaßten Allgemeinheit. Der gesetzte Zweck, sei es eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung¹¹⁰, ist der innere Gegenstand, der in der gesetzlich

¹⁰⁵ Z.B. Amtspflichtverletzungen, § 839 BGB, Art. 34 GG.

¹⁰⁶ Z.B. Rückforderungsansprüche bei zuviel geleisteten Abgaben.

¹⁰⁷ Z.B. bei Entziehung des Eigentumsgegenstands.

¹⁰⁸ Die Sozialversicherungen basieren auf dem Versicherungs- und Solidaritätsprinzip. Beide Prinzipien stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Während das Versicherungsprinzip fordert, daß jeder Einzahler ein ungefähres Äquivalent seiner Leistungen durch Risikoabdeckung zurückerhält, bestimmt das Solidarprinzip, daß die wirtschaftlich Leistungsfähigeren die Schwächeren unterstützen. Daß in der Rentenversicherung kein präzises Äquivalent ausgegeben wird, ist an der Mischfinanzierung dieses Versorgungswerks abzulesen, die sich zu einem Teil aus dem Bundeszuschuß speist.

¹⁰⁹ Die Wirtschaftslenkung muß sich im Rechtssinne ebenfalls auf die Sicherung des Daseins in der Rechtsgemeinschaft der in ihr arbeitenden Personen beziehen lassen.

¹¹⁰ Siehe die Formen der Sozialhilfe, § 8 BSHG.

chen Erklärung seine Äußerlichkeit gefunden hat und damit zum Rechtsgegenstand im zwischenpersonalen Verhältnis wurde. Das ist das verbindende Gemeinsame aller Selbstbindungen durch einseitige Willenserklärungen: Rechtsgegenstand werden die Ansprüche gegen den Staat durch das Gesetzgebungsverfahren, in welchem die verfaßte Allgemeinheit sich äußerlich verbindlich macht in der Setzung von Tatbestandsvoraussetzungen und von Rechtsfolgen in einer Norm des Leistungsverwaltungsrechts. Das ist der notwendige und schon hinreichende Grund, die Forderung aus § 11 I 1 BSHG als Gegenstand des Eigentums zu erkennen. Notwendig deshalb, weil die positiv-gesetzliche Äußerlichkeit des inneren Gegenstands der Selbstverbindung zur Hilfe zum Lebensunterhalt diesen ins Verhältnis interpersonaler Willkür setzt; schon hinreichend deshalb, weil grundsätzlich jeder äußere Gegenstand dem Zugriff der Person ausgesetzt, mithin ein Objekt möglichen Mein/Dein ist, und es einer weiteren Begründung der Eigentumsqualität nicht bedarf¹¹¹.

Der einzige Unterschied zwischen einer öffentlich-rechtlichen und einer privatrechtlichen Auslobung liegt in der Rückbindung der öffentlich-rechtlichen Auslobung an die Konstruktion des Staats als freiheitssichernd und -ermöglichend, dem Staat somit keine beliebige Verfolgung privater Zwecke möglich (erlaubt) ist.

Für den Anspruch auf Sozialhilfe bedeutet dieses im entfalteten systematischen Zusammenhang begrifflich-formallogisch Eigentumsqualität, denn ein hinreichendes Kriterium zur Ausgrenzung dieses Anspruchs aus dem Kandidatenkreis des Forderungseigentums ist nicht ersichtlich.

(dd) Abgrenzung zur Konzession

Zur Abgrenzung: Aus dem hier vorgestellten System fallen Ansprüche heraus, die nicht auf die Zuweisung von Gegenständlichkeit oder Leistung, sondern die auf die Regulation der Zweckverwirklichung des Bürgers gehen. Erlaubnisse oder Konzessionen werden verwaltungsrechtlich erteilt, wenn bei Verboten mit Erlaubnisvorbehalt der Erlaubnistatbestand gegeben ist. Der Anspruch des Bürgers richtet sich auf Bescheidung, also auf eine bestimmte Tätigkeit der Behörde, die keine Dienstleistung ist, sondern nur als Regulation eines Bereichs personaler Zweckverwirklichung qualifiziert werden kann. Die Tätigkeit als solche, die Bescheidung, hat keinen Wert für den Bürger. Der Anspruch des Bürgers geht bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen auf eine bestimmte Qualität der Handlung, auf das positive Gewährenlassen, die Feststellung der Erlaubtheit der Handlung. Diese bloße

¹¹¹ Es wäre ein Systembruch vor dem Hintergrund der vorgestellten normativen Handlungstheorie, die Rechts-, d. h. Eigentumsqualität des Gegenstands „Forderung gegen den Staat“ danach beurteilen zu wollen, aus welcher Motivation – ob nun aus pragmatischen Gründen, hypothetischen Imperativen folgend, oder aus Notwendigkeit unter dem Sittengesetz – der Staat die Selbstverpflichtung vornahm, denn diese Zwecke sind dem forum internum der Willensbildungsorgane überantwortet und kein taugliches Kriterium zur Kategorisierung des resultierenden Anspruchs auf Leistung.

Qualität ist kein hervorzubringender Gegenstand, sondern eine Eigenschaft, ein reines Prädikat, welches der Handlung zugeordnet wird, und kein eigenständiges Objekt. Damit wird kein Gegenstand zugewiesen, sondern eine vorher verschlossene Möglichkeit zur Zweckverwirklichung des Bürgers wieder eröffnet, wie z. B. für denjenigen, der gewerbsmäßig Leben oder Eigentum anderer bewachen oder gewerbsmäßig fremde Sachen versteigern möchte¹¹². Geht es bei der Leistungsverwaltung um die Bewirkung von Güterzuweisungen durch den Staat, so geht es bei der Aufsichtsverwaltung um Regulation von Zweckverwirklichungen des Bürgers¹¹³.

(3) § 11 Nr. 1 S. 1 BSHG ist formell identisch mit sonstigen Ansprüchen des Forderungseigentums

Mit der Feststellung, daß Forderungen des einzelnen gegen den Staat insgesamt Ausdruck der inneren Selbstbindung des Staates durch seine Repräsentativorgane sind, die durch Gesetz in die Äußerlichkeit eintritt, ist die formelle Identität des Sozialhilfeanspruchs mit vertraglichen Forderungen, Ansprüchen aus privater Auslobung oder staatlichen Leistungen erkannt. Die einfache Gleichsetzung gibt einen ersten Anhaltspunkt dafür, daß im System der Gegenstände des Eigentums der Sozialhilfeanspruch einen festen Platz einnimmt, aus dem er systematisch sinnvoll nicht zu verdrängen ist. Der mögliche Einwand, der Fürsorgeanspruch sei nur in der Staatspflichtsphäre angesiedelt und deshalb aus der Eigentumsgarantie auszugrenzen¹¹⁴, geht fehl, weil er entweder den motivationalen Zusammenhang der Leistungsgewährung oder eine nicht abgeleitete Staatsteleologie zum Kriterium nimmt, was in einer auf äußerlichen Willkürabgleich gehenden, also spezifisch juristischen normativen Handlungslehre nicht zulässig ist. Trotz dieser festgestellten formellen Identität bleibt der materielle subjektiv-rechtliche Zusammenhang zwischen dem Eigentum und der Sozialhilfe noch im Dunkeln. Diese Identität ist nur formal, ohne die Notwendigkeit der Sozialhilfe aus Freiheit einheitlich mit dem Eigentum zu begründen.

¹¹² §§ 34a; 34b GewO.

¹¹³ Vgl. BVerfGE I, 264 [278f.] (Bezirksschornsteinfegermeister).

¹¹⁴ Auf dem Boden einer Art. 14-Interpretation, welche das Eigentumsgrundrecht strikt als bürgerliches Abwehrgrundrecht versteht und subjektive öffentliche Rechte als Emanationen einer staatlichen Hoheitsgewalt teilweise abkoppelt von privaten Rechten (und darum den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Eigentumsgarantie ausgrenzend) siehe Nicolaysen, Gert: „Die Enteignung subjektiver öffentlicher Rechte“, Diss. Hamburg 1957, S. 82ff.

4. Die rechtliche Zuordnung:
Die Herrschaft der Person über den Gegenstand

a) Einleitung und Darstellungsziel

In der Frage nach der Person wurde zunächst den Möglichkeiten und Bedingungen der Gegenstandserkenntnis nachgegangen. Als Antwort wurde mit Kant das formale Apriori reiner Verstandesbegriffe vorgeschlagen, die das Erkenntnisobjekt strukturieren, und im Verein mit einem gegebenen und wahrgenommenen materialen „Etwas“ objektive Erkenntnis verfassen. Ein Gegenstand ist nach dieser Lehre *für* die Person nur als erkannter Gegenstand, und das heißt: nur als unter den formalen Erkenntnisbedingungen a priori stehender Gegenstand. Die reinen Verstandesbegriffe sind ein Hinweis auf die intelligible Natur der Person, in welcher allein die Idee der Freiheit anzunehmen möglich und notwendig ist. Die Idee der Freiheit weist sich auf im Bewußtsein eines jeden Vernunftwesens, unter einem rein vernunftgewirkten praktischen Gesetz zu stehen, welches die Regelhaftigkeit persönlicher Handlung bestimmt.

Die jetzt beschäftigende Frage schichtet sich ab von der theoretischen Gegenstandserkenntnis und richtet sich auf das Problem, wie das intersubjektive Rechtsverhältnis in Ansehung der Gegenständlichkeit nach dem Freiheitsprinzip zu denken ist. Die Grundlagen einer sachhaltigen praktischen Philosophie, einer Metaphysik des Rechts, sind erläutert worden¹¹⁵. Die Rechtslehre ist ein Teil der Ethik, welche in die Moral- und die Rechtslehre zerfällt. Die Rechtslehre unterscheidet sich von der Morallehre hinsichtlich der Gegenstände ihrer Gesetzgebung. Sie nimmt nur die Äußerlichkeit der Handlungen in den Blick. Nicht Gegenstand des Rechts ist die subjektive Maximensetzung, sondern nur der gegenständliche Bezug der Handlung, in dem die Handlung für andere Subjekte ist.

Der Begriff der Zuordnung zielt auf das Problem, wie ein Gegenstand im praktisch-rechtlichen Sinne *für* die Person sein kann. Warum darf eine Person sich Gegenstände aneignen, sie als „Mein und Dein“, als in Besitz und Eigentum stehend bezeichnen? Warum hat die Person die Möglichkeit, Gegenstände rechtlich zu beherrschen? Die Antwort fällt bei Kant im § 2 der Metaphysik der Sitten/Rechtslehre überraschend kurz aus, trotzdem löst sie das Problem. Die Gegenstände haben keine Eigenberechtigung und können der Willkür des Subjekts nichts entgegensetzen. Das „Erlaubnisgesetz“ zur Aneignung rekonstruiert rechtsphilosophisch, was faktisch vorfindlich ist, und interpretiert das Dasein der Person in der Gegenständlichkeit bzw. Leiblichkeit hin zu einem berechtigten Dasein.

Die im strikten Recht konstruierte Möglichkeit rechtlicher Gegenstandsteilhabe ist zunächst nichts als eine aus der praktischen Vernunft selbst geschlossene Notwendigkeit. „Die Vernunft will, daß dieses als Grundsatz gelte, und zwar als praktische Vernunft, die sich durch dieses ihr Postulat a priori erweitert.“¹¹⁶ [sub (b)].

¹¹⁵ s. o. B. II. 2.

Rechtliche Zuordnung im Rahmen einer *Metaphysik* der Sitten muß sich in reinen Begriffen fassen lassen, welche auf die Möglichkeit a priori von Zuordnung gehen, folglich ist der Begriff „Besitz“ als subjektive Bedingung des Gebrauchs der Gegenstände intelligibel zu erfassen [sub (c)].

Die rechtliche Teilhabe an Gegenständlichkeit läßt sich in verschiedenen Stadien intersubjektiver Vermittlung denken. Kant unterscheidet zwei Zustände: erstens, den Zustand unvermittelter, vereinzelt gesetzter und sich setzender Personlichkeit, den Naturzustand; zweitens, den Zustand wirklich vermittelter Interpersonlichkeit, den bürgerlichen Zustand unter einer Idee der öffentlichen Gerechtigkeit. Die rechtliche Teilhabe an Gegenständen ist durch diese Zustände hindurch zu verfolgen und auf dem Niveau des bürgerlichen Zustands auf Begründung zu untersuchen¹¹⁷. Kant spricht in den naturzuständlich-„mangelhaften“ Vermittlungsformen vom „rechtlichen Besitz“ der Gegenstände, und erst auf Höhe des bürgerlichen Zustands von „Eigentum“ [sub (d)].

Schließlich ist der Rückschluß zulässig, daß das Prinzip intersubjektiver Vermittlung der wirklichen positiv-gesetzlich konkretisierten Güterzuordnung unter dem Grundgesetz und den einfachen Gesetzen normativ inhaltlich ist.

*b) Die Möglichkeit rechtlicher Herrschaft über Gegenstände, § 2 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre*¹¹⁸

Vorfrage berechtigter Teilhabe der Person an Gegenständlichkeit (und damit der gestellten Aufgabe, ob und warum der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist) ist, warum es der Person überhaupt möglich, d. h. erlaubt ist, einen rechtlichen Besitz an Gegenständen zu begründen. Kant behandelt diese Frage im § 2 im ersten Hauptstück von „*Das Privatrecht vom äußeren Mein und Dein überhaupt*“¹¹⁹. Seine Argumentation ist verwickelt.

Der Besitz – vorbegrifflich die tatsächliche Herrschaft über den Gegenstand, § 854 BGB – wird doppeldeutig als die „*subjektive Bedingung der Möglichkeit des*

¹¹⁶ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 58 (§ 2 Satz 9).

¹¹⁷ Die Darstellung orientiert sich an den §§ 8 und 9 der Metaphysik der Sitten/Rechtslehre.

¹¹⁸ Dazu: Brocker, Manfred: „Kants Besitzlehre“, Würzburg 1987, S. 92ff.; Deggau, Hans Georg: „Die Aporien in der Rechtslehre Kants“, Stuttgart-Bad Cannstatt 1983, S. 79ff.; Kersting, Wolfgang: „Wohlgeordnete Freiheit“ 1984, S. 127ff.; Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung“, Freiburg 1984, S. 135ff.; Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien“, Stuttgart 1986, S. 143ff.; textkritisch und die systematische Stelle des § 2 im Privatrecht aus philologisch-inhaltlichen Gründen im § 6 verortend (eine Auffassung, der sich hier ausdrücklich nicht angeschlossen wird), Ludwig, Bernd: „Kants Rechtslehre“, Hamburg 1988, S. 60ff., 112/113.

¹¹⁹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 56ff.

Gebrauchs“ zunächst im faktischen, sodann aber als subjektive Bedingung der Berechtigung am Gegenstand im intelligibelen (oder „bloß-rechtlichen“) Sinne verstanden¹²⁰. Wie stimmt es mit dem kategorischen Rechtsimperativ, dem Gesetz nur äußerer Freiheit zusammen, einen Gegenstand gebrauchen zu dürfen? Diese Frage ist in zwei Richtungen zu beantworten. Einmal bezogen auf die äußeren Gegenstände der Willkür; zum anderen bezogen auf andere Willkürsubjekte, die ihrerseits teilhaben an Gegenständlichkeit.

Die Gegenstände können dem Willkürsubjekt keine Eigenberechtigung entgegenhalten, da ihnen keine Vernunftwesenheit attribuiert werden kann. Die Gegenstände der Willkür setzen somit dem Zugriff keinen Widerstand entgegen. Die Grenzen rechtlicher Besitzmöglichkeit wird durch die äußere Freiheit (die gesetzte Willkür) anderer, mit denen sich notwendig zu vermitteln ist, gezogen. Es gilt, daß der kategorische Imperativ das formale Vermittlungskriterium a priori in *Ansehung* des Gegenstandsgebrauchs ist, nicht jedoch den Gegenstandsgebrauch selbst material bestimmt. Das wäre aber der Fall, wenn der kategorische Rechtsimperativ

„... *brauchbare* Gegenstände außer aller Möglichkeit ihres *Gebrauchs* setzte: d.i. diese in praktischer Rücksicht vernichtete, (...); obgleich die Willkür, formaliter, im Gebrauch der Sachen mit jedermanns äußerer Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmte.“¹²¹

Schwerer noch als dieser Übertritt aus dem Kompetenzbereich des kategorischen Rechtsimperativs wiegt das Argument, daß – wenn unter praktischen Gesetzen ein Imperativ gelten würde, nach dem ein rechtlicher Besitz unmöglich wäre – eine äußere Freiheit selbst, das Grundprinzip des kategorischen Rechtsimperativs: das berechtigte Dasein der Person in Gegenständlichkeit als Gesolltes, unmöglich wäre. Somit hätte Freiheit im praktischen Sinne: Kausalität der Willkür aus Freiheit, kein Dasein im System menschlicher Vernunft. Ein solcher Imperativ würde folglich sich widersprüchlich zum praktischen Gesetz selbst verhalten.

„Also ist es eine Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft, einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objektiv-mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln.“¹²² –

und zwar in den formalen Grenzen des kategorischen Rechtsimperativs, der die Vermittlung mit dem ihrerseits berechtigten Dasein anderer unter einem allgemeinen Gesetz einfordert.

Damit ist dem erkenntnistheoretischen „Ich denke“, der eine erste Verselbständigung des „Ich“ vom erscheinenden Gegenstand bedeutet, praktisch-philosophisch ein „Ich will“ hinzugedacht, das die (Rechts-)Herrschaft des Subjekts über den Gegenstand ermöglicht und Herrschaft als rechtliche Teilhabe an Gegenständlichkeit

¹²⁰ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 55, 56.

¹²¹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 2 Satz 3.

¹²² Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 2 Satz 7.

abzieht von empirisch-faktischer Zufälligkeit (Faustrecht und/oder durch den Rechtstitel der Arbeit erworbenes Eigentum i. S. d. John Locke), und begründet in intelligibler Bestimmung durch ein praktisches Gesetz a priori.

Das „Erlaubnisgesetz“ der praktischen Vernunft gibt der Person zusätzlich zu ihrem wirklichen Dasein die Dimension des berechtigten Daseins. Im reduzierten Rechtssinne ist die allgemeine Person Herr der Welt durch dieses Erlaubnisgesetz. Sie kann sich die Welt aneignen unter den regulativen Ideen der Freiheit und ihre Zwecke den Wirkungen der Naturkausalität beordnen, bzw. sich die Naturkausalität selbst zum Zweck und Nutzen machen.

Durch diese Bestimmung ist die Gegenständlichkeit dem Subjekt überhaupt eröffnet, ein Besitz- bzw. Privatrecht wird so zu denken erst möglich. Dieser erste Schritt darf nicht mit der Bestimmung des Verhältnisses (zwischen wem oder was), welches im Rechtsbegriff des Besitzes und des Eigentums beschrieben wird, verwechselt werden¹²³.

c) Die Intelligibilität der rechtlichen Zuordnung,
§§ 6 und 7 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre

aa) Die Deduktion¹²⁴ des intelligibelen Besitzes,
§ 6 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre¹²⁵

Das Rechtsverhältnis zwischen Personen in Ansehung der Gegenständlichkeit ist mit der Rechtspflicht, „... gegen andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemanden werden könne“¹²⁶, zunächst als

¹²³ gegen Ludwig, Bernd: „Kants Rechtslehre“, Hamburg 1988, S. 60ff., 112/113, welcher das System der Privatrechtslehre dadurch auseinanderreißt, daß er die Begründung der Möglichkeit eines rechtlichen Besitzes in die apagogische Beweisführung Kants hineinliest, daß es sich beim Rechtsbegriff des Besitzes nur um einen reinen Begriff handeln kann. Hier handelt es sich bei Kant um zu unterscheidende Beweisziele – zum einen die Möglichkeit, zum anderen die Art eines rechtlichen Besitzes.

¹²⁴ Zum Begriff der Deduktion bei Kant s. Eisler, Rudolf: „Kant Lexikon“, Neudruck Hildesheim 1984, S. 82. „Es bedarf keiner Erklärung, wie die Objekte des Begehungsvermögens möglich sind, sondern nur, wie Vernunft die Maxime des Willens bestimmen könne, ob sie als reine Vernunft praktisch und ein Gesetz einer möglichen (übersinnlichen Naturordnung sein kann (...).“ Das Ziel einer praktischen Deduktion des Besitzbegriffs kann also nicht sein, diesen Begriff als mögliches Objekt der Willkür zu erschließen, sondern ihn als praktischen Vernunftbegriff (normativen Begriff) zu entwickeln, welcher allen möglichen Objekten der Willkür und so auch dem empirischen Begriff zugrundeliegt.

¹²⁵ Dazu Brocker, Manfred: „Kants Besitzlehre“, Würzburg 1987, S. 92ff.; Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung“, Freiburg 1984, S. 149ff.; Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien“, Stuttgart 1986, S. 145, 149 (entwickelt den Syllogismus, welcher der Definition, nicht der Deduktion des intelligibelen Besitzes zugrundeliegt); ganz auf dem Boden des überwundenen Formalismuseinwands Deggau, Hans Georg: „Die Aporien in der Rechtslehre Kants“, Stuttgart/Bad Cannstatt 1983, S. 79ff.

möglich aufgewiesen. Undeutlich geblieben ist die Doppeldeutigkeit des Besitzbegriffs, wie er als empirischer und als metaphysischer Begriff auf die Begründung dieses Rechtsverhältnisses in Ansehung der Gegenständlichkeit zu beziehen ist.

Zu unterscheiden ist die Herrschaft über den Gegenstand im empirisch-faktischen Sinne und im intelligiblen bloß-rechtlichen Sinne. Die rechtliche Zuordnung eines Gegenstands zu einer Person ist gleichbedeutend mit der rechtlichen Abweisung anderer Personen vom Gegenstandsgebrauch. Die Zuordnung bedeutet Gebrauchsbefugnis für den Berechtigten vor allen anderen – „Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde...“¹²⁷. Diese Läsion („Unrecht = Abbruch an meiner Freiheit, die mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann“¹²⁸) ist aber auch dann gegeben, wenn die Person nicht aktuell die tatsächliche körperliche Sachherrschaft inne hat, sondern mit dem Gegenstand in bloß-rechtlicher Verbindung steht, sie also einen bloß-rechtlichen Gegenstandsbesitz behauptet. Der Begriff eines bloß-rechtlichen oder intelligibelen Herrschaftsverhältnisses ergibt sich synthetisch¹²⁹ aus dem Rechtsverhältnis zwischen freien Willkürsubjekten, denen in Ansehung der Gegenständlichkeit nach Zuordnungsprinzipien wechselseitig die Verbindlichkeit auferlegt wird, sich des Gebrauchs der Güter des je anderen zu Gunsten dieses anderen zu enthalten. Der Rechtssatz ist synthetisch, weil hier für das Subjekt eine rein vernunftrechtlich begründete Gegenstandsteilhabe im interpersonalen Verhältnis begrifflich gefaßt wird, was aus dem Subjekts- oder aus dem Gegenstandsbegriff allein nicht zu schließen ist, sondern sich erst in Verknüpfung beider im Begriff des rechtlichen Besitzes entwickelt.

Im § 3 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre identifiziert Kant den „Besitz“ als rechtliche Verbindung der Person mit der Sache und erkennt diese Verbindung als notwendige Voraussetzung für die Aussage: Dieser Gegenstand ist mein oder dein.

Im § 4 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre „exponiert“ Kant die Gegenstände, auf die sich die rechtliche Verbindung beziehen kann – körperliche Sachen, Forderungen und die Gemeinschaft mit Personen (welche mir gegenständig sind) außer mir. Die Exposition oder „Erörterung“ folgt dem Kategorienmuster der Relation.

Im § 5 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre „definiert“ Kant den Begriff des äußeren Mein und Dein, also die rechtliche Verbindung zwischen Person und Gegenstand in Abgrenzung vom empirischen Besitz (tatsächlicher Innehabung) als intelligibelen Besitz. Daß es einen intelligibelen Besitz geben muß, ist notwendige Voraussetzung für die rechtliche Begründung von Mein und Dein in einer metaphysischen Rechtslehre.

¹²⁶ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 6 B S. 67.

¹²⁷ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 5, B S. 61.

¹²⁸ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 5, B S. 61 (auch Anmerkung).

¹²⁹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 6, B S. 63, 64; dazu Kersting, „Wohlgeordnete Freiheit“ S. 134ff.

Im § 6 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre folgt die Deduktion des intelligibelen Besitzes, d. h. die Rückbindung dieses Begriffs einer rechtlichen Verbindung an die Begriffe der reinen praktischen Vernunft. Die rechtliche Zuordnung ist von allen „...*Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen*...“¹³⁰, losgelöst in dem Sinne, daß empirische Faktizitäten – in der Hand halten, bearbeiten, erzeugen – über die rechtliche Zuordnung *nichts* aussagen und diese *nicht* begründen können. Die rechtliche Zuordnung geschieht *in Ansehung* der Gegenständlichkeit, begründet sich aber nicht in dieser. Das Rechtsverhältnis „Besitz“ oder „Eigentum“ ist kein Verhältnis zwischen Person und Sache, sondern eines zwischen der Person und einer verfaßten Interpersonalität, d. h. dem Verhältnis der besonderen Selbstsetzung in einen Gegenstand zur allgemeinen wechselseitigen Vermittlung äußerer Freiheit unter einem allgemeinen Rechtsgesetz.

„Nun ist die Weglassung, oder das Absehen (Abstraktion) von diesen sinnlichen Bedingungen des Besitzes, als eines Verhältnisses von Personen zu *Gegenständen*, die keine Verbindlichkeit haben, nichts anderes als das Verhältnis einer Person zu Personen, diese alle durch den *Willen* der ersteren, so fern er dem Axiom der äußeren Freiheit, dem *Postulat* des Vermögens und der allgemeinen *Gesetzgebung* des a priori als vereinigt gedachten Willens gemäß ist, in Ansehung des Gebrauchs der Sache zu *verbinden*, welche also der *intelligibelen Besitz* derselben, d. i. der durch das bloße Recht, ist, obgleich der Gegenstand (die Sache, die ich besitze) ein Sinnenobjekt ist.“¹³¹

Dieses Verhältnis ist – der Begründung von Interpersonalität gemäß vom besonderen Subjekt erweiternd auf eine allgemeine formale Personalitätsbedingung schließend – notwendig intelligibel. In Anwendung dieser theoretischen Grundlegung rechtlicher Teilhabe an Gegenständen ergibt sich, daß alle Gegenstandsformen, äußere und innere (soweit letztere in die äußere Rechtssphäre durch Verkörperung oder Erklärung getreten sind), ohne empirische Bedingung wie „*Bearbeitung, Begrenzung oder überhaupt Formgebung*“¹³² (bis auf die Bemächtigung des Gegenstands), welcher Art auch immer, Gegenstände der Berechtigung eines einzelnen sein können. Das bedeutet, daß zur Begründung der Berechtigung an Gegenständen weder die in diese gesetzte Arbeit, noch die Innehabung, noch irgendeine andere faktische Leistung am Gegenstand hinreicht.

Davon scharf zu trennen ist der Umstand, daß zur Verwirklichung der Berechtigung am Gegenstand ein empirischer Akt – der Erwerb – vorausgesetzt werden muß, mit dem sich die Willkür konkret in den Gegenstand setzt. Der Erwerb ist der notwendige Verwirklichungsmodus, nicht aber der spezifische Rechtsgrund der Berechtigung. Lediglich der (modalkategorialen) Vollständigkeit halber, nicht aber

im Begründungszusammenhang von Eigentum und Eigentumsregulation „Sozialhilfe“ ist der Erwerb in der Modalkategorie der „Wirklichkeit“ zu behandeln.

bb) Anwendung der Kategorie „intelligibeler Besitz“ auf einen Gegenstand des positiven Rechts, § 7 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre

Die Deduktion des intelligibelen Besitzes hat ergeben, daß (Gegenstands-)Macht kein Recht schafft, daß sich ganz allgemein von empirischen Bedingungen her Eigentum nicht bestimmen läßt.

Damit wird deutlich, welche Grundsatzkritik sich gegen das „Eigenleistungskriterium“ des Bundesverfassungsgerichts richten muß. Wird die Eigenleistung als notwendiges Merkmal der Eigentumsbegründung eingeführt, verfällt die Eigentumsbegründung im Falle der subjektiven öffentlichen Rechte dem „naturalistischen Fehlschluß“ in der Form, zu glauben, aus dem Sein der Eigenleistung ein Sollen der Verbindlichkeit anderer, sich des Gebrauchs meiner Gegenstände zu enthalten, schließen zu können. Genauso verhält es sich mit dem Ansatz, welche die situative Gebundenheit, die Funktion des Eigentumsgegenstands, die Zwecke der Person, welche den Gegenstand in ihre Willkürsetzung als Mittel eingebunden hat, zur Eigentumsbegründung heranziehen will – aus dem wie auch immer bestimmten Sein des Gegenstands läßt sich keine Verbindlichkeit anderer ableiten. Somit teilt das „Existenzsicherungskriterium“ den Grundsatzeinwand gegen das Eigenleistungskriterium. Die Funktion eines subjektiven öffentlichen Rechts zur Existenzsicherung – was sich ja auch und gerade bei dem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Ansatz bringen ließe – begründet nicht dessen Eigentumsqualität. Die Funktion fließt aus der Berechtigung, der umgekehrte Schluß ist nicht zulässig.

Unbenommen bleibt es, die investierte Arbeit in einen Gegenstand, dessen Funktion zur Existenzsicherung usw., in Ansatz als „Schutzwürdigkeitskriterien“, d. h. als Maßbestimmungen im intersubjektiven Abgleich äußerer Freiheit in Ansatz zu bringen. Erst die Situationsbindung, in der der Gegenstand liegt, welche u. a. auch durch Eigenleistung bei Erwerb und durch existenzsichernde Funktion des Gegenstands gekennzeichnet ist, gibt Kriterien für die letzten Bestimmungen, nach denen die Berechtigung des Eigentümers sich verwirklichen darf im Gegenstandsgebrauch. Die Berechtigung am Gegenstand ergibt sich also erst in der Wirklichkeit des Gegenstands und seiner sozialen Eingebundenheit im Verhältnis zu anderen Personen (und deren Teilhabe an materiellen Gütern).

d) *Vorläufige und gesicherte Gegenstandsherrschaft im Übergang vom Natur- zum bürgerlichen Zustand*

Die Rechtlichkeit der Güterzuordnung ist selbstverständliche Erfahrung des Alltags. Nur in sozialen Problemfällen, welche u. a. die Gerichte beschäftigen, bricht

¹³⁰ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 6, B S. 66.

¹³¹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 17, B S. 93.

¹³² Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 17, B S. 93 – ganz deutlich hier die Wendung Kants gegen alle Lehren („Arbeitstheorien“) wie z. B. die des John Locke, „Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung“, 5. Kapitel, 8. Aufl. Frankf./M. 1991, S. 215ff., die in der Manipulation des Gegenstands einen rechtlichen Erwerbstitel erkennen wollen.

faktischer Besitz aus der rechtlichen Zuordnung aus. Die Zuordnung von Gegenständen zu Personen vollzieht sich unter dem Grundgesetz nach einfachen Gesetzen. In der Rechtswirklichkeit der BRD haben wir einen bürgerlichen Zustand unter öffentlichen Gesetzen im Sinne Kants vor Augen. Dieser vorfindlichen Rechtswelt gegenüber ist die folgende Überlegung eines Naturzustands experimentell. Die Konstruktion eines Naturzustands gelingt durch das bloße Wegdenken aller Bedingungen, welche den bürgerlichen Zustand verwirklichter Gemeinschaft verfassen. Im Naturzustand gelten keine positiven öffentlichen Gesetze, es ist keine Staatsgewalt in ihren drei Formen – gesetzgebend, verwaltend, rechtsprechend – institutionalisiert. Im Naturzustand sind die gegenständlichen Bezüge eines jeden gegenüber jedem prinzipiell äußerlich ungesichert, weil es keine Institutionen öffentlichen Rechtszwangs gibt, welche die Einhaltung der Regeln sichern. Es ist ein mangelhafter Zustand, in welchem sich die Personen unvermittelt zueinander verhalten und hinsichtlich auf Wahrung ihres Besitzstands auf ihre Kraft, Geschicklichkeit, Mut und Intelligenz verwiesen sind, aber immer in der Gefahr leben, auf einen kräftigeren, geschickteren, mutigeren oder intelligenteren anderen zu treffen. Jeder ist sein eigener Richter und Vollstrecker. Dieser Zustand ist fiktiv, mit ihm wird keine historische Begebenheit behauptet – ein reines Denkmodell. Demgegenüber ist der Rechts- oder bürgerliche Zustand der einer entwickelten Staatlichkeit, in dem die Institutionen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung, der Kontrolle und des Zwangs interpersonal vermittelt verwirklicht sind. Das Gedankenexperiment einer „Beobachtung“ des Besitzes im Naturzustand und im Übergang zum rechtlichen Zustand hat die Funktion, die Notwendigkeit verwirklichter Interpersonalität als Grundlage einer gesicherten Berechtigung am Gegenstand zu illustrieren.

Die Verwirklichung eines bürgerlichen Zustands ist notwendige Bedingung, d. h. Bedingung der Möglichkeit peremptorischen Besitzes am Gegenstand, somit Bedingung von Eigentum. In naturzuständlichen Verhältnissen sind nur provisorische Besitzverhältnisse möglich¹³³.

Natürlicherweise ist auch im Naturzustand ein Zugriff auf Gegenstände faktisch möglich. Ein empirisch faktischer Besitz des Gegenstands ist nicht ausgeschlossen. Fraglich ist jedoch, ob und wie ein bloß-rechtlicher Besitz, ein vernunftrechtliches Mein und Dein unter fehlendem positiven Recht vorgestellt werden kann.

Auch im Naturzustand ist die Vernunftsubjektivität eines jeden, und damit die Zwangsbefugnis aus dem kategorische Rechtsimperativ, prinzipiell vorauszusetzen, obwohl öffentliche Gerechtigkeit in rechtsgemeinschaftlichen Zusammenhängen nicht verwirklicht ist. Der Erwerb eines Gegenstands kann hier nur ein einseitiger oder ein von der Willkür eines oder mehrerer anderer abgeleiteter Akt sein. Ein von allgemeiner Willkür abgeleiteter Erwerb durch Gesetz scheidet mangels verfaßter Willkürallgemeinheit aus. Jeder Erwerb kann also nur ein Akt einseitiger oder mehrseitiger Willkür sein, dem die Vermittlung mit einer allgemeinen Rechts-

¹³³ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 9, B S. 74.

gesetzlichkeit fehlt. Der Erwerb und damit der Besitz im Naturzustand leidet folglich unter diesem Mangel. Zwar setzt sich die Willkür formgültig nach dem kategorischen Rechtsimperativ in den Gegenstand, die allgemeine Grundlage der gesicherten Rechtlichkeit des wirklichen Besitzes, dessen Einpassung in eine umfassende positive Güterordnung, steht jedoch aus.

„Mit einem Worte: die Art, etwas Äußeres als das Seine im *Naturzustande* zu haben, ist ein physischer Besitz, der die rechtliche *Präsumtion* für sich hat, ihn, durch Vereinigung mit dem Willen aller in einer öffentlichen Gesetzgebung, zu einem rechtlichen zu machen, und gilt in der Erwartung *komparativ* für einen rechtlichen.“¹³⁴

Die im Naturzustande faktisch begründete, rechtlich jedoch vorläufige Herrschaft über den Gegenstand wird für eine rechtliche genommen, nicht als verwirklichtes Vollrecht, sondern als mangelhafter Besitz mit der Aussicht, zum Eigentum in verwirklichter Interpersonalität zu erstarken. Daraus läßt sich folgern.

- „*Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich.*“¹³⁵
- „*Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremptorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch erworben werden.*“¹³⁶ „*Denn, der Form nach, enthalten die Gesetze über das Mein und Dein im Naturzustande ebendasselbe, was die im bürgerlichen vorschreiben, so fern dieser bloß nach reinen Vernunftbegriffen gedacht wird: nur daß im letzteren die Bedingungen angegeben werden, unter denen jene zur Ausübung (der distributiven Gerechtigkeit gemäß) gelangen.*“¹³⁷
- Nur in verwirklichter Interpersonalität ist ein durch Zwangsgesetzgebung gesicherter Besitz und damit Eigentum möglich¹³⁸. „*Es ist kein Recht oder Eigentum ohne Gesetz . . . Also fängt alles Eigentumsrecht nur in bürgerlicher Gesellschaft an . . .*“¹³⁹
- Verwirklichte Interpersonalität setzt mindestens einen wirklichen anderen voraus, ohne den ein bürgerlicher Zustand nicht möglich ist. „*Es ist aber klar, daß ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben, oder erwerben könnte; . . .*“¹⁴⁰ – Robinson Crusoe würde also bis zum Erscheinen von Freitag notwendig im Naturzustand leben, erst in wirk-

¹³⁴ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 9, B S. 75.

¹³⁵ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 8, B S. 72.

¹³⁶ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 15, B S. 86.

¹³⁷ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 44, B S. 194.

¹³⁸ Vgl. Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 8, B S. 73.

¹³⁹ Kant, Immanuel: Reflexion 7665, Werkausgabe der Kgl.-Prß.-Ak. d. Wiss., Berlin 1922, Bd. 19.

¹⁴⁰ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 11, B S. 82.

lich vorgenommener Vermittlung mit Freitag würde sein Besitz rechtlich erstarben, würde „Eigentum“ werden können.

- Schlußendlich die wichtige Befugnis, einen anderen aus dem Naturzustand heraus in ein Verhältnis der Vermittlung mit meiner äußeren Freiheit zu zwingen: *„Wenn es denn rechtlich möglich sein muß, einen äußeren Gegenstand als das Seine zu haben: so muß es auch dem Subjekt erlaubt sein, jeden anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Objekt kommt, zu nötigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.“*¹⁴¹

Im bürgerlichen Zustand wird nicht material bestimmt, was das rechtliche Mein und Dein sein soll, *„... denn bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird.“*¹⁴² Die materiale Bestimmung bleibt der Setzung des einzelnen überlassen, das ist der menschen-rechtliche Grundsatz privatrechtlicher Freiheit und Selbstbestimmung.

Jedoch setzt der bürgerliche Zustand formale Bedingungen, unter denen der äußere Freiheitsgebrauch des einen mit dem des anderen unter einem allgemeinen Gesetz kompatibel sein soll. Vorausgesetzt, der Erwerb im Naturzustand ist formgültig nach dem kategorischen Rechtsimperativ vollzogen worden, so findet mit dem Eintritt in den bürgerlichen Zustand keine Güterverschiebung statt. Stimmt jedoch die „Präsumtion“ eines rechtlichen Besitzes nicht, ist also unrechtlich erworben worden, so findet eine Revision nach den Grundsätzen der Schutz-, Tausch- und Verteilungsgerechtigkeit statt. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn Robinson Crusoe einem ankommenden Schiffbrüchigen Zutritt zu und Gebrauchsbefugnis an seiner Insel verwehren würde mit dem (Schein-) Argument, er habe sich die Insel insgesamt angeeignet, sie sei sein rechtlicher Besitz, und ob er damit den Schiffbrüchigen dem sicheren Ertrinken preisgeben wird, sei ihm ganz und gar gleichgültig. Eine solche besitzindividualistische Haltung verträgt sich nicht mit dem Grundsatz, daß die Freiheit des Crusoe sich mit der äußeren Freiheit des Schiffbrüchigen zu vermitteln hat, und der Crusoe wird dem Schiffbrüchigen Existenzmöglichkeit auf seiner Insel, d. h. Mitbesitz und Gebrauchsbefugnis, einräumen müssen. Diese formale Korrektur geht nicht über die Sicherungsfunktion des bürgerlichen Zustands hinaus und sichert jedem nur das, was auch schon naturzuständlich das Seine eines jeden unter dem kategorischen Rechtsimperativ ist. Insofern findet eine Bestimmung des Seinen eines jeden nach formalem Kriterium im bürgerlichen Zustand statt, womit der Zielpunkt der Vereinigung aller angegeben ist:

¹⁴¹ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 8, a.E. B S. 73; sinngemäß auch in § 15 B S. 87; so auch die Kantische Re-Formulierung der dritten Rechtsregel Ulpians (Digesten I.1.10.1: *„iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.“*), in einen Zustand zu treten, in welchem jedem das Seine gesichert wird, Metaphysik der Sitten/Einteilung der Rechtslehre, B S. 43, 44.

¹⁴² Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 9, B S. 74.

... man müsse aus dem Naturzustand, in welchem jeder seinem eigenen Kopfe folgt, herausgehen und sich mit allen anderen (mit denen in Wechselwirkung zu geraten er nicht vermeiden kann) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwang unterwerfen, also in einen Zustand treten, darin jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt, und durch hinreichende Macht (die nicht die seinige, sondern eine äußere ist) zu Teil wird, d.i. er solle vor allen Dingen in einen bürgerlichen Zustand treten.“¹⁴³

Der Zusammenhang zwischen individueller Besitzposition und notwendigem öffentlich-rechtlichen Zustand, oder aber Bestimmung und Sicherung der Freiheitsverwirklichung eines jeden, hat eine besonders wichtige Implikation. Der Zustand des öffentlichen Rechts im Verhältnis zu dem naturzuständlichen des Privatrechts *„enthält nicht mehr, oder andere Pflichten der Menschen unter sich, als in jenem gedacht werden können; die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden.“*¹⁴⁴ Das heißt, daß die Hilfspflicht einem anderen gegenüber sich schon privatrechtlich, d. h. in einem fiktiven Naturzustand begründen können lassen muß, und nicht erst als „Staatsaufgabe“ oder „Allgemeinwohlbestimmung“ in von subjektiver Freiheit unabgeleiteten Zusammenhängen aus einer Verfassung konstruiert werden darf. Gelingt diese privatrechtliche Begründung nicht, so ist der Schluß zwingend, daß dieser Hilfeleistung, wie sie nach dem BSHG vollzogen wird, weder Recht des Bedürftigen noch Pflicht des Vermögenden zugrundeliegt, so daß ein staatliches Sozialhilfswesen Unrecht wäre.

Das Gedankenexperiment eines Naturzustands soll argumentativ nicht überdehnt werden. Es ist von Kant lediglich zu Demonstrationszwecken in die Rechtslehre eingeführt worden (eine problematische Annahme mit dem heuristischen Ziel, die Prinzipien, die im bürgerlichen Zustand wirksam sind, besser darstellen zu können). Hervorzuheben sind der Zweck der Eigentumssicherung nach Maßgabe der Schutz- und Tauschgerechtigkeit, und der Zweck der Eigentumsregulation nach Maßgabe der Verteilungsgerechtigkeit. Mit der Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt wird eigentumsregulativ in bestehendes Vermögen über die Steuerlast eingegriffen. Sie müßte sich aus der Gerechtigkeitsform der Verteilungsgerechtigkeit begründen lassen.

5. Schlußbemerkung zur Möglichkeit des Eigentums und Vorformulierungen zum Sozialrechtsverhältnis

a) Schlußbemerkung

Die vorverständliche Erklärung des Eigentumsbegriffs – Eigentum ist die Herrschaft der Person über Gegenstände unter Rechtsgesetzen – ist in ihren Begriffselementen weiter erläutert worden.

¹⁴³ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 44, B S. 193.

¹⁴⁴ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 41 vorletzter Absatz, B S. 156.

Die Person wurde in der Erkenntnistheorie gründend als freiheitliches Willkürsubjekt bestimmt, das in sich ein ethisches Vermögen aus der Idee der Freiheit und des Rechts schöpft. Konsequenz dieses Personenbegriffs ist, daß die Grundlage jeder möglichen positiven Gesetzgebung – und damit jeder geltenden Eigentumsverfassung – an den Personenbegriff rückgebunden ist, sich an der Person begründet und begrenzt. Die Freiheitlichkeit dieses Rechtsbegriffs besteht darin, daß er strikt äußerlich ist, und die Setzung der Willkür in die Gegenständlichkeit nur nach der äußeren Freiheit anderer formal reguliert. Staatlichkeit ist von der Person abgeleitet. Dieser Grundsatz ist Gesetz in den Art. 20 Abs. 2; 1 Abs. 3 GG.

Der Gegenstandsbegriff kann allgemein als alles von der Person Verschiedene gefaßt werden¹⁴⁵. Dieser Begriff möglicher Eigentumsgegenstände ist weit, trägt aber weder erkenntnistheoretisch noch praktisch-philosophisch eine Eingrenzung bis auf die, daß, wenn der Gegenstand *rechtlich* erfaßt sein soll, er im interpersonalen Rechtsverhältnis gesetzt, also ein äußerer Gegenstand sein muß. Das bedeutet für sog. „innere Gegenstände“ des Eigentums, wie z. B. Forderungs- oder geistiges Eigentum, daß sie erklärt oder verkörpert werden, also intersubjektiv verstehbar sein müssen. Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist als in den §§ 11 I 1; 4 I BSHG die gesetzlich erklärte Selbstverbindlichkeit des Staates zur Leistung an einen bestimmten Personenkreis, und ist damit formal als möglicher Gegenstand des Eigentums erkannt.

Im Begriff der *Herrschaft* der Person über den Gegenstand unter Rechtsgesetzen wurde Person und Gegenstand in ein Verhältnis gebracht. Dieses Verhältnis beruht auf einer mehrschichtigen Begründung. Einerseits geht ihm ein Akt der subjektiven Willkür voraus, in dem sich die Willkür in den Gegenstand setzt. Dieser Akt heißt Erwerb. Andererseits ist dieses Verhältnis als Rechtsverhältnis gegründet in der verwirklichten interpersonalen Vermittlung der äußeren Freiheit des einen mit der des anderen unter öffentlichen positiven Gesetzen. Daß dem rechtlichen Eigentum die allgemeine Vermittlung zugrundeliegt, konnte am Gedankenmodell eines rechtlichen Besitzes im Übergang von einem fiktiven Natur- zu einem wirklichen bürgerlichen Zustand institutioneller Staatlichkeit illustriert werden. Nur im letzteren ist gesicherter Besitz, rechtlich verwirklichtes Eigentum möglich. Eigentum i. S. d. Art. 14 GG setzt also die wirkliche Interpersonalität des Staates voraus, und findet in dieser den Rechtsgrund. Der Gedanke, daß Eigentum gegründet ist im Prozeß wirklicher willkürlicher Gegenstandsformung durch die Subjekte unter einem Gesetz rechtlicher äußerer Freiheit, dynamisiert die Position bestehenden Eigentums und setzt ihn in den Prozeß sozialer Veränderungen. Die Achtung vor bestehender Eigentümerberechtigung steht der Vermittlung dieser Berechtigung mit der äußeren Freiheit anderer gegenüber – nicht widersprüchlich im Sinne eines Gegensatzes fremder unabgeleiteter Positionen, sondern beide Grundsätze einheitlich entwickelt aus demselben Prinzip der notwendig jeder Person beizulegenden äußeren Freiheit zur berechtigten Teilhabe an der Gegenständlichkeit.

¹⁴⁵ Metaphysik der Sitten/Rechtslehre § 7, B S. 68.

Der zweite Teil der Eigentumsbegründung, der Verwirklichungsmodus im Erwerb, steht noch aus. Der Erwerb wird unter der Modalkategorie der Wirklichkeit, der Pflicht und des Pflichtwidrigen, erläutert. Kant selbst hat den Erwerb einleitend-zentral in den §§ 10-17 seiner Privatrechtslehre gefaßt. In diesem Begriff sind die Voraussetzungen seiner Privatrechtslehre zusammengezogen und werden auf die Gegenstände der Erfahrung, wie z. B. auf den Boden, angewendet.

b) Vorformulierungen zum Sozialrechtsverhältnis

Die negative Formulierung des Gebots, rechtlich zu handeln, lautet: unterlasse Handlungen oder Handlungsformen, welche sich gegen die äußere Freiheit eines anderen – vereinigt mit Dir unter einem allgemeinen Gesetz – richten. Mit dieser „Schadensvermeidungsformel“ oder bloßem status negativus der einen Person zu anderen ist der Inhalt des Rechtsbegriffs jedoch noch nicht erschöpft. Positiv läßt sich das Rechtsverhältnis dahingehend formulieren, daß die Person in der Reflexion der Rechtlichkeit des Handelns immer die Möglichkeitsbedingungen einer verwirklichten äußeren Freiheit des anderen miteinbeziehen und sie affirmativ in die Vollzüge des eigenen Handelns mitzusetzen hat.

Diese negative und positive Wendung des Gebots rechtlichen Handelns ergibt sich direkt aus dem Begriff des Rechts. Wenn die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen den Rechtsbedingungen nach unter einem allgemeinen Gesetz soll vereinigt werden können, dann setzt das allemal voraus, daß der eine dem anderen in der Totalität seiner Handlungen immer die Möglichkeit zu einer äußeren Freiheit wird belassen müssen – „belassen“ heißt primär Nichtschädigung, sekundär Leistung des Daseinsnotwendigen.

Das allgemeine Rechtsverhältnis konkretisiert sich in enger Anlehnung an den Sprachgebrauch zum Sozialrechtsverhältnis, wenn es darum geht, die Leistungspflicht des einen gegenüber dem anderen aus dem Faktum einer Bedürftigkeit des anderen heraus zu begründen. Es ist schon ausgemacht, daß staatliche Leistungstätigkeit im Übergang vom Privatrecht zum Öffentlichen Recht bei Kant nur der Reflex der Rechte und Pflichten Privater sein kann. Das geltende Sozialrecht als Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts reflektiert in diesem Sinne nur die Leistungspflichten eines vermögenden Privaten an einen bedürftigen anderen Privaten, um diesem die Möglichkeit des Daseins in Gemeinschaft mit ihm zu geben.

Eine Leistungspflicht bzw. eine Anspruchsberechtigung ist jedoch nur dann indiziert, wenn die Möglichkeit des Daseins des anderen eingeschränkt oder nicht vorhanden ist. Diese Mangelsituation ist subjektiv personal zu bestimmen. Sie ist die subjektive Bedingung, unter der ein Hilfsanspruch erworben werden kann.

Der Hilfsanspruch kann umformuliert werden zu einem Teilhabeanspruch an Gegenständlichkeit überhaupt. Teilhabe ist Grundvoraussetzung der Freiheitsver-

wirklichung, hier treffen sich der status negativus und -positivus aus dem Rechtsbegriff¹⁴⁶.

Bedürftigkeit als Mangel kann punktuell sein – Mangel an Wohnraum, an Ausbildung, an Kommunikation – und schon in diesem einen Punkt den Bedürftigen aus der Gemeinschaft hebeln, oder sie kann sich umfassend auf alle Lebensbereiche beziehen – wie im Falle desjenigen, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst, d. h. aus eigener Kraft oder aus eigenen Versorgungsansprüchen decken kann. Schon in punktueller Bedürftigkeit liegt die Tendenz zum Totalverlust der Möglichkeiten, welche die Gemeinschaft der Vermögenden als Freiheitsverwirklichungschancen bietet.

In dem Mangel an Teilhabe einer Person mit der Tendenz, daß diese Person aus der Gemeinschaft herausfällt und in dieser Welt der Gegenstände, deren Produktion und Konsumtion keinen Platz mehr erhält, liegt ein Defizit, welches im Rechtsverhältnis auf Ausgleich drängt, ähnlich wie eine deliktische Handlung oder eine Leistung ohne Rechtsgrund eine fehlerhafte Zuordnung erzeugt, welche Umverteilung erfordert.

Im Sozialhilferecht sollen die Güter und die Lasten dieser Umverteilungstätigkeit vom Vermögenden zum Bedürftigen hin gerecht (iustitia distributiva) verteilt werden. Grundsätzlich wird die Verteilung der Güter in einer freiheitlichen Gesellschaft vom Markt vorgenommen durch privatautonomes Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Das Sozialhilferecht korrigiert die Problemlagen der Randbereiche einer marktgesteuerten gesellschaftlichen Verteilungstätigkeit. Beißt man das Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage, also den menschlichen Güterverkehr, in seiner ungeformten und ungesteuerten Form – bildlich „Manchesterkapitalismus“ – als bloßen Naturprozeß, nicht aus Freiheit, sondern aus Bedürfnis, Trieb und Leidenschaft, so liegt im Sozialhilferecht ein Teil der Emanzipation des Menschen von den in ihm angelegten Naturgewalten des Erwerbstriebes und anderen Lebenszufälligkeiten und -risiken, welche ihn aus dem Markt des Güterverkehrs und damit in einer bürgerlichen Gesellschaft der Marktsubjekte aus seinem Dasein zu drängen drohen (wie z. B. Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Der Rechtsbegriff und somit der Sozialrechtsbegriff sind gleichgültig gegenüber den Glücksvorstellungen der Personen, welche Lebensperspektive sie verfolgen und in welchen Gegenständen sie ihre Befriedigung suchen. Das Recht ist tolerant gegenüber den Trieben und den Leidenschaften, und es eröffnet in allen seinen Teilordnungen die gesamte Dynamik menschlicher Organisation von Gegenständigkeit nach Begehren und Belieben unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit mit allen anderen Personen. Diese Toleranz begründet das im Privateigentum fundierte offene System der Arbeitsteilung, Produktion und Konsumtion zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Grundfigur dieser Bewegungen ist der Erwerb.

¹⁴⁶ Haverkate, Görg: „Rechtsfragen des Leistungsstaats“, Tübingen 1983, S. 5ff.

III. Freiheitsverwirklichung in der Gegenständigkeit – Erwerb und Gebrauch

1. Einleitung und Darstellungsziel

Dem unbefangenen Vorverständnis ist die Wirklichkeit von Eigentum präsent. Es stellt sich dar in der gesellschaftlichen Güterorganisation, im Tausch oder Güterverkehr, im tatsächlichen berechtigten „In-den-Händen-Halten“ eigener Gegenstände, im Gebrauch und Verbrauch der Mittel, kurz, die Wirklichkeit des Eigentums in Berechtigung und Verkehr ist alltägliche Erfahrung. Der Erwerb ist der Verwirklichungsmodus des Eigentums. Erwerb ist die Tätigkeit der Person, mit der diese auf die Gegenständigkeit, im weitesten Sinne: Auf alles ihr Äußerliche, zugreift und unter einer Idee vereiniger Willen macht, daß der Gegenstand der ihre wird. In dieser Tätigkeit wird der vorpositive Eigentumsbegriff, der sich in intelligiblen Bestimmungen „verliert“, mit der Materialität (Wirklichkeit) verbunden¹.

Allein diese spezielle Funktion des Erwerbsakts ist Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels. In Frage steht die Wirkung, daß eine Person durch Erwerb eines Gegenstandes alle anderen Personen mit Rechtszwang daran hindern kann, diesen Gegenstand für sich zu beanspruchen. Wie ist diese Wirkung des Erwerbs unter Rechtsbegriffen zu denken möglich?²

Der Begriff der Wirklichkeit erfordert eine erkenntnistheoretische Grundlegung. Die Modalkategorie der Wirklichkeit bekommt bei Kant eine eigene Wendung gegen einen traditionell-vorkantischen Wirklichkeitsbegriff. Gegen diesen ist Wirklichkeit nicht zu verstehen als vom Subjekt gelöste, gleichsam diesem fremde Objektivität, sondern ist das Ergebnis der Wahrnehmung von etwas Gegebenem und der synthetischen Leistung formalen Erkenntnisvermögens a priori – mithin eine subjektsgewirkte Wirklichkeit. In diesem Zusammenhang steht die Wirklichkeit der Freiheit in menschlicher Handlung³. In der praktischen Philosophie übersetzt Kant den Begriff der Freiheit in den der Pflicht. Die Freiheit der Willkür verwirklicht sich in der Maxime einer Handlung, die mit dem kategorischen Imperativ vereinbar ist. Die Idee eines freiheitlichen äußeren Rechtsverhältnisses verwirklicht sich in einer mit dem kategorischen Rechtsimperativ übereinstimmenden äußeren Handlung. Diese Handlung heißt Rechtspflicht, sie steht unter der Notwendigkeit des praktischen Gesetzes.

¹ Vgl. § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre; B S. 76.

² Davon zu unterscheiden ist die Frage, warum der Erwerb für die Freiheitsverwirklichung der Person in der Gegenständigkeit notwendig ist. Diese Frage wird in B. IV. 3. „Die Notwendigkeit des Erwerbs und des Eigentums – Ausschluß einer eigentumslosen Gesellschaft“ behandelt.

³ Zur Wirklichkeit der reinen praktischen Vernunft im moralischen Gesetz s. Heidegger, Martin: „Vom Wesen menschlicher Freiheit-Einleitung in die Philosophie“, Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984, Bd. 31, S. 278.

wirklichung, hier treffen sich der status negativus und -positivus aus dem Rechtsbegriff¹⁴⁶.

Bedürftigkeit als Mangel kann punktuell sein – Mangel an Wohnraum, an Ausbildung, an Kommunikation – und schon in diesem einen Punkt den Bedürftigen aus der Gemeinschaft hebeln, oder sie kann sich umfassend auf alle Lebensbereiche beziehen – wie im Falle desjenigen, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst, d. h. aus eigener Kraft oder aus eigenen Versorgungsansprüchen decken kann. Schon in punktueller Bedürftigkeit liegt die Tendenz zum Totalverlust der Möglichkeiten, welche die Gemeinschaft der Vermögenden als Freiheitsverwirklichungschancen bietet.

In dem Mangel an Teilhabe einer Person mit der Tendenz, daß diese Person aus der Gemeinschaft herausfällt und in dieser Welt der Gegenstände, deren Produktion und Konsumtion keinen Platz mehr erhält, liegt ein Defizit, welches im Rechtsverhältnis auf Ausgleich drängt, ähnlich wie eine deliktische Handlung oder eine Leistung ohne Rechtsgrund eine fehlerhafte Zuordnung erzeugt, welche Umverteilung erfordert.

Im Sozialhilferecht sollen die Güter und die Lasten dieser Umverteilungstätigkeit vom Vermögenden zum Bedürftigen hin gerecht (iustitia distributiva) verteilt werden. Grundsätzlich wird die Verteilung der Güter in einer freiheitlichen Gesellschaft vom Markt vorgenommen durch privatautonomes Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Das Sozialhilferecht korrigiert die Problemlagen der Randbereiche einer marktgesteuerten gesellschaftlichen Verteilungstätigkeit. Begreift man das Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage, also den menschlichen Güterverkehr, in seiner ungeformten und ungesteuerten Form – bildlich „Manchesterkapitalismus“ – als bloßen Naturprozeß, nicht aus Freiheit, sondern aus Bedürfnis, Trieb und Leidenschaft, so liegt im Sozialhilferecht ein Teil der Emanzipation des Menschen von den in ihm angelegten Naturgewalten des Erwerbstriebes und anderen Lebenszufälligkeiten und -risiken, welche ihn aus dem Markt des Güterverkehrs und damit in einer bürgerlichen Gesellschaft der Marktsubjekte aus seinem Dasein zu drängen drohen (wie z. B. Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Der Rechtsbegriff und somit der Sozialrechtsbegriff sind gleichgültig gegenüber den Glücksvorstellungen der Personen, welche Lebensperspektive sie verfolgen und in welchen Gegenständen sie ihre Befriedigung suchen. Das Recht ist tolerant gegenüber den Trieben und den Leidenschaften, und es eröffnet in allen seinen Teilordnungen die gesamte Dynamik menschlicher Organisation von Gegenständigkeit nach Begehrt und Belieben unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit mit allen anderen Personen. Diese Toleranz begründet das im Privateigentum fundierte offene System der Arbeitsteilung, Produktion und Konsumtion zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Grundfigur dieser Bewegungen ist der Erwerb.

¹⁴⁶ Haverkate, Görg: „Rechtsfragen des Leistungsstaats“, Tübingen 1983, S. 5 ff.

III. Freiheitsverwirklichung in der Gegenständigkeit – Erwerb und Gebrauch

1. Einleitung und Darstellungsziel

Dem unbefangenen Vorverständnis ist die Wirklichkeit von Eigentum präsent. Es stellt sich dar in der gesellschaftlichen Güterorganisation, im Tausch oder Güterverkehr, im tatsächlichen berechtigten „In-den-Händen-Halten“ eigener Gegenstände, im Gebrauch und Verbrauch der Mittel, kurz, die Wirklichkeit des Eigentums in Berechtigung und Verkehr ist alltägliche Erfahrung. Der Erwerb ist der Verwirklichungsmodus des Eigentums. Erwerb ist die Tätigkeit der Person, mit der diese auf die Gegenständigkeit, im weitesten Sinne: Auf alles ihr Äußerliche, zugreift und unter einer Idee vereinigter Willen macht, daß der Gegenstand der ihre wird. In dieser Tätigkeit wird der vorpositive Eigentumsbegriff, der sich in intelligibelen Bestimmungen „verliert“, mit der Materialität (Wirklichkeit) verbunden¹.

Allein diese spezielle Funktion des Erwerbsakts ist Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels. In Frage steht die Wirkung, daß eine Person durch Erwerb eines Gegenstandes alle anderen Personen mit Rechtszwang daran hindern kann, diesen Gegenstand für sich zu beanspruchen. Wie ist diese Wirkung des Erwerbs unter Rechtsbegriffen zu denken möglich?²

Der Begriff der Wirklichkeit erfordert eine erkenntnistheoretische Grundlegung. Die Modalkategorie der Wirklichkeit bekommt bei Kant eine eigene Wendung gegen einen traditionell-vorkantischen Wirklichkeitsbegriff. Gegen diesen ist Wirklichkeit nicht zu verstehen als vom Subjekt gelöste, gleichsam diesem fremde Objektivität, sondern ist das Ergebnis der Wahrnehmung von etwas Gegebenem und der synthetischen Leistung formalen Erkenntnisvermögens a priori – mithin eine subjektgewirkte Wirklichkeit. In diesem Zusammenhang steht die Wirklichkeit der Freiheit in menschlicher Handlung³. In der praktischen Philosophie übersetzt Kant den Begriff der Freiheit in den der Pflicht. Die Freiheit der Willkür verwirklicht sich in der Maxime einer Handlung, die mit dem kategorischen Imperativ vereinbar ist. Die Idee eines freiheitlichen äußeren Rechtsverhältnisses verwirklicht sich in einer mit dem kategorischen Rechtsimperativ übereinstimmenden äußeren Handlung. Diese Handlung heißt Rechtspflicht, sie steht unter der Notwendigkeit des praktischen Gesetzes.

¹ Vgl. § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre; B S. 76.

² Davon zu unterscheiden ist die Frage, warum der Erwerb für die Freiheitsverwirklichung der Person in der Gegenständigkeit notwendig ist. Diese Frage wird in B. IV. 3. „Die Notwendigkeit des Erwerbs und des Eigentums – Ausschluß einer eigentumslosen Gesellschaft“ behandelt.

³ Zur Wirklichkeit der reinen praktischen Vernunft im moralischen Gesetz s. Heidegger, Martin: „Vom Wesen menschlicher Freiheit-Einleitung in die Philosophie“, Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984, Bd. 31, S. 278.

wirklich, hier treffen sich der status negativus und -positivus aus dem Rechtsbegriff¹⁴⁶.

Bedürftigkeit als Mangel kann punktuell sein – Mangel an Wohnraum, an Ausbildung, an Kommunikation – und schon in diesem einen Punkt den Bedürftigen aus der Gemeinschaft hebeln, oder sie kann sich umfassend auf alle Lebensbereiche beziehen – wie im Falle desjenigen, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst, d. h. aus eigener Kraft oder aus eigenen Versorgungsansprüchen decken kann. Schon in punktueller Bedürftigkeit liegt die Tendenz zum Totalverlust der Möglichkeiten, welche die Gemeinschaft der Vermögenden als Freiheitsverwirklichungschancen bietet.

In dem Mangel an Teilhabe einer Person mit der Tendenz, daß diese Person aus der Gemeinschaft herausfällt und in dieser Welt der Gegenstände, deren Produktion und Konsumtion keinen Platz mehr erhält, liegt ein Defizit, welches im Rechtsverhältnis auf Ausgleich drängt, ähnlich wie eine deliktische Handlung oder eine Leistung ohne Rechtsgrund eine fehlerhafte Zuordnung erzeugt, welche Umverteilung erfordert.

Im Sozialhilferecht sollen die Güter und die Lasten dieser Umverteilungstätigkeit vom Vermögenden zum Bedürftigen hin gerecht (iustitia distributiva) verteilt werden. Grundsätzlich wird die Verteilung der Güter in einer freiheitlichen Gesellschaft vom Markt vorgenommen durch privatautonomes Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Das Sozialhilferecht korrigiert die Problemlagen der Randbereiche einer marktgesteuerten gesellschaftlichen Verteilungstätigkeit. Bezieht man das Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage, also den menschlichen Güterverkehr, in seiner ungeformten und ungesteuerten Form – bildlich „Manchesterkapitalismus“ – als bloßen Naturprozeß, nicht aus Freiheit, sondern aus Bedürfnis, Trieb und Leidenschaft, so liegt im Sozialhilferecht ein Teil der Emanzipation des Menschen von den in ihm angelegten Naturgewalten des Erwerbstriebes und anderen Lebenszufälligkeiten und -risiken, welche ihn aus dem Markt des Güterverkehrs und damit in einer bürgerlichen Gesellschaft der Marktsubjekte aus seinem Dasein zu drängen drohen (wie z. B. Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Der Rechtsbegriff und somit der Sozialrechtsbegriff sind gleichgültig gegenüber den Glücksvorstellungen der Personen, welche Lebensperspektive sie verfolgen und in welchen Gegenständen sie ihre Befriedigung suchen. Das Recht ist tolerant gegenüber den Trieben und den Leidenschaften, und es eröffnet in allen seinen Teilordnungen die gesamte Dynamik menschlicher Organisation von Gegenständigkeit nach Begehrt und Belieben unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit mit allen anderen Personen. Diese Toleranz begründet das im Privateigentum fundierte offene System der Arbeitsteilung, Produktion und Konsumtion zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Grundfigur dieser Bewegungen ist der Erwerb.

¹⁴⁶ Haverkate, Görg: „Rechtsfragen des Leistungsstaats“, Tübingen 1983, S. 5ff.

III. Freiheitsverwirklichung in der Gegenständigkeit – Erwerb und Gebrauch

1. Einleitung und Darstellungsziel

Dem unbefangenen Vorverständnis ist die Wirklichkeit von Eigentum präsent. Es stellt sich dar in der gesellschaftlichen Güterorganisation, im Tausch oder Güterverkehr, im tatsächlichen berechtigten „In-den-Händen-Halten“ eigener Gegenstände, im Gebrauch und Verbrauch der Mittel, kurz, die Wirklichkeit des Eigentums in Berechtigung und Verkehr ist alltägliche Erfahrung. Der Erwerb ist der Verwirklichungsmodus des Eigentums. Erwerb ist die Tätigkeit der Person, mit der diese auf die Gegenständigkeit, im weitesten Sinne: Auf alles ihr Äußerliche, zugreift und unter einer Idee vereinigter Willen macht, daß der Gegenstand der ihre wird. In dieser Tätigkeit wird der vorpositive Eigentumsbegriff, der sich in intelligiblen Bestimmungen „verliert“, mit der Materialität (Wirklichkeit) verbunden¹.

Allein diese spezielle Funktion des Erwerbsakts ist Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels. In Frage steht die Wirkung, daß eine Person durch Erwerb eines Gegenstandes alle anderen Personen mit Rechtszwang daran hindern kann, diesen Gegenstand für sich zu beanspruchen. Wie ist diese Wirkung des Erwerbs unter Rechtsbegriffen zu denken möglich?²

Der Begriff der Wirklichkeit erfordert eine erkenntnistheoretische Grundlegung. Die Modalkategorie der Wirklichkeit bekommt bei Kant eine eigene Wendung gegen einen traditionell-vorkantischen Wirklichkeitsbegriff. Gegen diesen ist Wirklichkeit nicht zu verstehen als vom Subjekt gelöste, gleichsam diesem fremde Objektivität, sondern ist das Ergebnis der Wahrnehmung von etwas Gegebenem und der synthetischen Leistung formalen Erkenntnisvermögens a priori – mithin eine subjektsgewirkte Wirklichkeit. In diesem Zusammenhang steht die Wirklichkeit der Freiheit in menschlicher Handlung³. In der praktischen Philosophie übersetzt Kant den Begriff der Freiheit in den der Pflicht. Die Freiheit der Willkür verwirklicht sich in der Maxime einer Handlung, die mit dem kategorischen Imperativ vereinbar ist. Die Idee eines freiheitlichen äußeren Rechtsverhältnisses verwirklicht sich in einer mit dem kategorischen Rechtsimperativ übereinstimmenden äußeren Handlung. Diese Handlung heißt Rechtspflicht, sie steht unter der Notwendigkeit des praktischen Gesetzes.

¹ Vgl. § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre; B S. 76.

² Davon zu unterscheiden ist die Frage, warum der Erwerb für die Freiheitsverwirklichung der Person in der Gegenständigkeit notwendig ist. Diese Frage wird in B. IV. 3. „Die Notwendigkeit des Erwerbs und des Eigentums – Abschluß einer eigentumslosen Gesellschaft“ behandelt.

³ Zur Wirklichkeit der reinen praktischen Vernunft im moralischen Gesetz s. Heidegger, Martin: „Vom Wesen menschlicher Freiheit-Einleitung in die Philosophie“, Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984, Bd. 31, S. 278.